

**Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

**Bachelorstudiengang:
Pädagogik und Philosophie**

BACHELOR THESIS

**Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen der Beratung von
Betroffenen rechter Gewalt**

vorgelegt von: Florian Heuermann

Email: florian.heuermann@uni-oldenburg.de

Betreuender Gutachter: Prof. Dr. Rudolf Leiprecht

Zweite Gutachterin: Bettina Schmidt

Oldenburg, den 30.09.2014

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Gewalt, Rechtsextremismus und rechte Gewalt.....	4
1.1 Zur Aktualität rechter Gewalt – Fallzahlen, Probleme und Entwicklungen in Deutschland.....	4
1.2 Terminologie	7
1.2.1 Gewalt	8
1.2.2 Rechtsextremismus	8
1.2.3 Rechte Gewalt	12
2. Viktimologische Grundlagen der Beratung von Betroffenen rechter Gewalt.....	19
2.1 Viktimisierung.....	19
2.2 Opfertypologien	21
2.3 Viktimisierungsstufen.....	22
2.4 Stellvertretende und kollektive Viktimisierung.....	23
2.5 Seelische Gesundheit	24
2.6 Auswirkungen und Folgen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt	25
2.6.1 Auswirkungen einer direkten Viktimisierung.....	26
2.6.2 Auswirkungen einer kollektiven Viktimisierung.....	31
2.7 Bewältigung erfahrener Viktimisierung	32
3. Beratung von Betroffenen rechter Gewalt	36
3.1 Die <i>Opferperspektive e.V.</i> als Pionierin eines spezialisierten Arbeitsansatzes	36
3.2 Leitfaden der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt	38
3.2.1 Grundverständnis und Handlungskontext	39
3.2.3 Beratungs- und Unterstützungsprinzipien	43
3.2.4 Praxisrelevante Konzepte.....	46
3.2.5 Hauptaspekte der Beratungs- und Unterstützungsarbeit.....	47
3.3 Grenzen der Beratungs- und Unterstützungsarbeit.....	49
3.3.1 Angebotsimmanente Grenzen	49
3.3.2 Strukturelle und politische Grenzen	50
3.4 Möglichkeiten und Potenziale.....	55
4. Fazit	58
Literaturverzeichnis.....	61

Einleitung

Zum dritten Mal jährt sich im November 2014 die Selbstenttarnung der rechtsterroristischen Gruppe *Nationalsozialistischer Untergrund* (NSU), die unerkannt im Zeitraum von 2000 bis 2007 neun migrantische Kleinunternehmer und eine Polizistin ermorden konnte. Die Ermordungen der Kleinunternehmer wurden lange als Verbrechen organisierter Kriminalität verhandelt und den Opfern so implizit Verbindungen zu mafiösen Strukturen zugeschrieben. Nahezu dogmatisch ermittelte die sich selbstbezeichnende ‚SoKo Bosphorus‘ im familiären Umfeld der Mordopfer. Analog zu dem Verdacht, die Morde belegten die Existenz einer kriminellen Schattengesellschaft und die Tötungsserie sei Ausdruck rigider Ehrenkodexe nicht-deutscher *rackets*, fand die Bezeichnung ‚Döner Morde‘ in den deutschen Medien regen Anklang. Diese rassistischen Bezeichnungen verdeutlichen nicht nur, welcher Stellenwert den Opfern gesellschaftlich beigegeben wurde – sie versinnbildlichen auch die von institutionalisiert-rassistischen Zuschreibungen geprägte Ermittlungspraxis der Polizei, im Zuge derer Angehörige der Mordopfer als indirekt Betroffene zu potentiellen Täter_innen stilisiert wurden. Der einberufene Untersuchungsausschuss deckt später das systemische Versagen der Behörden auf und resümiert, die extreme Rechte sei drastisch unterschätzt worden. Obgleich die vom Ausschuss formulierten Forderungen politisch bis heute nicht ansatzweise umgesetzt worden sind und die nötige gesellschaftliche Auseinandersetzung bisher weitestgehend ausblieb, lässt sich bereits jetzt die historische Isolation des Komplexes beobachten, in deren Kontext die zuständigen Behörden nicht der Verantwortung praktischer Selbstkritik nachkommen.

Die vom NSU verübten Morde und ihre (Nicht-)Aufarbeitung markieren eine von vielen traurigen Spitzen des metaphorischen Eisbergs rechter Gewalt und ihrer gesellschaftlichen Auseinandersetzung in Deutschland. In den 1990er Jahren ereignete sich Wellen rassistischer Gewalt gegen Geflüchtete und Migrant_innen, die in den Pogromen in Rostock-Lichtenhagen, Hoyerswerda, Solingen und Mölln ihre tragischen Höhepunkte fanden. Die öffentliche Reaktion beinhaltete vor allem Zugeständnisse an die Täter_innen: So etwa die drastische Verschärfung des Asylgesetzes und die Einrichtung einer akzeptierenden Sozialen Arbeit, die den Täter_innen Organisationsräume zur Verfügung stellte und ihre rechte Einstellung zum jugendlichen Irrweg umdeutete.

Dringen Fälle rechter Gewalt an die Öffentlichkeit, so werden sie oftmals als Verbrechen ideologisch-abgeschotteter Einzeltäter_innen signifiziert oder ihrer politischen Dimension beraubt. Doch entgegen der gesellschaftlichen Wahrnehmung stellt rechte Gewalt ein andauerndes Problem dar. Die Angriffe sind in ihrem Begründungszusammenhang nicht separiert zu betrachten,

sondern in eine lange und ungebrochene Kontinuität rechts motivierter Aggression einzuordnen. Als Zuspitzung populistischer Debatten richten sie sich kollektiv gegen marginalisierte oder abgewertete (Rand-)Gruppen. Zentral beinhaltet rechte Gewalt die Botschaft des gewaltsamen Ausschlusses und der sozialen Degradierung. Die Opfer werden aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Gruppenzugehörigkeitsmerkmale angegriffen, sie fungieren somit als Stellvertreter_innen. Die Gewalt wirkt in dieser Form besonders schwer auf sie und kann ihr Leben weitreichend beeinflussen. Der gesellschaftliche Umgang mit den Geschädigten ist dabei oft höchst problematisch und kann zu einer Ausweitung der Viktimisierungserfahrung führen.

Mit dem Ziel, die Opfer rechter Gewalt in ihren Belangen zu unterstützen und ihre gesellschaftliche Position nachhaltig zu stärken, gründete sich 1998 in Brandenburg die *Opferperspektive*. Als erste Beratungsstelle, die sich dezidiert an die Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt richtete, avancierte sie in den darauffolgenden Jahren unter stetiger Entwicklung ihres bedarfsorientierten Unterstützungsangebots zur konzeptionellen Pionierin eines spezialisierten Hilfeansatzes. Schon bald wurden weitere Beratungsstellen nach ihrem Modell eingerichtet und staatlich finanziert. Ausgehend von der Einschätzung, Rechtsextremismus stelle hauptsächlich in den neuen Bundesländern ein bedeutsames Problem dar, beschränkte sich die politische Förderung der neu begründeten Beratungsstellen auf den Osten Deutschlands.

Der elaborierte Ansatz der Beratungsstellen vereint verschiedene Anforderungsaspekte, die sich aus der Spezifik der Tatfolgen eines rechten Angriffs für die Betroffenen ergeben. Mein thematisches Interesse gilt der Untersuchung der vielschichtigen Bedingungskonstellationen, in der sich die Schwere der individuellen und kollektiven Taterfahrung konstituiert. Den Ausgangspunkt dieser Bachelor Thesis bildet somit die Frage:

Auf welche Anforderungen und Grenzen stoßen Opferberatungsstellen in Deutschland im Hinblick auf die Viktimisierungsprozesse und Auswirkungen rechter Gewalt und wo liegen Möglichkeiten für die Beratungsarbeit?

Der Bedarf einer spezialisierten Beratungsstruktur scheint vordergründig im Osten Deutschlands verortet zu werden. Die Erläuterung der Spezifik rechter Gewalt und die Überprüfung der Aktualität der Strukturförderung offenbaren die wissenschaftliche Relevanz dieser Fragestellung. Die Beantwortung der Frage erfolgt in drei Schritten.

So werde ich im ersten Kapitel aktuelle Fallzahlen rechter Gewalt anführen, auf ihre Problematik eingehen und die Situation der spezialisierten Beratungsstellen umreißen. Im Anschluss begründe ich den für diese Thesis verwendeten Begriff von Gewalt und erläutere verschiedene Perspektiven auf das Phänomen des Rechtsextremismus, um eine eigene Arbeitsdefinition zu

entwickeln. Das Kapitel schließt mit einer Vertiefung zu Form, Wirkung und Spezifik rechter Gewalt ab, aus der sich die Notwendigkeit zur Einnahme der Sichtweise der Betroffenen – der Opferperspektive – ergibt.

Im zweiten Kapitel werde ich die besonderen Anforderungen darlegen, auf die ein Beratungsangebot für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt konzeptionell zu reagieren hat. Hierzu führe ich eingangs die Grundlagen einer viktimologischen Betrachtung an. Für den weiteren Verlauf formieren drei Modelle das interdisziplinäre Grundgerüst zur Ableitung der psychischen und sozialen Viktimisierungsfolgen und möglicher Bewältigungspotenziale: Erstens ziehe ich das von Siegfried Lamnek und Walter Kiefl (1986) entwickelte Opferkarrieremodell heran, um die Wirkmächtigkeit der Reaktionen des sozialen Nahraumes in Bezug auf die subjektive Taterfahrung der Betroffenen zu verdeutlichen. Zweitens erläutere ich die Opfertypologie nach Rainer Strobl (1998; 2003), anhand derer die Klassifikation der *direkten* und *indirekten* Gewalterfahrung getroffen werden kann und die tiefere Unterscheidung der *stellvertretenden* und der *kollektiven* Viktimisierung ermöglicht wird. Diese Differenzierung schafft den nötigen Rahmen, um den angeführten Botschaftscharakter rechter Gewalt viktimologisch geltend zu machen und erlaubt eine substantielle Vertiefung der Opferperspektive. Drittens stelle ich basierend auf dem Begriff der *seelischen Gesundheit* das *Anforderungs-Ressourcen-Modell* nach Andrea Mohr (2003) dar, um die Schwere der Folgen einer rechts motivierten Viktimisierung nachzeichnen zu können. Hierbei expliziere ich durch die Anwendung des Begriffspaares der *internen* und *externen Anforderungen* auf persönliche *Ressourcen* der Betroffenen die Erfahrungsdimension der Tat(-folgen) in einem weiteren Umfang. In Einbettung des Kontexts beschreibe ich exkursionsartig die bei Opfern rechter Gewalt häufig zu beobachtende *Posttraumatische Belastungsstörung* (PTBS). Den Abschluss des Kapitels bildet die Zusammenführung der angeführten Wirkungsdimensionen in der Skizzierung etwaiger Bewältigungsformen entstandener psychischer und sozialer (Folge-)Schäden.

Im dritten und letzten Kapitel werde ich den Arbeitsansatz der Beratungsstellen für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt vorstellen. Entlang zentraler Handlungsaspekte und Leitprinzipien des gemeinsamen Qualitätsstandards der Organisationen stelle ich Rückbezüge zu den zuvor dargelegten konzeptionellen Anforderungen her und nehme auf Grundlage weiterführender Literatur einen bewertenden Abgleich vor. Es folgt die Betrachtung möglicher und realer Grenzen, mit denen die Beratungsstellen konfrontiert sind. Der Umriss etwaiger Möglichkeiten, die sich für die Beratungsarbeit ergeben, stellt das inhaltliche Ende dieser Thesis dar.

Im Fazit werde ich die Ergebnisse meiner Arbeit aufeinander beziehen, eine Antwort auf die eingangs gestellte Frage formulieren und ein umfangreiches Abschlussresümee ziehen.

1. Gewalt, Rechtsextremismus und rechte Gewalt

1.1 Zur Aktualität rechter Gewalt – Fallzahlen, Probleme und Entwicklungen in Deutschland

Am 10. April 2014 veröffentlichten verschiedene Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt der neuen Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) und Berlin erstmalig gemeinsam die Statistik über rechts motivierte Gewalt des Jahres 2013 (vgl. LOBBI 2014, URL). „Zwei rechte Angriffe pro Tag“, so bringt die freie Journalistin Alice Lanzke auf der Website *Mut gegen rechte Gewalt*, dem Onlinemagazin des *Sterns* und der *Amadeu-Antonio-Stiftung*, die Ergebnisse der Analyse des analysierten Datenmaterials auf den Punkt (Lanzke 2014, URL). Die Daten entstammen einem umfangreichen Monitoring medialer und polizeilicher Berichterstattung, Berichten von Betroffenen, aber auch aus Informationen lokaler Kooperationspartner, wie zum Beispiel Antifa-Gruppen (ebd.). Werden für das Jahr 2012 626 rechts motivierte Angriffe gelistet, so sind für das Jahr 2013 insgesamt 737 Fälle dokumentiert, was einen Anstieg von 18% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet (ebd.; LOBBI 2014, URL). Die Anzahl direkt Betroffener der verzeichneten Angriffe liegt mit 1086 entsprechend hoch (LOBBI 2014, URL). Zugenommen hat die Zahl der dokumentierten Übergriffe damit am deutlichsten in Sachsen (223 Fälle, 43% mehr als im Vorjahr), gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern (83 Fälle, 40% mehr als im Vorjahr), Berlin (185 Fälle, 33% mehr als im Vorjahr) und Sachsen-Anhalt (116 Fälle, 10% mehr als im Vorjahr). Statistisch rückläufig sind lediglich die Fallzahlen in Brandenburg (85 Fälle, 10% weniger als im Vorjahr) und Thüringen (45 Fälle, 27% weniger als im Vorjahr). (ebd.)

Innerhalb dieser Statistik werden unter dem Begriff der rechten Gewalt verschiedene Formen gewalttätiger Übergriffe subsummiert: Körperverletzungsdelikte stellen mit 64% den größten Anteil dar – sieben davon schwer oder mit Tötungsabsicht –, versuchte Körperverletzung sowie Bedrohungs- und Nötigungsdelikte umfassen hingegen 27%. Binnen der 737 Angriffe lassen sich weiterhin Gruppenzugehörigkeitsmerkmale der direkt Betroffenen differenzieren: Mit einer Zahl von 344 und einem Gesamtanteil von 47% ist der Großteil der Angriffe rassistisch motiviert, in 140 und somit 19% aller Fälle gegen (vermeintlich) politische Gegner_innen gerichtet und in 134 und demnach 18% gegen nicht-rechte sowie alternative Menschen. Homophobie lieferte bei 57 Angriffen und damit anteilig zu 8% das Tatmotiv, Antisemitismus in 17 und Sozialdarwinismus in 11 Fällen; 8 Übergriffe richteten sich gegen Behinderte. (vgl. LOBBI 2014, URL)

Die *Landesweite Opferberatung, Beistand und Information für Betroffene rechter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern (LOBBI)* dokumentiert die gemeinsame Bilanz der Beratungsstellen:

„Die Debatten um die NSU-Morde sowie die jahrelange Dokumentation durch die Beratungsprojekte haben dazu beigetragen, dass das Dunkelfeld rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt kleiner wird. Dennoch wird das gesellschaftliche Klima beispielsweise gegen Flüchtlinge oder Andersdenkende zunehmend rauer.“ (ebd.)

Als Teil des Problemfeldes werden so dezidiert die z.T. deutlich rassistischen Debatten um Asylsuchende genannt, die als Wegbereiter rassistischer Ideologien fungieren und in rechten Gewalttaten münden (vgl. ebd.). Mit Hinblick auf das genannte Dunkelfeld äußert sich ein Sprecher des Bereichs Opferberatung der *Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie Sachsen e.V. (RAA Sachsen)* optimistisch und beurteilt das gemeinsame Monitoring der Opferberatungsstellen Ostdeutschland positiv: „Wir gehen davon aus, dass unsere kontinuierlichen Recherchen und Dokumentationen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt erheblich dazu beitragen, das Dunkelfeld [rechter Gewalt, F.H.] zu erhellen“ (LOBBI 2014, URL). Implizit benennt er eines der Probleme mit denen sich die Beratungsstellen konfrontiert sehen – nämlich die hohe Dunkelziffer rechts motivierter Übergriffe im gesamten Bundesgebiet, die sich nicht durch das Monitoring dokumentieren lassen, da sie nicht gemeldet werden. Dieser Umstand wird seit Jahren nicht nur von den Opferberatungsstellen, sondern auch in der Fachliteratur thematisiert (vgl. hierzu Gamper/Willems 2006: 455).

Während die Beratungsstellen der neuen Bundesländer und Berlin die Effizienz ihres kooperativen Monitorings somit als positiv bewerten, lassen sich für den Westen Deutschlands keine vergleichbaren Werte unabhängiger Nichtregierungsorganisationen heranziehen. 2001 wurde die Einrichtung einer entsprechenden Beratungsstruktur lediglich für Ost-, nicht aber für Westdeutschland als wichtig erachtet; eine vergleichbare Förderung blieb aus (vgl. Lanzke 2014, URL).

Wie wichtig ein solches von unabhängigen professionellen Opferberatungsstellen durchgeführtes Monitoring indes ist, zeigt ein Vergleich der Fallzahlen rechter Gewalt des Jahres 2013 mit den Analyseergebnissen staatlicher Strafverfolgungsbehörden im Verfassungsschutzbericht (siehe *Abbildung 1*). Sofern in den jeweiligen Bundesländern eine spezialisierte Beratungsstruktur eigene Erhebungen durchführen konnte, so liegen deren Zahlen dokumentierter Fälle weit über denen des Verfassungsschutzes. Ausgehend von der Diskrepanz dieser Fallzahlen lässt sich das Ausmaß des Dunkelfelds rechter Gewalt in Deutschland erahnen.

Ebenfalls die Differenz der durch die Behörden erfassten Zahl der Todesopfer rechter Gewalt (63 gezählte Fälle) zu den dokumentierten Fällen unabhängiger Organisationen (182 gezählte Fälle) lässt an der Erfassungspraxis der Behörden zweifeln (vgl. Sona o.J., URL). Ausgelöst durch

öffentliches Unverständnis dieser starken Abweichung reagierte die Bundesregierung im Frühjahr 2012 mit der Neuuntersuchung von ca. 3300 versuchter und vollendeter Tötungen bis zurück in das Jahr 1990. Im Juni 2014 wurde jedoch in Aussicht gestellt, dass die bisherige Statistik im Endergebnis validiert würde, mit größter Wahrscheinlichkeit also keine weiteren Todesopfer rechter Gewalt anerkannt würden. (vgl. Speit 2014, URL)

Aus dem Fehlen unabhängiger Beratungsstellen, die sich um ein Monitoring rechter Gewalt bemühen, resultiere das Fehlen etwaiger Statistiken für die alten Bundesländer, so eine Sprecherin der Beratungsstelle *ReachOut Berlin* (vgl. Lanzke 2014, URL). Im Rückschluss lässt sich zu dem nahezu paradoxen Begründungszusammenhang der Einrichtung solcher Stellen eine Hypothese aufstellen: Es fehlt die nötige Empirie zum Bedarfsnachweis, die eine Finanzierung und Förderung nahe legen würden; diese wäre jedoch nur durch ein unabhängiges Monitoring zu erbringen.

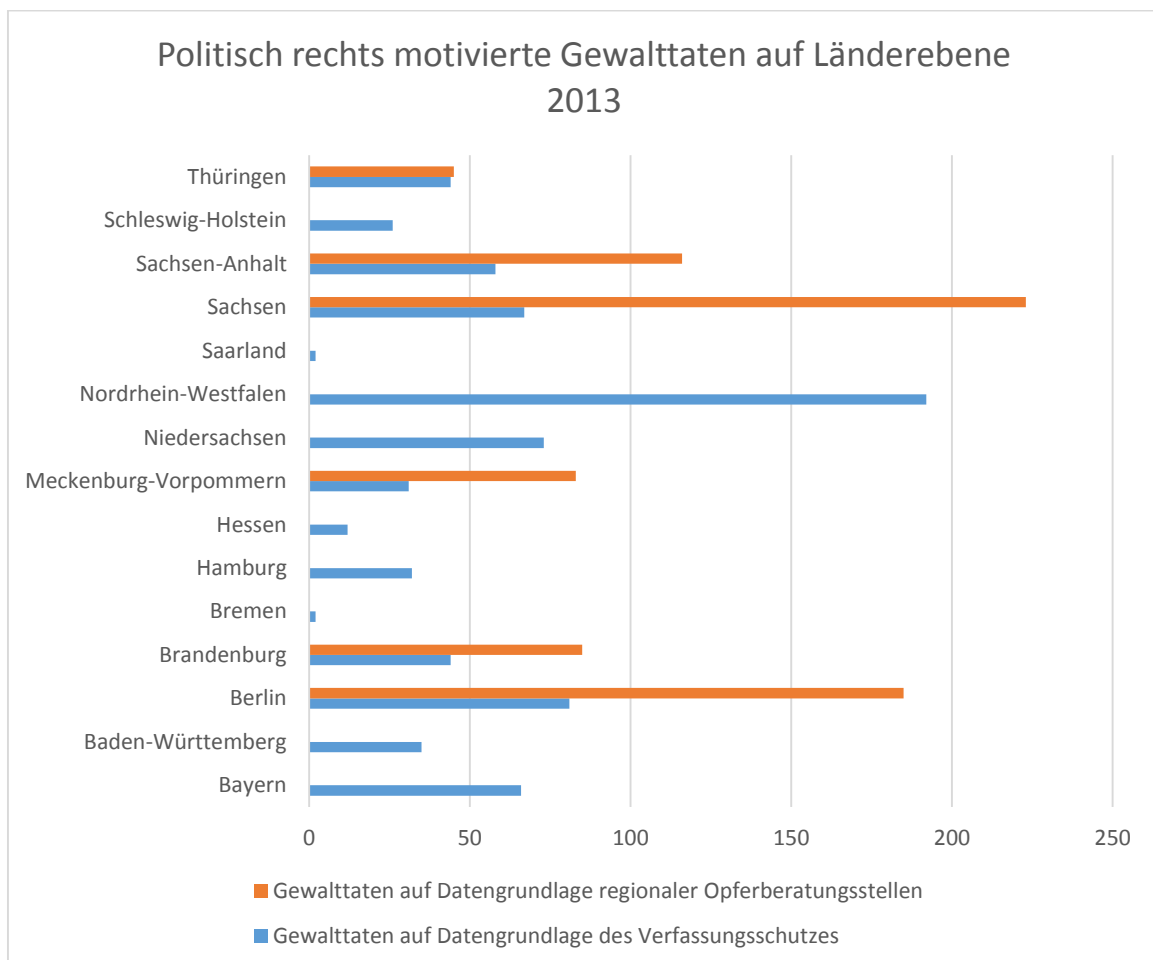


Abbildung 1: Gegenüberstellung politisch rechts motivierter Gewalttaten der Bundesländer auf Datengrundlage des Verfassungsschutzes und regionaler Opferberatungsstellen.

Eigene Darstellung (vgl. Bundesministerium des Innern 2013; vgl. LOBBI 2014, URL).

Dass die Opferberatungsstellen nicht nur ein niedrighschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Betroffene rechter Gewalt bereit stellen, sondern zusätzlich Licht in das Dunkelfeld

rechter und rassistischer Übergriffe bringen, belegte zuletzt die Studie *Opfer rechtsextremer Gewalt* von Böttger et al. (2014). (vgl. Herbst/Bose 2014, URL)

Die Genauigkeit der behördlichen Erfassung ist vor diesem Hintergrund kritisch zu hinterfragen. Eine nachvollziehende Überprüfung ist nicht möglich, da die detaillierten Kriterien der Erfassungspraxis von Delikten *Politisch motivierter Kriminalität* (PMK) von den verantwortlichen Stellen bis heute nicht transparent gemacht wurden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die staatliche Statistik nur einen Ausschnitt des realen Ausmaßes rechter Gewalt abbildet.

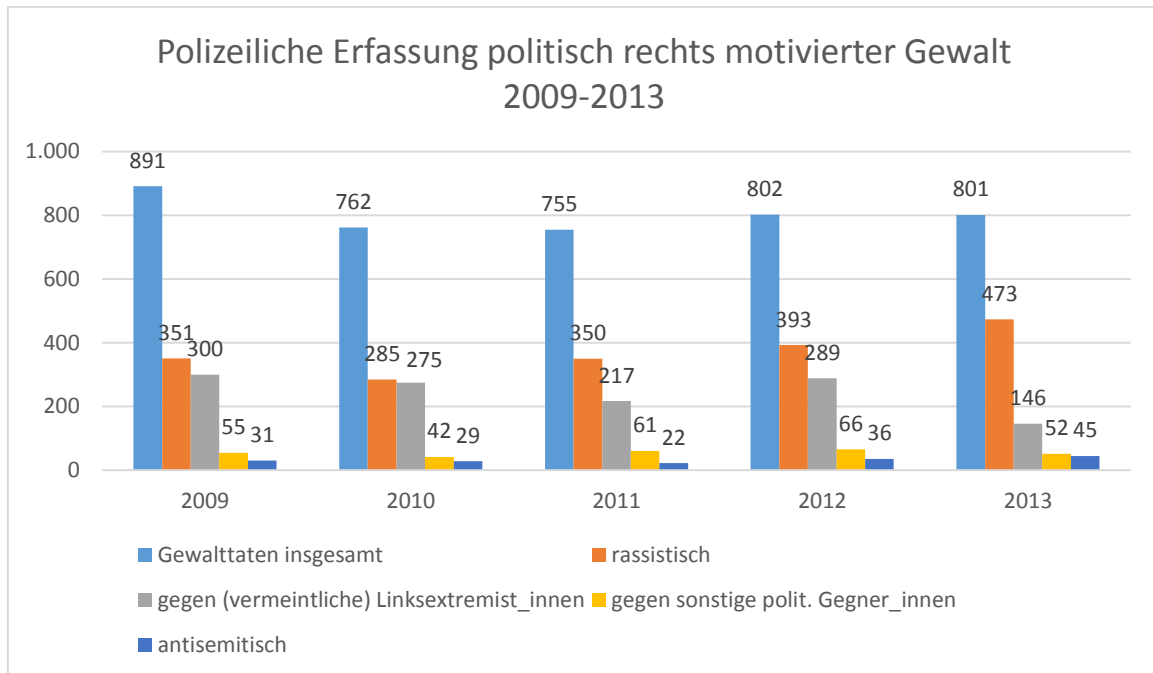


Abbildung 2: Politisch rechts motivierte Gewalttaten, die polizeilich erfasst wurden. Eigene Darstellung (vgl. Bundesministerium des Innern 2009-2013).

Obgleich ein Vergleich der polizeilich erfassten Delikte im Zeitraum 2009 bis 2013 zwar keinen deutlichen Entwicklungstrend aufzeigt, so verdeutlicht er zuletzt jedoch, dass rechte Gewalt ein fortwährendes Problem in Deutschland darstellt (siehe *Abbildung 2*).

1.2 Terminologie

Um definitorisch darzulegen, wie *rechte Gewalt* phänomenologisch einzuordnen ist, gilt es zuvorderst einen Grundlagenbezug zu dem Begriff der *Gewalt* einerseits und dem, was in diesem Bedeutungskontext als *rechts* bzw. *rechtsextrem* gilt andererseits, herzustellen. Anhand dieses Grundlagenbezugs soll eine begriffliche Ableitung eines eigenen Arbeitsbegriffes rechter Gewalt erfolgen, in welcher die Spezifik *rechter Gewalt* hervorgehoben wird, und auf den im weiteren Verlauf dieser Thesis rekuriert werden soll.

1.2.1 Gewalt

Die Herkunft des Begriffs *Gewalt* lässt sich auf den indogermanischen Wortstamm ‚val‘ (lateinisch: *valere*) zurückführen und ist mit „Verfügungsfähigkeit besitzen oder Gewalt haben“ zu übersetzen, kann allgemeiner jedoch auch für „Kraft haben, Macht haben, über etwas verfügen können, etwas beherrschen“ stehen (Imbusch 2002: 29). In der Gewaltforschung herrscht gemeinhin noch ein Einvernehmen über die Bedeutung des destruktiven und verletzenden Charakters des Begriffs. Versuche, die darüber hinaus den Anspruch einer allgemein- und endgültigen Definition unternehmen, werden jedoch als riskant angesehen. (vgl. Heitmeyer/Hagan 2002: 16) Es können weiter vier Kategorien unterschieden werden: *direkte physische Gewalt*, *institutionelle Gewalt*, *strukturelle Gewalt* und zuletzt *kulturelle bzw. symbolische Gewalt* (vgl. Imbusch 2002: 38).

Bedeutungsvoll für den weiteren Verlauf dieser Arbeit soll neben der Form der direkten physischen Gewalt – also dem physischen Akt des Zufügens von Schaden gegenüber einer Person oder einer Sache durch Stärke – vor allem die psychische Dimension von Gewalt sein, so beispielsweise in Form von „Beleidigung, Erniedrigung, Stigmatisierung etc.“ (Bongartz 2013: 21 f.). Eine Definition, in der diese Dimension als psychischer Aspekt begrifflich aufgehoben ist, und sich nicht allein auf die „physische Verletzung der Unversehrtheit und Integrität von Personen“ bezieht, kann einen Rahmen für die Miteinbeziehung etwaiger „Terrorisierungen von Personen mitsamt den entsprechenden individuellen Traumatisierungen oder [...] Einschränkungen der sozialen (Bewegungs-)Freiheit“ bereitstellen (Heitmeyer 2002: 502).

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden die Definition Andreas Böttgers (1998) gelten. Dieser beschreibt Gewalt als

„de[n] intentionale[n] Einsatz physischer oder mechanischer Kraft durch Menschen, der sich unmittelbar oder mittelbar gegen andere Personen richtet, sowie die ernsthafte Androhung eines solchen Krafteinsatzes, soweit sie im Rahmen einer sozialen Interaktion erfolgt.“ (Böttger 1998: 23 zit. n. Böttger et al. 2014: 14)

Mit dieser Definition ist gewährleistet, dass Gewalt nicht einfach nur den physischen Akt äußerer Schadensbewirkung – „äußerlich‘ sichtbare, intersubjektiv feststellbare Indikatoren“ – beschreibt, sondern auch den „Zwang oder die *Androhung* von Verletzungen [Hervorhebung im Original]“ umfasst (Heitmeyer 2002: 502).

1.2.2 Rechtsextremismus

Eine endgültige Definition gestaltet sich als schwierig, da in der sozialwissenschaftlichen Fachliteratur keine allgemein anerkannte Bestimmung des Terminus *Rechtsextremismus* zu finden ist (vgl. Fischer 2006: 7; Gamper/Willems 2006: 445; Coester 2008: 347; Stöss 2010: 10). Somit soll

zuvorderst ein Verweis auf die Bedeutung im Kontext amtsbehördlicher Praxis und ihrer politikwissenschaftlichen Kritik erfolgen, um auf dieser aufbauend einige Kernpunkte einer möglichen Definition darzustellen, die den Begriff für sozialwissenschaftliche Zwecke und die sozialarbeiterische bzw. pädagogische Disziplin operabel macht.

1.2.2.1 Rechtsextremismus als Begriff deutscher Amtssprache

Rechtsextremismus wird in deutscher Amtssprache – vor allem im Sprachgebrauch des Verfassungsschutzamtes – als mögliche Form eines politischen *Extremismus* verstanden, der sich bildlich an den beiden äußeren Rändern eines Hufeisens bzw. Kontinuums befindet, dessen Zentrum die *demokratische Mitte* markiert. Einen gültigen Rechtsbegriff stellt (Rechts-)Extremismus nicht dar; er ist weder in Gesetzen, noch in Gerichtsurteilen vorzufinden. (vgl. Stöss 2010: 10 ff.)¹

Der Politikwissenschaftler Richard Stöss (2010) beschreibt das angeführte Modell nähergehend. Während sich in dem genannten Schema rechts- (aber auch links-)radikale Positionen an der demokratischen Mitte anliegend noch im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung befinden, so sind *extremistische* Positionen als potenziell verfassungsgefährdend jenseits dieses Spektrums verortet und ihre Vertreter_innen können bei entsprechenden Verdachtsmomenten behördlich überwacht werden (vgl. ebd.: 13 f.).

Kritik an diesem Modell wird zum einen wegen seiner Eindimensionalität formuliert: Es lasse den Schluss zu, dass rechts- und linksextremistische² Positionen, oftmals beargwöhnt als verbitterte Hardliner-Auffassungen, sich bereits bedingt durch ihre Entfernung zur gemäßigten demokratischen Mitte zur Scheinidentität bringen ließen und so (inhaltlich) gleichstellbar seien. Zum anderen würde Rechtsextremismus in dieser Darstellung zu einem gesellschaftlichen Randphänomen verklärt und bagatellisiert. Laut Stöss trifft die Kritik an dem Modell partiell zu, übersieht jedoch seine Zweckmäßigkeit. So erhebt es nicht den Anspruch einer sozial- oder politikwissenschaftlichen Perspektive, sondern dient lediglich dazu, Extremismus begrifflich für die Praxis deutscher Behörden zu präzisieren und operabel zu machen. (vgl. ebd.: 15 ff.)

¹ Die 2011 durch die Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) im Rahmen der sog. *Demokratieerklärung* eingeführte *Extremismusklausel* wurde am 31.01.2014 ersetzt. Gruppen und Organisationen, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren, mussten sich im Zuge dieser Klausel schriftlich zur Verfassung bekennen und von ‚Extremismus‘ distanzieren, um staatliche Fördergelder für ihre Projekte beziehen zu können. Auf diese Weise sollte die (indirekte) finanzielle Unterstützung (vermeintlicher) ‚Linksextremist_innen‘ durch staatliche Mittel verhindert werden. Für die nun gültige Regelung ist keine Unterschrift mehr nötig, der Wesenskern der Klausel ist jedoch formell als Förderungsbedingung erhalten geblieben. (vgl. Steffen 2014, URL)

² Wie berechtigt diese Kritik ist, wird u.a. daran deutlich, dass der Verfassungsschutz selbst ein so erhebliches Erkenntnisdefizit im Feld des Linksextremismus sieht, dass er (erst) auf der Innenministerkonferenz 2014 eine wissenschaftliche Studie des Themas in Auftrag gegeben hat (vgl. Schölermann 2014, URL).

1.2.2.2 *Rechtsextremismus als politikwissenschaftlicher Begriff*

Angesichts der Kritik an dem von deutschen Behörden genutzten Modell macht Stöss die Definition Hans-Gerd Jaschkes stark, die Rechtsextremismus aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive beschreibt:

„Unter ‚Rechtsextremismus‘ verstehen wir die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklaration ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die Wertpluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen.“ (Jaschke 2001: 30 zit. n. Stöss 2010: 19)

Weiter sei das Begriffspaar rechtsextremen *Verhaltens* (manifeste Rechtsextremismus) einerseits und rechtsextremen *Einstellungen* (latente Rechtsextremismus) andererseits zu unterscheiden, wobei die Sozialwissenschaften gerade letztere analytisch erfassen müssten, da – wie Stöss konstatiert – „Einstellungen [...] in der Regel dem Verhalten vorgelagert [sind]“ (ebd.: 20 f.). Eine einheitliche Eingrenzung etwaiger Faktoren einer rechtsextremen Einstellung existiert nicht. Stöss nennt Antisemitismus, Ethnozentrismus, Nationalismus und NS-Verherrlichung als Elemente eines „vielschichtigen Einstellungsmusters“ (ebd.: 22), der Politikwissenschaftler Gideon Botsch nennt indes „Befürwortung einer rechtsgerichteten Diktatur, Chauvinismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Sozialdarwinismus, Verharmlosung des Nationalsozialismus“ (Botsch 2007: 32 zit. n. Haberlandt 2012: 22). Die Kriminologin Bärbel Bongartz (2013: 27) betont, dass Rechtsextremismus keine geschlossene Ideologie ist und fasst die angeführten Aspekte als *Grundeinstellungen*.

1.2.2.3 *Rechtsextremismus als sozialwissenschaftlicher Begriff*

„Rechtsextremismus basiert auf der Vorstellung einer natürlichen Ungleichheit von Menschen“, so formuliert John (2008: 369) prägnant wie auch allgemein den Grundsatz des Begriffes. Laut Heitmeyer kann Rechtsextremismus aus soziologischer Sicht als „Ideologie der Ungleichheit“ beschrieben werden (vgl. Heitmeyer 2002: 503; Böttger et al. 2014: 14). Eine weitere Komponente, deren Bedeutsamkeit vor allem in dieser Forschungsperspektive betont wird, stellt laut Heitmeyer (2002: 503) *Gewaltakzeptanz* dar. Zwar kann diese in unterschiedlich starker Ausprägung auftreten, sie stellt jedoch ein grundsätzliches Kriterium dar (vgl. auch Böttger et al. 2014: 14). Beide Begriffe sind Heitmeyer zufolge (2002: 503) im sozialwissenschaftlichen Begriff des Rechtsextremismus von zentraler Bedeutsamkeit.

Kritik verschiedener Fachautor_innen an den von Heitmeyers als notwendig erachteten Aspekten dokumentiert Fischer (2006: 33): So ermögliche der Begriff „Ideologie der Ungleichheit“ nach Butterwegge/Lohmann (2001: 25 f.) keine trennscharfe Definition, da eine solche Ideologie

nicht nur Rechtsextremist_innen vorbehalten sei, sondern auch auf das Credo der kategorischen Ablehnung staatlicher Einmischung im Kampf gegen soziale Ungleichheit Liberaler zutrefte. Rommelspacher (1991: 76) kritisiert über dies hinaus, dass der Begriff von real-existenter gesellschaftlicher Ungleichheit abstrahiere und sie nur als ideologisches Konstrukt verhandele. Mit Hinblick auf die Gewaltakzeptanz kommt Fuchs (2003: 665 ff.) zu dem Schluss, dass diese – anders als die politische Einstellungsdimension – nicht als notwendiges Erfassungskriterium rechtsextremen Verhaltens bei Jugendlichen vorausgesetzt werden könne. Fuchs (2003) plädiert daher für die Nutzung separater Erklärungsansätze einer etwaigen Gewaltakzeptanz.

Um die in Kapitel 1.2.2.1 *Rechtsextremismus als Begriff deutscher Amtssprache* genannte Kritik am Extremismusmodell und die damit einhergehende Implikation zu berücksichtigen, demokratiefeindliches Gedankengut sei nur jenseits der (konstruierten) gesellschaftlichen Mitte zu finden, den Begriff des Rechtsextremismus dabei jedoch weitergehend operabel zu halten, schlagen Decker et al. (2012: 17 f.) im Rahmen ihrer sozialwissenschaftlichen *Mitte-Studie* die phänomenologische Zusammenführung erfassbarer Einstellungen (Antisemitismus, Sozialdarwinismus, Rassismus etc.) als *rechtsextreme Einstellungen* vor. Um dabei eine begriffliche Übersicht und Einfachheit zu wahren, wird Extremismus nicht als das einfache Komplement der demokratischen Mitte verstanden, sondern als Ausdruck rechtsextremer bzw. antidemokratischer Einstellungen, die sich gegen die Demokratie richten. Dabei beziehen die Autoren sich auf Lipset (1959), nach dessen Verständnis Extremismus die Antithese des Pluralismus bildet und keine Links-Rechts-Dichotomie voraussetzt sowie auf die Studie *The Authoritarian Personality* von Adorno et al. (1950), in welcher der autoritäre bzw. faschistische Charakter den demokratischen Charakter kontrastiert. (ebd: 17 f.) Um die begründete und berechtigte Kritik am (Rechts-)Extremismusbegriff für den weiteren Verlauf dieser Thesis positiv aufgehoben zu wissen, schließe ich mich diesem sozialwissenschaftlichen Verständnis an.

Anlehnend an Jaschkes Definition, Stöss' und Botschs Ausführungen, Heitmeyers Auffassung und der an ihr durch Fischer dokumentierten Kritik sowie den Bemerkungen von Decker et al. zum Extremismusbegriff, skizziere ich zusammenfassend die definitorischen Eckpunkte des Rechtsextremismus in einer Arbeitsdefinition:

Rechtsextremismus beschreibt die Gesamtheit von Einstellungen und Verhaltensweisen, die sich auf der Annahme einer distinkten Ungleichheit von Menschen gründet und sich gegen den universalistischen Gedanken der Gleichheit aller Menschen richtet. Elemente des Rechtsextremismus sind Rassismus und Ethnozentrismus sowie Nationalismus, Antisemitismus, Chauvinismus, Sozialdarwinismus, NS-Verherrlichung, Antidemokratismus und jegliche Unternehmungen, die auf die Einrichtung einer autoritären/faschistischen

Gesellschaftsform zielen. Rechtsextremismus setzt kein geschlossenes Weltbild bzw. Ideologie voraus und ist somit nicht als genuines Randphänomen politischer Hardliner und organisierter Neonazis zu isolieren. Stattdessen sind rechtsextreme Ressentiments, z.B. in Form rassistischer Zuschreibungen und antisemitischer Ressentiments, in breiten Teilen der Gesellschaft verbreitet.³ Rechtsextremismus äußert sich latent in Einstellungen und Meinungen, manifest wird er durch Verhaltensweisen, Aktionen und (gewalttätigen) Übergriffen gegenüber denen, die von rechtsextremen Ausgrenzungs- und Abwertungsmechanismen betroffen sind oder als politische Gegner_innen ausgemacht werden.

1.2.3 Rechte Gewalt

1.2.3.1 Rechte Gewalt in polizeilicher Erfassungspraxis

Bis 2001 bestimmte der Begriff Rechtsextremismus die polizeilicher Erfassungspraxis rechter (Gewalt-)Delikte, der in Anlehnung an das 1956 verkündigte Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts zur *Kommunistischen Partei Deutschlands* (KPD) vom Oberbegriff Extremismus abgeleitet wurde. In diesem Urteil wurden die sieben elementaren Werte der BRD als demokratischer Verfassungsstaat genannt⁴. Sechs dieser Punkte fassten Extremismus als staatsicherheitsbezogene Gefahr und konnten keine angemessenen Kriterien zur Erfassung rechter Gewalt bereitstellen. (vgl. Wendel 2014, URL)

Die Reaktion auf diesen Umstand erfolgte 2001, als der damalige Vize-Präsident des *Bundeskriminalamtes* (BKA) Falk eingestand, die bisherigen Regelungen zur Erfassung von Staatsschutzdelikten seien „überkommen“, die angelegten Statistiken „ungeeignet“ und die situationsbezogenen Einschätzungen der Polizei daher „verzerrt“ (Falk 2001: 10 zit. n. Holzberger 2013: 74).

Vor diesem Hintergrund trat am 1. Januar 2001 als Grundlage für die Einordnung politischer Straftaten bundesweit das durch die *Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder* (IMK) beschlossene polizeiliche Erfassungssystem *Politisch motivierte Kriminalität* (PMK)

³ Wie weit verbreitet rechtsextreme Einstellungen innerhalb Deutschlands sind, belegt u.a. die seit 2002 im Auftrag der *Friedrich-Ebert-Stiftung* erhobene *Mitte-Studie*, deren Befunde alle zwei Jahre veröffentlicht werden. Für das Jahr 2014 wird für Gesamtdeutschland in der Kategorie ‚Ausländerfeindlichkeit‘ ein Zustimmungswert von 18,1% ermittelt (2012: 25,1%), in der Kategorie ‚Antisemitismus‘ ein Wert von 5,1% (2012: 8,6%) (vgl. Decker et al. 2012: 50 f.; ebd. 2014: 44 f.).

⁴ „[D]ie Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten [...], die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“ (Wendel 2014, URL)

in Kraft. Dieses umfasst die Kategorien *PMK-rechts*, *PMK-links* und *politisch motivierte Ausländerkriminalität*. Im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2001 wird die Definition der IMK dokumentiert:

„Als politisch motiviert gilt eine Tat insbesondere dann, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richtet. Die erfassten Sachverhalte werden im Rahmen einer mehrdimensionalen Betrachtung unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet.“ (Bundesministerium des Innern 2002: 35)

Mit dieser Definition ist eine klare Parallele zum dritten Absatz des Gleichheitsgrundsatzes des deutschen Grundgesetzes zu ziehen (Art. 3 Abs. 3 GG). Gemäß dieser Definition muss eine politisch motivierte Tat nicht zwingend eine extremistische Tat (im Sinne einer Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung) sein.

1.2.3.2 Rechte Gewalt als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung

Im sozialwissenschaftlichen Diskurs herrscht Uneinigkeit über die Faktoren, die zu einer hinreichenden Einordnung einer Tat als Tat rechter Gewalt erfüllt sein müssen (vgl. John 2008: 368; Bongartz 2013: 21). In der Fachliteratur finden sich verschiedene Begriffe zur Einordnung rassistisch oder rechtsextrem phänomenologisch verwandter Gewalttaten. Im englischsprachigen Raum dominieren die Begriffe des *hate crime* und *bias crime*⁵, während im deutschsprachigen Diskurs relativ unbestimmt *rechte*, *rechtsextreme* oder auch *rechtsradikale Gewalt*, aber auch Heitmeyers Begriff *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit* oder auch der durch Kohlstruck geprägte Terminus *Gruppenbezogene Feindschaft*⁶ genutzt werden.

Ihre begriffliche Herkunft findet rechte Gewalt im theoretischen Rahmen der Rechtsextremismusforschung (vgl. Köbberling 2010: 190). Die häufigsten Handlungsformen rechter Gewalt sind verbale Aggression (z.B. rassistische Beleidigung, Bedrohung), rein körperliche Gewaltanwendung und körperliche Gewaltanwendung, die durch verbale Aggression begleitet wird (vgl. Willems/Steigleder 2003: 18).

Phänomenologisch ist rechte Gewalt vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Stimmungen und Diskurse zu betrachten. Diese können starken Einfluss auf ihre Entwicklung nehmen und zu einer

⁵ Den begrifflichen Zugang zu rechter Gewalt im theoretischen Rahmen der Felder *hate crime* oder *bias crime* – also vorurteilsmotivierter Gewalt – zu suchen, mag „zwar einen erweiterten Blick auf Phänomene von Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt aufgrund bestimmter (äußerer) Merkmale und Vorurteile [öffnen]“, kann den Wesenskern rechter Gewalt in seiner gesellschaftlichen Verstrickung jedoch nicht erfassen, trägt er durch den deutlichen Bezug zu „Vorurteile[n] und den emotionalen Zustand ‚Hass‘ [...] das Phänomen [...] auf individualpsychologischer Ebene“ aus (Köbberling 2010: 190).

⁶ Kohlstrucks Begriff der *Gruppenbezogenen Feindschaft* wird wegen seiner Inhaltsleere und Tendenz zur Entpolitisierung des Phänomens rechter Gewalt in Fachkreisen kritisiert (vgl. Langhammer 2009, URL).

Konsolidierung führen, da rechte Gewalt als Form politischer Gewalt in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zur gesellschaftlichen Resonanz steht. In der gesellschaftlichen Reaktion – medial, diskursiv oder innerhalb gesellschaftlicher Gespräche – können sich abhängig von ihrer Form (unterstützend, akzeptierend oder ablehnend) potentielle Unterstützungs- und Legitimationsmomente bilden. (vgl. Gamper/Willems 2006: 440)

In diesem Kontext lässt sich Heitmeyers (2002: 514 ff.) *Prozessmodell zur Analyse von Gewaltkonstellationen*, das „SOLIE-Schema“ (Sozialisation, Organisation, Legitimation, Interaktion und Eskalation), zur Darstellung der Wirkmächtigkeit gesellschaftlicher Einflüsse auf die Konstitution rechter Gewalt heranziehen. Die Prozesse der *Sozialisation* können als Rahmen des Erlernens von Gewalt und menschenfeindlicher Einstellungen und somit als Schaffung individueller Handlungsvoraussetzung gesehen werden. Auf dieser Basis formieren *Organisations-* („Gruppenangebote als Anerkennungs- und Machtquelle“ sowie Gruppen- und Parteienstrukturen) interdependent zu den genannten *Legitimationsprozessen* („Bereitstellung von Ideologien der Ungleichwertigkeit“) die Handlungsbedingungen rechter Gewalt. Der darauf folgende Schritt der *Interaktion* (Gelegenheitsstrukturen, die sich aus den Variablen *Opfer, Zeit, Ort* und *der Anwesenheit möglicher Zeug_innen* ergeben) wirkt direkt auf die letzte Stufe, die *Eskalation*, in Form der Gewalttätigkeit ein. Innerhalb der Eskalation sind neben Eskalationsstrategien und gruppendynamischen Prozessen die Punkte medialer „Erfolgsmeldungen“, zivilgesellschaftlicher Gegenwehr sowie staatlicher Repression von Bedeutung und unterstreichen ebenfalls den unmittelbaren Einfluss gesellschaftlicher Resonanz. (Heitmeyer 2002: 514 ff.)

Anhand dieses Modells lässt sich verdeutlichen, dass rechte Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problemfeld zu begreifen ist. Ihre Genese entspringt nicht den menschenfeindlichen Ideen Einzelner, sondern ist viel mehr das Resultat populistisch konnotierter Problemdiskurse und gesellschaftlicher Debatten (vgl. auch Pieper 2013: 98). Sie kann als „unerwünschte Zuspitzung und Radikalisierung von Einstellungen verstanden werden, die in der ‚Mitte der Gesellschaft‘ verankert sind, und durchaus als akzeptable Elemente demokratischer Positionen gelten.“ (John 2008: 306 zit. n. Köbberling 2010: 190). Die Gerierung rechter Gewalttäter_innen als vollstreckende Kraft eines ‚Volkswillens‘ o.ä. ist demnach nicht ausschließlich als politische Selbstinszenierung zu begreifen, sondern gibt Aufschluss über die Selbstwahrnehmung und den symbolischen Stellenwert der Tat.

Basierend auf den vorherigen Kapiteln 1.2.1 *Gewalt* und 1.2.2 *Rechtsextremismus* unternehme ich den Versuch einer synthetischen Begriffsbestimmung *rechter Gewalt* durch die begriffliche Zusammenführung von *Gewalt* und *Rechtsextremismus*. Eine mögliche Definition, die in direkter

Analogie zu den genannten Aspekten der ausgewiesenen Fachliteratur steht, könnte demnach lauten:

Rechte Gewalt ist der Akt und bereits die Androhung des vorsätzlichen Einsatzes physischer bzw. mechanischer Kraft durch Menschen, unmittelbar oder mittelbar im Kontext sozialer Interaktion gegen andere Menschen gerichtet, der durch rechtsextreme oder vergleichbare Einstellungen im subjektiven Bedeutungshorizont der ausübenden Person(en) legitimiert wird.

1.2.3.3 Spezifik rechter Gewalt

Obgleich in dieser Zusammenführung die bisher genannten Kernelemente vereint sein mögen, ist dezidiert davor zu warnen, den Fokus der Betrachtung rechter Gewalt auf die gewaltausführende Seite zu legen. Bei der Frage nach Begründungszusammenhängen und möglichen Motivationen der Täter_innen – dem *Warum?* rechter Gewalt – droht im wissenschaftlichen Diskurs oftmals die Ausklammerung derjenigen, die Opfer rechter Gewalt werden (vgl. Willems/Steigleder 2003: 5 f.; Dierbach 2010: 16). Auch Wagner pointiert: „Ein wesentliches Problem im Umgang mit rechter Gewalt ist, dass sich die zuständigen Personen [...] fast ausschließlich auf die Täter und deren Motive konzentrieren.“ (Wagner 2000: 37 zit. n. Dierbach 2010: 182)

Exemplarisch für eine solche Täter_innenzentrierung mag die subalterne Zuordnung rechter Gewalt als spezifisches Phänomen der Jugendgewalt sein: Die rechtsextreme Tatmotivation wird hier als „Indiz für psychische Labilität“ oder gar „als jugendtypisches Protestverhalten“ zu einem entwicklungspsychologischen bzw. sozialisatorischen Phänomen umgedeutet (Dierbach 2010: 16; vgl. auch Gamper/Willems 2006: 439).

Willems/Steigleder (2003: 24 ff.) stellten 2003 in einer Studie *zu Täter-Opfer-Konstellationen und Interaktionen im Bereich fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Gewaltdelikte* fest, dass aufseiten der Täter_innen im Hinblick auf die hohe Delinquenz, die zumeist männliche Sozialisation und die Gewalterfahrenheit soziodemographische Parallelen zu den typischen Täter_innen allgemeiner Jugendgewalt bestehen. Aufseiten der Opfer hingegen zeichnen unterschiedliche soziale und biografische Merkmale ein sehr heterogenes Bild; die Konfliktsituationen sind insgesamt somit sehr asymmetrisch konsteliert. „Fremdenfeindliche Gewalt“ ist somit keineswegs als Spielart allgemeiner Jugendgewalt, bei der „Täter- und Opfergruppen durch ähnliche Geschlechts-, Alters- und Sozialstruktur gekennzeichnet sind“, zu fassen. (ebd.) Gamper/Willems (2006: 448) kommen zu demselben Ergebnis und konstatieren:

„Die Asymmetrie zwischen Täter- und Opfergruppen ist ein typisches Merkmal für eine gezielte, durch fremdenfeindliche und rechte Ideologien motivierte, und politisch gemeinte Gewalt von Rechts und widerlegt deutlich die Vermutung, die Übergriffe seien lediglich Ausdruck jugendtypischer Konfliktsituationen in einer multikulturellen Gesellschaft.“

Diese Asymmetrie tritt weiter dadurch zutage, dass die Opfer den Täter_innen oft unbekannt sind, also keinen Bezug zum sozialen Umfeld der Täter_innen haben, die diese in meist zahlenmäßig überlegenen Gruppen⁷ – meistens spontan, oft jedoch auch geplant⁸ – verbal und/oder physisch angreifen (vgl. Willems/Steigleder 2003: 17; Gamper/Willems 2006: 451 ff.; John 2008: 369).

Die Verortung rechter Gewalt als spezifisches Phänomen der Jugendgewalt und die ggf. gleichbedeutende Relativierung der politischen Motivation birgt darüber hinaus die Gefahr, dass

„[d]ie von *Rechter Gewalt* [Herv. i.O.] betroffenen Opfer [...] dadurch ins Abseits der wissenschaftlichen Erkenntnisarbeit [geraten], sie sind von derartigen Angriffen zwar direkt betroffen, aber nicht eben hauptsächlich gemeint und werden aus diesem Grund oft wie ein irrationaler Faktor behandelt.“ (Dierbach 2010: 16)

Die Annahme, rechte Gewalttäter_innen müssten zwangsläufig über ein geschlossenes rechtsexternes Weltbild verfügen, seien in Partei oder Freien Kameradschaften organisierte Neonazis und damit gemeinhin ein gesellschaftliches Randphänomen, ist, wie in Kapitel 1.2.2.2 *Rechtsexterremismus als politikwissenschaftlicher Begriff* gezeigt wurde, falsch (vgl. auch Köbberling 2010: 190).

1.2.3.4 Die Opferperspektive als Bestimmungsinstrument rechter Gewalt

Um den Rahmen zur begrifflichen Einordnung rechter Gewalt zu setzen, schlägt der Pädagoge Stefan Dierbach (2010: 182) vor, zuvorderst zu bestimmen, ob eine (Gewalt-)Tat politisch ist. Dies führe zu der Frage nach den Betroffenen der Gewalt, deren Position und Perspektive es in einer Analyse unbedingt einzubeziehen gälte (vgl. ebd.). Der Autor gründet die von ihm vorgeschlagene Herangehensweise auf die Definition der Medienpädagogin Helga Theunert. Diese fasst Gewalt als „die Manifestation von Macht und/oder Herrschaft, mit der Folge und/oder dem Ziel der Schädigung von einzelnen oder Gruppen von Menschen“ und plädiert für einen „*opferzentrierten Blick auf Gewalt*“, um nicht „das *Politische* durch die Begrenzung auf die Position des Täters aus dem analytischen Blick zu verlieren [Herv. i.O.].“ (1996: 40 zit. n. ebd.: 184) Theunerts Auffassung von Gewalt ist mit der in Kapitel 1.2.1 *Gewalt* angeführten Definition Böttgers in Einklang zu bringen, da die Formulierung „die ernste Androhung eines solchen Kräfteinsatzes“ gleichbedeutend mit der „Manifestation von Macht und/oder Herrschaft“ verstanden werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die Ursache und Wirkebene rechter Gewalt deutlich zu benennen: Die rechten Aggressor_innen demonstrieren „ihre Macht, ihre Ablehnung und ihren Hass

⁷ Bongartz (2013: 49) weist daraufhin, dass die meisten vorurteilsmotivierten Gewalttaten aus Gruppenkontexten heraus verübt werden.

⁸ Kohlstruck (2009: 54) weist darauf hin, dass sich „antimigrantische Gewaltdelikte“ zumeist spontan ereignen, Gewalttaten gegen politische Gegner_innen hingegen in der Regel – z.T. minutiös – im Voraus geplant werden.

gegenüber meist anonymen Personen“, die sie als Mitglieder ethnischer, gesellschaftlicher oder politischer Gruppen ihren Feindbildern zuordnen (Willems/Steigleder 2003: 26). Rechte Gewalt umfasst daher auch die Herstellung und Verfestigung rechtsextremer Macht in (regionalen) Sozialräumen und damit eine Einschränkung der Bewegungs- und Handlungsfähigkeit (potentiell) Betroffener.⁹

Die Betroffenen werden keineswegs zufällig, sondern aufgrund eines ihnen zugeschriebenen oder tatsächlichen Gruppenzugehörigkeitsmerkmals als Opfer ausgewählt. Sie markieren die postulierte Differenz rechtsextremen Denkens oder nationalsozialistischer Ideologie und entbehren sich in der Wahrnehmung der Täter_innen als reine Repräsentant_innen einer abgewerteten Gruppe jedweder Individualität. Auf diese Weise begegnen sie ihnen anonym. (vgl. Strobl et al. 2003: 29; Willems/Steigleder 2003: 26; John 2008: 369; Dierbach 2010: 184 ff.; Köbberling 2010: 190) Diese Abwertung und Anonymität innerhalb der Täter_innen-Opfer-Begegnung mag den hohen Grad an Brutalität rechter Gewalttaten erklären und gibt darüber Aufschluss, warum sich in rechten Gewalttaten in vielen Fällen eine potentielle Tötungsbereitschaft¹⁰ widerspiegelt.

Vor diesem Hintergrund ist es also kein Zufall, dass sich *rechte Gewalt* zumeist gegen

- Menschen, denen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird (von Rassismus Betroffene),
- politische Gegner_innen (linke Politiker_innen und Aktivist_innen),
- Nichtrechte (Angehöriger verschiedener Sub- und Jugendkulturen),
- „gesellschaftlich Überflüssige“ (Fattah 2002) (Wohnungslose, Behinderte, anders von Sozialdarwinismus Betroffene)
- Homosexuelle (von Homophobie Betroffene)
- Jüdinnen und Juden

richtet (vgl. LOBBI 2014; Gamper/Willems 2006: 451;).¹¹ Dass sich rechte Gewalt statistisch betrachtet in der Regel bei zufälligen Aufeinandertreffen der Täter_innen auf Opfer im öffentlichen

⁹ Heitmeyer (2002: 502) sieht hier den elementaren Unterschied rechter Gewalt zu rassistischer Gewalt: „Rassistische Gewalt ist zumeist auf situationsbezogene, diffuse Machtdemonstrationen (z.B. Pakistani bashing) ausgerichtet, während rechtsextremistische Gewalt ideologiegesteuert die Funktion im Hinblick auf dauerhafte Machtdemonstrationen in öffentlichen Sozialräumen oder in gesellschaftlichen und politischen Institutionen hat.“

¹⁰ Mletzko (2010: 15 f.) weist auf Grundlage polizeilicher Daten anhand einer repräsentativen Zufallsstichprobe nach, dass ca. ein Drittel (erfasster) rechter Gewaltdelikte in Sachsen und Nordrhein-Westfalen als *akut lebensbedrohlich* und *mit gewisser Wahrscheinlichkeit lebensbedrohlich* klassifiziert werden können.

¹¹ Zum statistischen Beleg siehe hierzu auch Kapitel 1.1 *Zur Aktualität rechter Gewalt – Fallzahlen*, Problem.

Raum ereignet, ist vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich (vgl. ebd.).¹² ¹³ Rechte Gewalt, die sich gegen Symbole und Objekte richtet, die diesen Gruppen z.B. kulturell, institutionell oder politisch zugeordnet werden, sollen dabei „im Kern das Selbstverständnis der Opfer zerstören sowie ein Leben ohne Angst verhindern“ und zielen somit ebenso direkt auf Mitglieder der genannten Gruppen ab (Heitmeyer 2002: 505).

Von dieser Erkenntnis ausgehend, dass die Betroffenen *rechter Gewalt* nicht zufällig, sondern aufgrund eines tatsächlichen oder eines durch die Täter_innen zugeschriebenen (Gruppenzugehörigkeits-)Merkmals zum Opfer werden, lässt sich eine Opferperspektive eröffnen. Der Aussage darüber, ob eine Gewalttat auch eine rechte Gewalttat ist, wird mit dieser Opferperspektive dezidiert die subjektive Deutung und das Erleben der Tat durch die Betroffenen als bedeutungsvoll zugrunde gelegt.

¹² Die Ausnahme der Regel stellt z.B. das Aufsuchen politischer Gegner_innen durch organisierte Neonazis im Rahmen sog. ‚Anti-Antifa‘-Arbeit dar: Gezielt wird auf Basis gesammelter Personal- und Adressdaten in den Privatraum von Antifaschist_innen eingedrungen, um bei diesen ein Klima der Angst zu erzeugen (vgl. hierzu auch Staud/Radke 2012).

¹³ Der Einsatz rechter Gewalt und damit verbundene Etablierung rechtsextremer Macht im öffentlich Raum hat gleichermaßen zum Effekt wie auch zum (politischen) Ziel, dass sog. ‚national befreite Zonen‘ bzw. ‚No Go Areas‘ für potentiell Betroffene entstehen und als Räume der Angst geprägt werden (vgl. hierzu auch Schulze/Weber 2011).

2. Viktimologische Grundlagen der Beratung von Betroffenen rechter Gewalt

2.1 Viktimisierung

Der Begriff der Viktimisierung leitet sich von dem lateinischen *victima* (das Opfer) ab. Er ist der Viktimologie – eine in ihrer modernen Form 1948 entstandenen und damit relativ jungen Subdisziplin der Kriminologie – zuzuordnen und kann umgangssprachlich mit *Opferwerdung* übersetzt werden. (vgl. Kiefl/Lamnek 1986: 13 ff.; Kury 2010: 54; Schwind 2013: 399) In der Fachliteratur ist keine einheitliche Definition des *Opfers* zu finden (vgl. ebd.: 399). Obgleich es zahlreiche Möglichkeiten gibt, wie Menschen zu Opfern werden können – so zum Beispiel durch Naturkatastrophen, Krankheiten oder Unfälle – soll im Folgenden die begriffliche Einschränkung auf die „Viktimisierung durch konkrete Handlungen anderer Personen“ vorgenommen werden (Mohr 2003: 50).

In strafverfolgungsbehördlicher Praxis – hier gemäß der Definition des *Landeskriminalamts Niedersachsen* – gilt als Opfer,

„wer unmittelbar oder mittelbar durch strafrechtliche oder sonstige polizeilich relevante Ereignisse in seinem seelischen Wohlbefinden, seiner körperlichen Unversehrtheit, materiell/oder sozial beeinträchtigt wurde und Unterstützung und Hilfe benötigt, um die Folgen der Tat zu bewältigen und zu verarbeiten.“ (Schwind 2013: 399)

Die Einschränkung auf eine solche *kriminelle Viktimisierung*, wie sie in der Operationspraxis der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen wird, also die Reduzierung des Begriffes auf diejenigen Fälle, die lediglich eine *strafrechtliche* oder eine *sonstige polizeiliche Relevanz* aufweisen, bleibt definitorisch den Gesetzen positiven Rechts verhaftet und kann nicht in Gänze den Spezifika einer Viktimisierung durch rechte Gewalt Rechnung tragen, wie im Folgenden deutlich gemacht wird.

Aus kriminologischer Perspektive konstatieren die Soziologen Walter Kiefl und Siegfried Lamnek (1986: 55 f.) die Bedingungen einer Viktimisierung basal: es existiert ein *Machtgefälle* bzw. ein asymmetrisches Machtverhältnis, „entweder aus der Sicht des Täters, des Opfers oder aus der Sicht von Täter und Opfer“, es handelt sich um eine *soziale Beziehung*, also „ein Verhalten, das das Handeln der Beteiligten sinnhaft aneinander orientiert“, und zuletzt den impliziten *Verstoß gegen kodifizierte Normen*, der durch die Verletzung des Opfers stattfindet. Um reelle Aussagen über ein Opfer tätigen zu können, ist es laut den Autoren jedoch unumgänglich, die Deliktart der Tat als *Viktimisierungsvariable* miteinzubeziehen (ebd.: 56). Böttger et al. (2005: 327) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der erfolgte Normverstoß dabei eben nicht auf das

Strafrecht beschränken darf, da Viktimisierungserfahrungen außerhalb des Strafrechts die individuelle Entwicklung des Opfers weitreichend beeinflussen können. Sie erweitern den Rechtsnormbezug Kiefl/Lamneks daher um „intersubjektiv geteilte Gruppennormen“ und formulieren:

„Von einer Viktimisierung soll daher im Folgenden dann gesprochen werden, wenn eine durch eine Konvention oder Recht legitimierte normative Erwartung enttäuscht und das dieser Enttäuschung zugrunde liegende Ereignis auf die soziale Umwelt bezogen wird.“ (ebd.: 327)

Mit dieser Definition wird der Begriff der Viktimisierung dezidiert von einem exklusiven Bezug auf juristische Postulate entkoppelt, auf die Bedeutung gesellschaftlicher Konventionen hingewiesen und so ein Rahmen für den (inter-)subjektiven Stellenwert der Erfahrung von Gewalt bereitgestellt.

Im Hinblick auf die in Kapitel 1.2.3.4 *Die Opferperspektive als Bestimmungsinstrument rechter Gewalt* angeführte prinzipielle Austauschbarkeit der Betroffenen ist rechte Gewalt als *kulturelle Viktimisierung* einzuordnen. Diese Form liegt gemäß Schneider (2001:65) vor, wenn „Menschen wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer politischen oder sexuellen Orientierung, ihres Alters oder ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung zu Verbrechenopfern gemacht [werden]“¹⁴ und „die Domination einer Innengruppe durch die Entwertung einer Außengruppe“ erfolgt. Er betont weiter den Symbolstatus des Opfers in seiner Stellvertreterfunktion für die abgewertete und eigentlich gemeinte Gruppe sowie das Ziel einer Solidaritätskonsolidierung der Gruppe, in dessen Interesse und Wohlwollen die Tat gewährt wird (vgl. ebd.; siehe auch Kapitel 1.2.3.2 *Rechte Gewalt als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung*). Die Notwendigkeit zu einer näheren Betrachtung der Viktimisierungsprozesse offenbart sich darin, dass eine Opferperspektive an die plausible und nachvollziehbare Rekonstruktion des situativen Taterlebens der Opfer mitsamt ihrer subjektiven Sichtweisen gekoppelt ist (vgl. auch Strobl 2003: 34).

Hartmann (2011: 36) weist auf die entwertende Konnotation des Begriffs *Opfer* im deutschsprachigen Raum hin und fordert eine „öffentlichkeitswirksame Reformulierung, die den Subjektstatus und das Bewältigungspotenzial von Opfern in den Mittelpunkt stellt“. Da der Begriff *Opfer* insbesondere in kriminologischer bzw. viktimologischer sowie (sozial-)psychologischer Fachliteratur Verwendung findet, während die Akteur_innen der später vorgestellten Beratungsarbeit vorwiegend mit dem Begriff *Betroffene* operieren, nutze ich die beiden Bezeichnungen in dieser Thesis synonym.

¹⁴ Diese Definition ist dahingehend zu präzisieren, dass nicht etwa bestimmte Eigenschaften von Menschen Grund der Viktimisierung sind, sondern durch Ungleichheitsvorstellungen begründete Zuschreibungen, die ihre Wirkmächtigkeit als gesellschaftliche Konstruktionen entfalten (siehe auch Kapitel 1.2.3.4 *Die Opferperspektive als Bestimmungsinstrument rechter Gewalt*). Nennenswert scheint mir in diesem Zusammenhang das folgende Zitat: „Race does not exist. But it does kill people“ (Guillaumin 1995: 107).

2.2 Opfertypologien

Die Unternehmungen einer wissenschaftlichen Typologisierung der Opfer von Straftaten anhand verschiedener Hypothesen und Theorien sind zahlreich und streben eine vereinfachte Abbildung komplizierter empirischer Befunde an. Grundlage hierfür bietet die Anwendung bestimmter elaborierter Kriterien zur Bildung von Kategorien, die eine trennscharfe Unterscheidung bzw. Typisierung der Opfererfahrung ermöglichen sollen. (vgl. Kiefl/Lamnek 1986: 56) Schwind (2013: 402) bezeichnet diese Kriterien als *Opferdispositionen*. Sich dessen bewusst, dass das Fehlen eines wissenschaftlichen Konsenses dieser Kriterien einerseits und der Anspruch der vereinfachten Darstellung der komplexen Realität andererseits dem Unterfangen der Entwicklung exakter und präziser Typologien entgegensteht, begreifen Kiefl/Lamnek (1986: 56) die Typologisierung als „mehr oder weniger geeignete Werkzeuge, die Wirklichkeit in den Griff zu bekommen“.

Da die Opfertypologien also anhand unterschiedlicher Opferdispositionen den Versuch einer Art Kategorisierung unternehmen, sind die jeweiligen Typenbildungen stark von den Betrachtungskriterien abhängig. So können sich diese „auf die vorkriminelle opferträchtige Situation, auf persönliche Merkmale und Eigenschaften des Opfer oder auf die unmittelbaren Beziehungen des Opfers zum Täter beziehen“ (ebd.), ebenso existiert als älteste die *phänomenologische Typenbildung* Hans v. Hentigs, in der dieser bereits 1962 das „Opfer aufgrund rassischer, völkischer oder religiöser Minderheitensituation [sic]“ beschreibt (Schwind 2013: 402; vgl. auch von Hentig 1962: 439 ff.).

Für den weiteren Verlauf dieser Arbeit sollen vor allem die *Opfertypologie nach Viktimisierungsstufen* von Kiefl/Lamnek (1986) und die typologische *Klassifikation von Opfererfahrungen in direkte bzw. indirekte Viktimisierung* nach Strobl (1998: 15) von Interesse sein. Jedweder Kritik an einer Opfertypologisierung, die auf die vereinfachte Darstellung der Komplexität der denkbaren Viktimisierungskonstellationen zielt, ist demnach entgegenzuhalten, dass sie eine Fokussierung auf die Opferperspektive und das -verhalten¹⁵ ermöglicht (vgl. Schwind 2013: 403); darüber hinaus liefern sie Hinweise zu möglichen Präventionsstrategien gegen Viktimisierungen (vgl. Kury 2010: 56).

Bestimmte Opfertypologisierungen können somit das theoretische Rüstzeug zum Verständnis der sozialen und psychischen Anforderungen liefern, die eine Bewältigung des Viktimisierungs-

¹⁵ Eine Einordnung kann darüber hinaus beispielsweise gemäß § 46 StGB für die Strafzumessung bei einem etwaig erfolgten Urteil relevant sein (vgl. Schwind 2013: 403).

prozesses rechter Gewalt an die Betroffenen dieser stellt und eröffnet teildisziplinär die Möglichkeit einer wissenschaftlich fundierten Einrichtung einer bedarfsgerechten Beratung, wie sie von den spezialisierten Beratungsstellen angeboten wird.

2.3 Viktimisierungsstufen

Innerhalb der Viktimologie werden für die Opfertypologie weiter verschiedene Stufen des Viktimisierungsprozesses unterschieden. Kiefl/Lamnek (1986: 128) definieren innerhalb ihres Karrieremodells die drei Stufen der *primären*, der *sekundären* und der *tertiären Viktimisierung*. Die Stufen markieren zeitlich aufeinanderfolgende Phasen innerhalb des Viktimisierungsprozesses, setzen jedoch keine inhaltliche Verzahnung der Stufen voraus; eine sekundäre Viktimisierung ist beispielsweise ohne vorhergegangene primäre Viktimisierung möglich (vgl. ebd.). Eine Viktimisierung markiert also durch ihren phasenhaften Verlauf entlang der verschiedenen Stufen keine punktuelle Erfahrung, sondern stellt einen sozialen Prozess dar (vgl. ebd.: 170).

Primäre Viktimisierung

Als *primäre Viktimisierung* wird die unmittelbare Opferwerdung im Rahmen einer (strafbaren) Tat durch eine_n oder mehrere Täter_in/nen beschrieben. Hierbei beeinflussen verschiedene situative und soziale Variablen die Erfahrungsdimension des Opfers, so etwa „geringe soziale Kontrolle, Anonymität, Einsamkeit, Unsicherheit, Angst, dynamische Lebensweise“, aber auch die Täter_in-Opfer-Beziehung. Begrifflich umfasst die primäre Viktimisierung somit die Zeit vor und während der Tat. (ebd.: 128)

Sekundäre Viktimisierung

Die *sekundäre Viktimisierung* bezieht sich auf Fehlreaktionen nach der erfahrenen Viktimisierung. Diese können sowohl im sozialen Nahraum des Opfers erfolgen, als auch durch „Instanzen der formellen Sozialkontrolle“ vermittelt werden. Eine sekundäre Viktimisierung bedeutet die Verschärfung der Opfererfahrung einer *primärer Viktimisierung* entlang sozialer Fehlreaktionen. (vgl. ebd.) Diese beinhalten z.B. motiv- und tat,entschuldigende' Äußerungen, Schuldzuweisungen an das Opfer sowie allgemeine Prozesse einer Täter_innen-Opfer-Verkehrung. Besonders einflussreich sind die Reaktionen der „Agenten“ einer sekundären Viktimisierung (ebd.: 239):

- Familienangehörige, Freund_innen, Verwandte, Nachbar_innen, Arbeitskolleg_innen;
- die Öffentlichkeit (vertreten durch die Medien und ihre Berichterstattung);
- mögliche Zeug_innen der Tat;
- die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft);
- das Gericht;
- die Strafverteidigung der Täter_innen

- der Täter bzw. die Täterin und dessen Angehörige.

Diese durch einen inadäquaten Umgang mit den Opfern erfolgte Zuspitzung kann sich gemäß empirischer Befunde zum Teil lebenslang auf die Lebensrealität des Opfers auswirken, wobei auch das nahe soziale Umfeld der betroffenen Person viktimisiert werden kann (vgl. Kury 2010: 65).

Tertiäre Viktimisierung

Unter der *tertiären Viktimisierung* wird das Resultat sozialer „Zuschreibungs- und Etikettierungsprozesse“, die im Zuge einer bereits erfolgten *primären* oder *sekundären Viktimisierung* stattgefunden haben, gefasst (Kiefl/Lamnek 1986: 128). Die Internalisierung der Selbstwahrnehmung als Opfer in die eigene Persönlichkeit stellt den integralen Ausdruck einer *tertiären Viktimisierung* dar (vgl. ebd.). Im Laufe einer tertiären Viktimisierung hat das Opfer „Erfahrungen und Einstellungen derart verfestig[t], daß es zu einer Verengung der Sicht- und Erlebnisweisen und einer Reduzierung der Handlungsmöglichkeiten kommt“, wobei neben den (Fehl-)Reaktionen des Umfelds auch biographische Eigenschaften und individuelle Bewältigungsressourcen des Opfers ausschlaggebend sind (ebd.: 273). Während der Erhalt von Beachtung und Zuwendung als positiver Effekt dieser „Selbstviktimisierung“ verstanden werden kann, ist „übertriebene Kriminalitätsfurcht“ als negative Folge zu betrachten und eine generelle Misstrauensbildung als begünstigend für eine neue Viktimisierung und soziale Abkapselung zu sehen (ebd.: 273 f.).

2.4 Stellvertretende und kollektive Viktimisierung

Wie in Kapitel 1.2.3.4 *Die Opferperspektive als Bestimmungsinstrument rechter Gewalt* hervor gestellt wurde, zeichnet sich rechte Gewalt insbesondere dadurch aus, dass die Opfer nicht anhand persönlicher Merkmale ausgewählt werden. Die Selektion erfolgt aufgrund der Abwertung gesellschaftlicher Minderheiten bzw. Gruppen, deren Zugehörigkeit ihnen von den Täter_innen (situativ) zugeschrieben wird. In der Wahrnehmung rechter Aggressor_innen wird demnach nicht das Individuum angegriffen, sondern es ist stets die tatsächliche oder imaginierte Gruppe des Opfers im Telos der Tat das eigentliche Ziel.

Strobl (1998) unternimmt den Versuch eines begrifflichen Schemas, in dem er u.a. die Formen der *stellvertretenden* und der *kollektiven Viktimisierung* unterscheidet. Diese getroffene Differenzierung erfolgt grundlegend auf der Unterscheidung von *direkten* und *indirekten Viktimisierungen*, wobei „im ersten Fall [...] das Opfer durch die ursprüngliche Tat selbst unmittelbar geschädigt [wird], im zweiten Fall ist es von den weiteren Folgen der Tat mitbetroffen.“ (Strobl et al. 2003: 30) Eine weitere Unterscheidung ist bei der Adressierung des Tatmotivs zu treffen: Ist mit der Tat ausschließlich das spätere Opfer gemeint, so liegt eine *persönliche Viktimisierung*

vor; richtet sich die Tat hingegen nicht an das Opfer als (individuelle) Person, sondern als Angehöriger einer Gruppe, so handelt es sich um eine *stellvertretende Viktimisierung*. Weiter lässt sich im Falle einer *indirekten Viktimisierung* differenzieren zwischen einer *instrumentellen Viktimisierung*, bei der ein Opfer Mittel zur Viktimisierung einer dritten (unbeteiligten) Person ist, und der *mittelbaren Viktimisierung*, bei der ein Opfer zwar nicht direkt adressiert wurde, aber dennoch betroffen ist. Liegt keine Schädigung durch weitere Konsequenzen der Tat bei der viktimisierten Partei vor, so handelt es sich um eine *kollektive Viktimisierung*; bei einer *anteilmehmenden Viktimisierung* hingegen fühlt sich eine (nicht viktimisierte) Person aufgrund etwaiger Identifikations- oder Solidaritätsmomente (mit-)betroffen. (vgl. ebd.: 30 f.)

Bei Betrachtung dieser kategorialen Optionen ergibt sich die folgende *Tabelle 1*:

		Wurde die viktimisierte Person durch die Tat selbst unmittelbar geschädigt?	
		ja	nein
Richtete sich das Tatmotiv (auch) gegen die viktimisierte Person selbst?		<u>direkte/unmittelbare Viktimisierung</u>	<u>indirekte Viktimisierung</u> Wurde die viktimisierte Person durch die weiteren Folgen der Tat geschädigt?
			ja nein
Ja	<i>Persönliche Viktimisierung</i>	<i>Instrumentelle Viktimisierung</i>	<i>Kollektive Viktimisierung</i>
Nein	<i>Stellvertretende Viktimisierung</i>	<i>Mittelbare Viktimisierung</i>	<i>Anteilnehmende Viktimisierung</i>

Tabelle 1: Klassifikation von Opfererfahrungen bei Strobl et al. (2003: 31).

Anhand dieser Typologie lässt sich die Besonderheit der Opfererfahrung, die die Betroffenen rechter Gewalt bei einer Viktimisierung durchleben, analytisch von anderen Opfererfahrungen abgrenzen. Sie ermöglicht darüber hinaus die Unterscheidung zwischen individualpsychologischen und gruppenbezogenen Folgen, die von einer Opfererfahrung eingeleitet werden. Als Schnittpunkte direkter und indirekter Viktimisierung dieser Klassifikation werden für den weiteren Verlauf dieser Arbeit die Formen der stellvertretenden Viktimisierung und die kollektive Viktimisierung, bei der sich eine Person bzw. Personengruppe „als vom Täter mitgemeintes Opfer einer stellvertretenden Viktimisierung begreift und die sich mit dem direkten Opfer deshalb in besonderem Maße identifiziert“, von Bedeutung sein (Strobl 1998: 16).

2.5 Seelische Gesundheit

Entlang der Definition der *World Health Organization* (WHO) von Gesundheit schärfte Becker (1986) die Kriterien zur Bestimmung der Bedingungen, die eine Aussage über die *seelische Gesundheit* eines Menschen zulassen (vgl. Mohr 2003: 51). Dabei umfasst der Begriff nicht allein

„das Freisein von psychischen Störungen“, sondern ebenfalls „Aspekte des Wohlbefindens, der Kompetenz und Leistungsfähigkeit“ und bezieht sich gemeinhin auf die Ausprägung von Gesundheits- und Krankheitszeichen, wie die Psychologin Andrea Mohr festhält (ebd.). Seelische Gesundheit setzt als Ideal eine Person, die sich auszeichnet durch: ein positives Lebensgefühl, eine adäquate Selbsteinschätzung, ein hohes Selbstwertgefühl bzw. -akzeptanz und entsprechenden Optimismus sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit. Sie verfügt über angemessene Konfliktlösungsstrategien und ist weitestgehend frei von psychischen Störungen. Als extrovertierter Mensch ist sie in der Lage, sowohl aktiv Partizipation im sozialen Nahraum zu üben, als auch eigene Interessen zu behaupten. Sie zeichnet sich durch Offenheit und Wertschätzung anderer Menschen aus. (vgl. ebd.: 51 ff.) Dabei ist die seelische Gesundheit laut Mohr keineswegs als statische Eigenschaft gelungener Identität, sondern viel mehr als stetiger Prozess dynamischer Entwicklungen innerhalb der Lebenswelt und damit letztlich als „komplexes Wechselspiel zwischen einem Individuum und seiner Umwelt“ zu begreifen, das Becker (1992) in einem *Anforderungs-Ressourcen-Modell* zu erfassen versucht (ebd.: 51 ff.). Hierbei muss der Mensch den Anforderungen seiner Umwelt (*externe Anforderungen*) und dem Anspruch, den selbstbezogenen Bewältigungsprozessen internalisierter Werturteile, Ziele und Bedürfnisse (*interne Anforderungen*) gerecht werden und unter Nutzung eigener Ressourcen das Balanceverhältnis austarieren. Die Ressourcen erstrecken sich von seiner „sozialen und materiellen Umwelt“ (*externe Ressourcen*) bis hin zu eigenen Persönlichkeitsmerkmalen und Bewältigungsstrategien aufkommender Problemlagen (*interne Ressourcen*). Ist das Verhältnis von Anforderungen einerseits und Ressourcen andererseits ausgeglichen und die Bewältigung von Anforderungen somit gelungen, so ist dies die Voraussetzung für eine hohe seelische Gesundheit. Entspricht sich dieses Verhältnis geringfügig nicht, so kann dies noch förderlich sein; „gravierende Diskrepanzen“ hingegen entwicklungsschädlich. (ebd.: 52).

2.6 Auswirkungen und Folgen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt

Anhand der in Kapitel 2.4 *Stellvertretende und kollektive Viktimisierung* angeführten Klassifikationen der Opfererfahrung sind mit Bezug auf den Topos rechter Gewalt die Formen der direkten (stellvertretenden) Viktimisierung und der indirekten (kollektiven) Viktimisierung in Betrachtung ihrer Auswirkungen auf die Lebenswelt der Betroffenen zu vertiefen. Entlang der sozialen und psychischen Auswirkungen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt ergeben sich die spezifischen Anforderungen an ein Beratungsangebot für die Opfer rechter Gewalt.

2.6.1 Auswirkungen einer direkten Viktimisierung

Die im Kontext rechter Gewalt erfolgte direkte Viktimisierung ist – wie in Kapitel 1.2.3.4 *Die Opferperspektive als Bestimmungsinstrument rechter Gewalt* und Kapitel 2.4 *Stellvertretende und kollektive Viktimisierung* gezeigt wurde – immer als stellvertretende Viktimisierung zu begreifen.

Die unmittelbare Taterfahrung (primäre Viktimisierung) wird von Gefühlen der „Todesangst und Panik“ sowie der „Ohnmacht und Ausweglosigkeit“ (Wendel 2003: 74) bestimmt, hat den Charakter eines „kritischen Lebensereignisses [...], durch das sich die Deutungsmuster und Handlungsorientierungen des Betroffenen nachhaltig verändern“ (Strobl 1998: 7). Von den Betroffenen als Identitätsverletzung empfunden, kann abhängig davon, „ob die Verletzung einen zentralen oder weniger Aspekt ihrer Identität betrifft, [...] ein mehr oder minder schweres Copingproblem daraus [resultieren].“ (Hagemann 1993: 272 zit. n. Böttger et al. 2005: 328). Die Gewalterfahrung stellt weiter eine immense Belastung für die seelische Gesundheit der betroffenen Person dar (vgl. Mohr 2003: 55; auch Gast 2010: 75). Viele Betroffene berichten darüber hinaus über ein „plötzlich verändertes Lebensgefühl“ (Bongartz 2013: 88).

Als Angehörige gesellschaftlicher (Rand-)Gruppen, die zum Großteil von verschiedenen (strukturellen) Diskriminierungsmechanismen betroffen sind, in ihrem Alltag Abwertung in Form von Beleidigungen oder herabwürdigendem Verhalten erfahren und ggf. bereits Opfer von Gewalt waren, empfinden sie eine Viktimisierung als besonders schwerwiegend (vgl. Köbberling 2010: 192). Grund hierfür könnten die zahlreichen Verletzungen ihrer seelischen Gesundheit sein, die sie bereits in ihrem Leben erfahren haben, ebenso jedoch auch das z.T. sehr hohe Maß der externen Anforderungen ihrer Umwelt. So sind z.B. Geflüchtete einer politischen, ethnischen oder religiösen Verfolgung in ihrer Herkunftsgesellschaft in Deutschland mit sozioökonomisch bedingten Unsicherheiten und Zukunftsängsten konfrontiert (vgl. Böttger et al. 2014: 98). Die Autor_innen zeigen in ihrer empirischen Studie *Opfer rechtsextremer Gewalt*, dass eine rechts motivierte Viktimisierung unter diesen Umständen als eine Gewalterfahrung in einer Reihe von vielen z.T. lebensbedrohlichen Ereignissen erfahren wird und zwar den Charakter einer „individuelle[n] Krise unter anderen“ aufweisen mag, sie letztlich jedoch die Auswirkungen der Tat verschärfen und zu einer permanenten Existenzangst beitragen kann (ebd.). Die Studie verdeutlicht, dass insbesondere Opfer, die einen Migrationshintergrund haben, deren Lebenswelt bereits durch institutionalisierten oder alltäglichen Rassismus oder durch andere problematische Erfahrungen in der deutschen wie auch der Herkunftsgesellschaft geprägt ist, nach einer rechts motivierten Viktimisierung deutlich stärker unter der erlebten Gewalt und ihren Folgen leiden, als Betroffene ohne weitere Migrationsgeschichte (vgl. ebd.: 156; auch Köbberling 2010: 193). Die

Erfahrung einer kollektiver Viktimisierung kann Betroffene assoziativ auf individuelle Gewalterfahrungen zurückleiten. Die Tat signalisiert den Betroffenen, dass die Täter_innen sie und ihre Angehörigen nicht als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft begreifen: Sie sind von dem Menschenrecht auf Unversehrtheit ausgenommen und ihr Verlust ist akzeptabel. Die Tat zielt somit direkt auf ihr Selbstwertgefühl. (vgl. Wendel 2003: 74 f.)

Aus diesem Grund sind unmittelbare Reaktionen Dritter am Tatort von großer Bedeutung: Ein Eingreifen jedweder Form signalisiert den Opfern Solidarität und dass das, was ihnen widerfährt, objektives Unrecht bedeutet. Findet jedoch keine Intervention durch Dritte statt, beobachten diese also tatenlos das Geschehen, weisen Hilfeersuche ab oder kommentieren abfällig das Opfer, so wird dies als prinzipielle Zustimmung zur Richtigkeit der Tat und ihrem Motiv interpretiert (vgl. ebd.: 76). Das (nicht) erfolgte Verhalten Dritter vor Ort markiert somit die erste Schwelle einer sekundären Viktimisierung.

Die Abhängigkeit der subjektiven Taterfahrung zu den Reaktionen der (sozialen) Umwelt ist somit im massiven Kontroll- wie auch Vertrauensverlust der Opfer begründet. Strobl (1998: 17) verweist in diesem Begründungszusammenhang auf Bard/Sangrey (1986), die den immensen Vertrauensverlust als allgemeine Konsequenz einer Viktimisierung betonen:

„The criminal act of violation compromises the victim’s sense of [sic] trust. It is a clear demonstration that the environment is not predictable and that it can be harmful. [...] Because crime is an interpersonal event, the victims’s feeling of security in the world of other people is seriously upset.“ (Bard/Sangrey 1986: 15 ff. zit. n. ebd.: 17)

Der Vertrauensverlust kann als bedingt durch den in dem Opferbegriff angelegten Verstoß gegen gesellschaftliche Normen gesehen werden und zielt auf das „Problem der Kontingenz menschlichen Handelns“ ab (ebd.; siehe auch Kapitel 2.1 *Viktimisierung*). In Bezugnahme auf die seelische Gesundheit erschüttert der Vertrauensverlust das interdependente Verhältnis des Individuums zu seiner Umwelt und ihren Aufgaben (externe Anforderungen): Die Tat ist passiert, folglich kann sie wieder passieren. Die soziale Umgebung erscheint nunmehr unvorhersehbar, was die unbefangene Partizipation am gesellschaftlichen Leben erschweren kann.

Die symbolische Wiederherstellung des Vertrauens in die durch Recht oder Konvention vermittelte Norm kann durch eine moralische Verurteilung oder jedwede Form der Bestrafung der Täter_innen durch die Gesellschaft bzw. durch ihre sozialen Kontrollinstanzen erfolgen. Konkret kann dies bereits bei der Aufnahme eines rechten Gewaltdelikts durch das Verhalten der Polizei gegenüber den Betroffenen erfolgen: Signalisieren die Beamt_innen aufrichtige Bereitschaft der Strafverfolgung der Täter_innen im Interesse der Opfer, so trägt dies als Geste der Gerechtigkeitswiederherstellung zu einer Stabilisierung verletzter Normen bei und kann zur Wiederherstellung des verletzten Selbstwertgefühls beitragen. Wird den Betroffenen jedoch Unvermögen,

Desinteresse oder mangelnde Bereitschaft vermittelt, die Tat und die Täter_innen-Opfer-Konstellation in Frage gestellt oder die Aufnahme der Anzeige gar abgewiesen, so wird das Vertrauen in die Instanzen der Mehrheitsgesellschaft (nachhaltig) destabilisiert, was in einer Distanzierung und sozialen Abkapselung gipfeln kann. (vgl. Böttger et al. 2014: 57, 114; Wendel 2003: 76) In Bezug auf die Opfer rassistisch motivierter rechter Gewalt trifft insbesondere letzteres häufig auf die deutschen Strafverfolgungsbehörden zu, denen oft die gebotene Sensibilität im Erkennen und Benennen von Rassismus fehlt (vgl. Köbberling 2010: 193).¹⁶ Bongartz (2013: 88) verweist auf die nachweislich geringe Anzeigebereitschaft Betroffener vorurteilsmotivierter Gewalt. Mögliche Gründe sieht sie in dem antizipierten Verlauf einer Strafverfolgung einerseits und der Selbstwahrnehmung der Betroffenen andererseits, gemäß der sie „aufgrund eines als niedrig erachteten gesellschaftlichen Status auch [nur, F.H.] über eine geringe Beschwerdemacht verfügen.“ (ebd.)

Diese Erfahrungen können sich vor Gericht wiederholen und als sekundäre Viktimisierung verschärfen: Hier stellt die Konfrontation mit den Täter_innen im Gerichtssaal eine extreme Belastung dar, „besonders, wenn diese Uneinsichtigkeit zur Schau stellen, wenn ihre Verteidiger die Täterversion zu scheinbar legitimen Argumenten elaborieren und der Gerichtssaal mit Anhängern und Freunden der Angeklagten gefüllt ist.“ (Wendel 2003: 77) Ein ohnehin durch Intransparenz und langer juristischer Bearbeitungsdauer vermitteltes Gefühl von Ohnmacht wird vor diesem Hintergrund verdoppelt (vgl. ebd.). In Deutschland wird eine rechte Motivation der Täter_innen in vielen Fällen bei der Strafzumessung im Urteil nicht angemessen berücksichtigt, was die Betroffenen an der Justiz zweifeln lässt (vgl. Martin 2013: 70 ff.). Die Umdeutung eines rechts motivierten Angriffs zu einer einfachen körperlichen Auseinandersetzung beraubt der Thematik rechter Gewalt dabei nicht nur ihrer gesellschaftlichen Brisanz, sondern wirkt degradierend auf die Betroffenen, indem ihr Opferstatus ‚von höchster Stelle‘ relativiert wird.

Der medialen Berichterstattung kann eine ähnliche Funktion zugeschrieben werden. Eine öffentlichkeitswirksame Thematisierung, in der die rechte Motivation der Täter_innen explizit genannt wird, kann den Opfern ebenfalls das Gefühl gesellschaftlichen Rückhalts vermitteln. Jedoch kommt es auch häufig vor, dass in der Berichterstattung lokaler Medien lediglich Bezug auf polizeiliche Presseberichte genommen wird, in denen die politische Dimension der Tat gar nicht

¹⁶ Diese Aussage lässt sich mit den Ergebnissen einer empirischen Studie der Thüringer Opferberatungsstelle *ezra* zur Wahrnehmung der Polizei durch Opfer rechter Gewalt untermauern: Der Aussage „Die Polizeibeamten ignorierten das politische Motiv der Tat“ stimmten 56% der Befragten (n=32) zu (40% ‚völlig‘, 16% ‚eher‘, während 38% sie ablehnten (18% ‚eher‘, 19% ‚völlig‘) (6% ‚weiß nicht‘). In der Gruppe ‚Nachtatsbereich‘ (n=39) stimmten der Aussage „Ich hatte den Eindruck, die Polizisten wollten sich nicht mit den Motiven des Vorfalls auseinandersetzen“ 59% der befragten Betroffenen zu (38% ‚völlig‘, 21% ‚eher‘), während 35% (15% ‚eher‘, 21% ‚völlig‘) sie ablehnten (5% ‚weiß nicht‘) (vgl. Quent et al. 2014: 28, 31).

erst genannt wird. Gemäß ihrer Form haben Medien Einfluss auf gesellschaftliche Debatten und Diskurse. In Deutschland wird im öffentlichen Diskurs die politische Motivation rechter Gewalttaten oft bestritten, wie Köbberling (2010: 193) feststellt. Rückbeziehend auf die angeführten Aspekte kann dies die Gefahr einer sekundären Viktimisierung fördern.

Die Reaktionen der Öffentlichkeit auf eine Viktimisierung haben insgesamt somit großen Einfluss auf die sozialen und psychischen Auswirkungen einer rechten Gewalttat: Bei Leugnungen, entpolitizierenden Exkulpationsäußerungen und Beschuldigungsprozessen gesellschaftlicher Instanzen (Täter_innen-Opfer-Umkehr, *victimblaming*), können zusammenfassend verschiedene Formen einer Misstrauensausbildung zu beobachten sein. Diese kann sich neben gesellschaftlichen Institutionen (Polizei, Justiz), ebenso gegen bestimmte Gruppen¹⁷ oder auch Einzelpersonen richten (vgl. auch Strobl 1998: 20 ff.). *Misstrauensausbildung* meint hierbei nicht einfach nur den Verlust von Vertrauen, sondern eine perspektivische Einschränkung des eigenen Handlungspotenzials in pessimistischer Antizipation einer neuerlichen Enttäuschung durch die soziale Umwelt (vgl. ebd.: 20). Da die Misstrauensausbildung die Erwartungshaltung an die sozialen Systeme stark beeinflusst, kann sich eine grundlegende Verhaltensänderung in der sozialen Interaktion mit den Agenten dieser Systeme entwickeln. In diesem Kontext weist Strobl (ebd.: 21 f.) auf die Gefahr einer „self-fulfilling prophecy“ durch die Reaktion dieser hin, was wiederum in der wechselseitigen Steigerung des Misstrauens einen „Teufelskreis“ zur Folge haben kann. So lässt sich erklären, warum z.B. die Interaktion mit den Strafverfolgungsbehörden in vielen Fällen durch beidseitige Vorbehalte bestimmt ist (vgl. Köbberling 2010: 193).

Die möglichen sozialen Folgen der Erfahrung einer primären und sekundären Viktimisierung durch rechte Gewalt sind somit als zahlreich zu beschreiben. Bongartz (2013: 93) dokumentiert, neben der Meidung öffentlicher Räume, Berichte über Wohnungsaufgaben und Umzüge in andere Städte als mögliche Langzeitfolgen. Ebenfalls Böttger et al. (2014: 156 ff.) zeigen in ihrer Studie, dass Resignation und Verzweiflung dazu führen können, dass die Betroffenen pessimistische Zukunftsentwürfe entwickeln, einen dauerhaften Wegzug aus Deutschland als einzige Zukunftschance betrachten oder suizidale Tendenzen entwickeln können.

¹⁷ Strobl (1998: 22) weist daraufhin, dass das Misstrauen sich auf bestimmte Attribute oder Erscheinungsformen von Personen oder Gruppen beziehen kann. Ein mögliches Beispiel könnte eine Gruppe weißer Männer auf einem ‚Junggesellenabschied‘ im öffentlichen Raum sein, die einem (ehemaligen) Opfer besonders auffällt, nachdem es einen rassistischem Überfall durch eine Gruppe männlicher rechter Fußballfans erlebt hat.

Insgesamt lassen sich die Auswirkungen einer direkten Viktimisierung auf die Lebenswelt somit vor allem auf einer psychischen und einer sozialen Ebene betrachten, wobei eine viktimisierte Person massiv in ihrer individuellen Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Direkte Viktimisierung als traumatisches Lebensereignis

Das absolute Ausgeliefertsein an eine Situation und der Verlust von Kontrolle bedeuten „ein hohes Ausmaß an Hilflosigkeit, Angst und Überforderung“ für das Opfer (Mohr 2003: 55). Neben den sozialen Folgen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt können die psychischen Folgen eines derartigen Lebensereignisses *traumatisierend* für die Betroffenen sein und ihre seelische Gesundheit massiv beeinträchtigen (vgl. ebd.; Gast 2010: 74).

Als *Trauma* gilt gemäß der *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD)* der WHO „ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde.“ (ICD-10 F43.1)¹⁸ Eine *posttraumatische Belastungsstörung* (PTBS) äußert sich typischerweise durch drei Gruppen möglicher Symptome: Als *Intrusionen* gelten „das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen (Nachhallerinnerungen, Flashbacks)“ und (Alp-)Träume, „die vor dem Hintergrund eines andauernden Gefühls von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit auftreten.“ Unter *Avoidance* wird Vermeidungsverhalten viktimisierungsassoziativer Situationen gefasst – z.B. eine weitreichende Meidung des Tatortes – in dessen Folge eine soziale Selbstisolation erfolgen kann. *Hyperarousal* bezeichnet übermäßige Schreckhaftigkeit, Schlaflosigkeit sowie Angstzustände, Depressionen und sogar Suizidgedanken. (ICD-10 F43.1; vgl. Böttger et al. 2014: 53 f.) Der Verlauf einer *posttraumatischen Belastungsstörung* ist wechselhaft und kann von wenigen Wochen bis hin zu Monaten dauern, wobei ein chronischer Verlauf eine Persönlichkeitsänderung des Opfers bewirken kann (vgl. ICD-10 F43.1). Eine zwischenzeitliche Verhärtung der Folgen durch externe Thematisierungen, z.B. im Rahmen eines gerichtlichen Prozesses ist möglich. Insgesamt kann die Wirkungsdimension solcher Traumata als weitreichend beschrieben werden, da sie Betroffene bis in ihre fundamentalsten Annahmen – über die Sinnhaftigkeit ihres Lebens, aber auch in Erwartungen und Wahrnehmung ihrer Umwelt – zutiefst erschüttern kann (vgl. Mohr 2003: 56 f.; auch Janoff-Bulman 1992).

¹⁸ Die *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems* ist online einsehbar unter der URL: <http://www.icd-code.de/icd/code/F43.-.html>

Die Gefahr einer posttraumatischen Belastungsstörung birgt sich insbesondere in den Folgen einer sekundären Viktimisierung, in der sich Ängste verschärft haben und eine soziale Abkapselung erfolgt ist (vgl. Böttger et al. 2014: 55).

2.6.2 Auswirkungen einer kollektiven Viktimisierung

Eine separierende Betrachtung der Auswirkungen einer stellvertretenden Viktimisierung einerseits und einer kollektiven Viktimisierung andererseits gestaltet sich als schwierig und nur teilweise zielführend, da sich die Folgen z.T. in wechselseitiger Abhängigkeit verschränken. Wird ein Mensch aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit Opfer einer Gewalttat, so kann sich diese Information schnell durch Gespräche unter den Angehörigen der betroffenen Gruppe oder community ausbreiten (vgl. auch Köbberling 2010: 199). Da das Opfer stellvertretend für ein ganzes Kollektiv angegriffen wurde, erfahren die Gruppenangehörigen eine enorme Verunsicherung (vgl. Strobl et al. 2003: 29 f.). Die Gewalttat vermittelt die unheilvolle Potenzialität einer neuerlichen Viktimisierung. Es formiert sich ein konstantes Bedrohungsszenario gegenüber allen Gruppenangehörigen und übrigen Personen, die sich mit den direkten Opfern identifizieren.

Wie auch bei der stellvertretenden Viktimisierung kann bei einer kollektiven Viktimisierung als mögliche Folge des Vertrauensverlusts ein *Rückzug* aus öffentlichen Räumen und damit gleichermaßen eine Einschränkung subjektiver Handlungsmöglichkeiten wie auch individueller Bewegungsfreiheit erfolgen. So dokumentiert Wendel (2003: 77 f.) einen Fall, in dem sich Mitglieder einer pakistanischen community abends nur noch in Gruppen auf die Straße begaben, nachdem ein Pakistani Tage zuvor Opfer eines rassistischen Übergriffs geworden war. Diese Konsequenz im Verhalten der Betroffenen verdeutlicht die in Kapitel 1.2.3.4 *Die Opferperspektive als Bestimmungsinstrument rechter Gewalt* angeführte Komponente rechter Gewalt der rechtsextremen Macht, durch die Räume der Angst erzeugt werden. Eine weitere Reaktionsform kann die *Verdrängung* des Tatmotivs sein, bei der eine Viktimisierung durch rechte Gewalt nicht als das Resultat rassistischer Diskurse oder rechtsextremer Bevölkerungseinstellungen gedeutet wird, sondern als kontextlose Tat auf persönliche Motive der Täter_innen zurückgeführt und so entpolitisiert wird (vgl. ebd.: 78 f.). Als dritte mögliche Reaktionsform ist der „Kampf um die Wiederherstellung der verletzten Norm“ (ebd.: 79) zu sehen, Betroffene sich also gegen Rechtsextremismus, Rassismus etc. organisieren, um als zivilgesellschaftliche Akteure auf regionale Rahmenbedingungen einzuwirken.

Ebenso wie in Kapitel 2.6.1 *Auswirkungen einer direkten Viktimisierung* in Bezug auf die Folgen einer direkten Viktimisierung haben die Reaktionen der Öffentlichkeit, gesellschaftlicher Instan-

zen, Institutionen und Organisationen großen Einfluss auf die Folgerfahrungen kollektiver Viktimisierungen. Werden rechte (Gewalt-)Taten akkurat thematisiert und skandalisiert, so erfahren die Betroffenen der kollektiven Viktimisierung ein Gefühl von Solidarität und gesellschaftlicher Verbundenheit. Durch gesellschaftliche Schuldzuschreibungen an „machtunterlegene Minderheiten“ (Strobl et al. 2003: 33) (*victimblaming*) können sich die Folgerfahrungen jedoch deutlich verschärfen, z.B. durch öffentliche populistische Debatten. Gefühle massiver Abwertung und gesellschaftlichen Ausschlusses bestärken die Misstrauensausbildung des Kollektivs infolge einer solchen sekundären Viktimisierung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft und können den weiteren Umgang nachhaltig erschüttern. Insbesondere von Rassismus Betroffene Opfer rechter Gewalt werden oft der (Mit-)Verschuldung der gegen sie gerichteten Gewalt bezichtigt und ihr Opferstatus so in Frage gestellt (vgl. Köbberling 2010: 193).

2.7 Bewältigung erfahrener Viktimisierung

In den vorherigen Kapiteln wurde gezeigt, wie bedeutsam Form und Inhalt sozialer Reaktionen für die Erfahrung einer Viktimisierung durch rechte Gewalt sind. Als zentrale Dimension der Opfererfahrung ist die Interpretation der Tat in ihrem Kontext zu sehen (vgl. auch Strobl 1998: 102).

Basierend auf den Auswirkungen erfahrener Viktimisierung durch rechte Gewalt und dem in Kapitel 2.5 *Seelische Gesundheit* eingeführten Begriff der seelischen Gesundheit ist das sogenannte *Anforderungs-Ressourcen-Modell* zur Systematisierung der Bewältigung erfahrener Viktimisierungen und ihrer Bedingungen anzuführen (vgl. Mohr 2003: 53 ff.). Ausgangspunkt bildet die Annahme, dass das subjektive Taterleben Einfluss auf die Bewältigung nimmt. Eine Viktimisierung ist somit als Stressor zu begreifen, dessen Bewältigung eine hohe Anforderung an die betroffene Person stellt und beeinflusst wird von den „Anforderungen und Belastungen, die durch die Tat selbst entstehen, d[er] Verfügbarkeit externer und interner Ressourcen sowie [den] Anforderungen und Belastungen, die durch das Auftreten von sekundärer Viktimisierung entstehen.“ (ebd.: 53). Die Verfügbarkeit über subjektive Bewältigungsstrategien (interne Ressourcen) wie auch über den Erhalt sozialer Unterstützung und professioneller Hilfe (externe Ressourcen) wird dabei von der Erfahrung der primären Viktimisierung beeinflusst. Diese wiederum wirken z.T. korrespondierend mit der Erfahrung der sekundären Viktimisierung der Betroffenen auf die seelische Gesundheit ein (vgl. ebd.: 54).

Für interne Ressourcen sind unterschiedliche Faktoren wichtig. Generell können Persönlichkeitseigenschaften und damit der seelische Gesundheitszustand vor der Viktimisierung als bedeutsam angesehen werden – ein hoher Grad seelischer Gesundheit wirkt förderlich für eine problemfreiere Bewältigung der Viktimisierung (vgl. ebd.: 64). Darüber hinaus ist die Verfügbarkeit

bereits angeeigneter und erprobter Strategien einer Viktimisierungsbewältigung von großem Einfluss. Mohr unterscheidet auf Grundlage attributionstheoretischer Annahmen zwischen *externalen* Attribuierungen (die Schuld wird den Täter_innen oder der Situation zugeschrieben) und *internalen* Attribuierungen (die Schuld wird auf eigene Persönlichkeitsmerkmale zurückgeführt) (vgl. ebd.). Dieser Unterscheidung lässt sich im Rahmen rechter Gewalt die Binnendifferenzierung zwischen einer *spezifischen* Attribuierung (die Tat wird den Motiven eines „untypischen Einzeltäters“ zugeschrieben) und einer *globalen* Attribuierung (das rechte Tatmotiv wird als mehrheitsgesellschaftsfähige Zuspitzung öffentlicher Debatten gedeutet) hinzufügen, deren Einordnung nicht minder bedeutsam die Erfahrung der Schwere der Tat wie auch die soziale Bewältigung beeinflusst (vgl. Strobl 1998: 103). Nennenswert ist in diesem Kontext der Hinweis von Strobl et al. (2003: 32 f.) auf Janoff-Bulmans (1979) und Montadas (1992) Thesen zu den möglichen Bewältigungsfolgen einer Viktimisierung: Janoff-Bulman (1979) zeigt auf, dass Opfer von Gewalttaten schneller zu der Einschätzung gelangen würden, eine künftige Viktimisierung vermeiden zu können, wenn sie in der Lage seien, den Grund der vorhergegangenen Opfererfahrung im eigenen Handeln¹⁹ und damit innerhalb der Selbstkontrolle zu verorten – werde der Grund jedoch auf „stabile Persönlichkeitsmerkmale“ rekurriert, so gelinge dies nicht. Montada (1992) weist indes daraufhin, dass die Wirkung solcher Begründungszuschreibungen auf die psychische Gesundheit abhängig von ihrer Form sei. Sie habe einen positiven Nutzen, wenn sie als selbstgewählte Strategie „zur Dämpfung negativer Gefühle“ benutzt werde, negativen Nutzen, wenn sie „Schuldgefühle und Selbstabwertung“ auslöse. (vgl. Strobl et al. 2003: 33) In diesem Kontext gilt als besonders problematisch, dass als ‚Auslöser‘ einer rechten Gewalttat zumeist gerade unabänderliche Persönlichkeitsmerkmale, wie Haut- oder Haarfarbe, gelten und so die Angst einer erneuten Viktimisierung verstärkt wird (vgl. Köbberling 2010: 192).

Externe Ressourcen umfassen vor allem die soziale Unterstützung als Bewältigungsfaktor von Viktimisierungen, denn bereits die subjektive Einschätzung, im Bedarfsfall Unterstützung erhalten zu können, wirkt stressmindernd und bewältigungsfördernd (vgl. Mohr 2003: 61 f.). Soziale Unterstützung ist grob in drei Kategorien zu unterteilen: emotionale Unterstützung, praktische Unterstützung und informelle Unterstützung. Mohr bezieht sich vertiefend auf Asendorpfs (1996) Unterscheidung, zwischen *erhaltener sozialer Unterstützung* (abhängig von der Zahl verfügbarer Bezugspersonen), *potentieller Unterstützung* (die subjektiv erwartete verfügbare Unterstützung) und *erfahrener Unterstützung* (subjektiv erfahrene Unterstützung) (vgl. ebd.: 62).

¹⁹ Dies erklärt, warum viele Betroffene rechter Gewalt sich – wie u.a. in Kapitel 2.6.2 *Auswirkungen einer kollektiven Viktimisierung* geschildert wurde – nach einer Viktimisierung aus dem öffentlichen Raum zurückziehen. Wie die erwähnte Studie von ezra empirisch belegt, ergreifen einige jedoch auch „Maßnahmen zur Selbstverteidigung und Erhöhung der eigenen Fitness“ im Zuge eigener Bewältigungsstrategien (Quent et al. 2014: 50).

Sie dokumentiert weiter die Ergebnisse einer Längsschnittstudie von Norris et al. (1997), die den hohen Stellenwert *potentieller Unterstützung* nachweisen und stellt Überlegungen zur möglichen Ursache an:

„So konnte die Erwartung, Unterstützung erhalten zu können, wenn es nötig ist, das Auftreten von Angst und Depressionen, nach einer Viktimisierung reduzieren, während sich keine abpuffernde Wirkung für die tatsächlich erhaltene Unterstützung zeigte. Möglicherweise trägt der Glaube, im Notfall Unterstützung bekommen zu können, zu einer Mobilisierung eigener Ressourcen bei, so dass die Probleme dann doch alleine überwunden werden. Auch kann das Gefühl, dass andere Personen einem beistehen würden, bereits selbstwertsteigernd wirken. All dies wirkt sich vermutlich positiv auf die seelische Gesundheit aus.“ (Mohr 2003: 62)

Dies verdeutlicht, warum die Reaktionen des sozialen Nahraumes so bedeutsam für die Interpretation einer Viktimisierung sind und unterstreicht ihren hohen Einfluss auf die Bewältigung der Tatfolgen. Helmut Kury (2010: 66) stellt die Bedeutsamkeit der „eigenen Familie bzw. Bezugsgruppe“ als die engste Konstellation im sozialen Umfeld bei der Bewältigung hervor und weist daraufhin, dass diese im qualifizierten Umgang mit schwerwiegenden Viktimisierungen meistens überfordert sind oder gar selbst durch die Tat(-folgen) (z.B. im Zuge strafbehördlicher Ermittlungs- oder Beschuldigungsprozesse) viktimisiert wurden. Insbesondere bei einer Viktimisierung durch rechte Gewalt kann eine solche sekundäre Viktimisierung eine Reduzierung externer Ressourcen bedeuten und sich im Bewältigungsprozess negativ niederschlagen. In diesem Kontext betont der Autor die hohe Bedeutung professioneller Beratungsstellen (vgl. ebd.).

In Bezug auf Opfer rechter Gewalt lässt sich aussagen, dass die Heterogenität der Opferbiographien der gesellschaftlichen Gruppen (siehe Kapitel 1.2.3.3 *Spezifik rechter Gewalt*) keine allgemeingültige Aussage über die Verfügbarkeit externer Ressourcen und potentieller Unterstützungsmomente zulässt. Köbberling (2010: 193) hält jedoch fest, dass Betroffene rechter Gewalt, die aus rassistischen Motiven angegriffen werden, oft nur in einem unzureichenden Maße über Möglichkeiten der Verarbeitung verfügen. Im Zusammenhang mit möglichen Fluchtgeschichten, oft prekären Lebensbedingungen, der sozialen Ausgrenzung und Abwertung innerhalb der deutschen Gesellschaft, scheint diese Behauptung plausibel. Gründend auf dieser These verdeutlicht die Betrachtung der Folgen und Auswirkungen im Rahmen des Anforderungs-Ressourcen-Modells, dass die Verfügbarkeit über externe Ressourcen Betroffener rassistisch motivierter rechter Gewalt (finanzielle Absicherung, sozialer Rückhalt) als sehr niedrig angesehen werden kann. Gleichzeitig ist das Maß an externen Anforderungen (Quantität und Qualität der erfahrenen Opfererfahrung) sehr hoch, was in der Bewältigung der Umstände eine extrem hohe Belastung für die internen Ressourcen bedeutet und damit die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit unterstreicht.

Ursula Gast (2010: 76) konstatiert, dass die Versorgungslage für seelische Verletzungen in Deutschland insgesamt nicht bedarfsdeckend ist, was u.a. auf die gesellschaftliche Tabuisierung psychischer Erkrankungen zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen unterstreicht dies den Unterstützungsbedarf zur Bewältigung von Folgeschäden für Opfer rechter Gewalt. Die Bedeutsamkeit professioneller Unterstützungs- und Beratungsangebote verdeutlicht auf Grundlage der bereits genannten Studie von Norris et al. (1997) ebenfalls Mohr (2003: 63): Werden diese zeitnah nach der Opfererfahrung konsultiert, so können sie die bekräftigend auf die Bewältigung psychischer Folgen Einfluss nehmen.

3. Beratung von Betroffenen rechter Gewalt

3.1 Die *Opferperspektive e.V.* als Pionierin eines spezialisierten Arbeitsansatzes

Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland blickt auf eine relativ junge Geschichte zurück. Nachdem das öffentliche Interesse an der hohen Zahl rechts motivierter Gewalttaten zwischen 1990 und 1993 relativ schnell abgeebbt war, fand im Zuge der 1996 neuerlich gestiegenen Quote unter der Konnotation des rechtsextremen Kampfbegriffes „national befreite Zonen“ eine Sensibilisierung der Medien für die Positionen Opfer rechter Gewalttaten statt. Diese Verschiebung der Perspektive markiert die ersten Anzeichen eines Paradigmenwechsels im Umgang mit rechter Gewalt. (vgl. Wendel 2003: 71 f.) Nachdem im Rahmen des 1992 auf Bundesebene installierten *Aktionsprogrammes gegen Aggression und Gewalt (AgAG)* staatliche Fördergelder indirekt rechtsextreme Strukturen gestärkt hatten, erfolgte eine Abkehr von den Programmen akzeptierender Sozialer Arbeit, die sich an neonazistische Jugendliche wendeten. Diese waren entlang sozialwissenschaftlicher Diskurse zu den Opfern gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse stilisiert worden. Durch den Verdienst engagierter Journalist_innen, Sozialwissenschaftler_innen und verschiedener Projekte wurden nun zunehmend die Betroffenen rechter Gewalt ins Licht gerückt. (vgl. Jaschke/Wendel 2013: 218 f.)

Als eines dieser Projekte gilt der eingetragene Verein *Opferperspektive*, der sich in Kreisen linkspolitischer Gruppen aus Berlin und Brandenburg konstituierte und die Unterstützung und Beratung Opfer rechter Gewalt als notwendigen Teil antifaschistischer Intervention erkannt hatte (vgl. ebd.: 216 ff.). Im Bewusstsein, dass rechte Gewalt die Zuspitzung gesellschaftlich weitverbreiteter Einstellungen markierte, in denen die Täter_innen ein Legitimationsmoment der Gewalt vorfanden, wurde zur Schaffung eines neuen Arbeitsansatzes auf verschiedene (opferzentrierende) Theorien zurückgegriffen: So wurde in feministischen Diskussionen zu dieser Zeit bereits seit vielen Jahren auf die gesellschaftliche Bedingtheit von Gewalt gegen Frauen als Konsequenz patriarchaler Verhältnisse hingewiesen (vgl. ebd.: 219). Und auch in Diskursen über die Überlebenden der Shoah wurde zuletzt verstärkt die Perspektive der Opfer thematisiert: In der Darstellung ihres lebensweltlichen Erfahrungshorizonts, ihrer Kämpfe und Konflikte, erlangten sie nunmehr den Subjektstatus zurück, der ihnen von den NS-Täter_innen geraubt worden war (vgl. ebd.: 220).

Als erklärte Tätigkeitsfelder wurden in der Aufbauphase der Gruppe auf der ersten Pressekonferenz im September 1998 die „Beratung und Unterstützung von Opfern rechter Gewalt“, die „Förderung eines solidarischen Gegenpols in der Zivilgesellschaft, der sich auf die Seite der Opfer stellt“ sowie die „Dokumentation rechter Angriffe, um das Ausmaß der Gewalt deutlich zu machen und der Tendenz zur politischen Verharmlosung entgegenzuwirken“ genannt (ebd.). Mit ihrem Konzept der Opferberatung und -unterstützung, das dezidiert als Teil eines „strategische[n] Konzept[s] zur Mobilisierung einer Zivilgesellschaft, die sich solidarisch hinter die Angegriffenen stellt“ begriffen wurde, konnte die Gruppe zu dem (notwendigen) Paradigmenwechsel beitragen (ebd.).

Wurde die *Opferperspektive* 1998 noch auf Projektebene der *Regionalen Arbeitsstelle für Ausländerfragen* (RAA) Brandenburg mit Lottomitteln des Justizministeriums und später im Rahmen politischer Entwicklungen befristet durch das Brandenburger Landesprogramm *Tolerantes Brandenburg* finanziert, erhielt die Gruppe 2000 Unterstützung durch die *Amadeu-Antonio-Stiftung* und der RAA Berlin. Noch im März dieses Jahres wurde die *Opferperspektive* zu einem eigenständigen Verein, nachdem die Bundesregierung (SPD/Grüne) das *Civitas*-Programm beschloss. Dieses Programm umfasste die Subvention zivilgesellschaftlicher Initiativen ebenso wie die Förderung weiterer Opferberatungsstellen nach dem Vorbild der *Opferperspektive*. (vgl. ebd.: 223 f.) Der Etat des *Civitas*-Programmes umfasste 2001 10 Millionen DM und floss zu gleichen Teilen in die strukturelle Unterstützung von Initiativen gegen Rechtsextremismus und in die Beratung Betroffener rechter Gewalt (je 5 Millionen DM) (vgl. Möller 2003: 78). Ab 2001 übernahmen andere Initiativen in den ostdeutschen Bundesländern den spezifischen Arbeitsansatz der *Opferperspektive e.V.*, z.T. im Rahmen ähnlicher (Bundes-)Programme – ab 2007 auch in einigen westlichen Bundesländern (vgl. AQB 2013: 2; Porath 2013b: 227). Mit der ersten Bundesförderung und dem damit verbundenen Anstieg fachlichen Anspruchs stellte sich ein Professionalisierungstrend innerhalb des Vereins ein, im Zuge dessen er in den *Arbeitskreis der Opferhilfen* (ADO) eintrat (vgl. Jaschke/Wendel 2013: 225).

Heute ist die *Opferperspektive e.V.* in Potsdam ansässig und umfasst ein Team von fünf Opferberaterinnen wie auch zwei Antidiskriminierungsberaterinnen, die über eine Vielzahl interdisziplinärer Kenntnisse und fachlicher Kompetenzen verfügen, einer Presse- und einer Ausstellungsbeauftragten und dem Geschäftsführer. Neben der Beratungs- und Unterstützungsarbeit für Betroffene leistet der Verein Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit sowie ein Monitoring rechter Gewalttaten und gibt in unregelmäßigen Abständen fachbezogene Publikationen heraus. Die finanzielle Förderung erfolgt weiter auf Projektebene durch öffentliche (Programm-)Fördergelder und Spenden.

Zusammenfassend kann die *Opferperspektive e.V.* somit als Pionierin eines (zielgruppen-) spezifischen, politischen Arbeitsansatzes innerhalb Deutschlands bezeichnet werden, die als ideelle Stichwortgeberin und strukturelle Unterstützerin den Aufbau ähnlicher Projekte in anderen Bundesländern voranbringen konnte. So wurden seit 2001 mehrere tausend direkt wie auch indirekt Betroffene und Zeug_innen rechter Gewalt von diesen Beratungsprojekten in ihren Bewältigungsprozessen materieller und immaterieller Tatfolgen unterstützt (vgl. Kleffner 2013: 274 f.).

3.2 Leitfaden der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt

In dem im Sommer 2014 von der *Arbeitsgruppe Qualitätsstandards der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt*²⁰ publizierten Paper *Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland. Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung* werden Kernpunkte einer gelingenden Beratungs- und Unterstützungsarbeit für Betroffene rechter Gewalt formuliert. Die Arbeitsgruppe ist aus dem Netzwerk verschiedener Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt in Deutschland²¹ hervorgegangen. Mithilfe finanzieller Förderung der *Amadeu-Antonio-Stiftung* und wissenschaftlicher Begleitung des *Deutschen Jugendinstituts* hat sie ihr fachliches Wissen und ihre in über zehn Jahren akquirierten Kompetenzen in einer Broschüre für Qualitätsstandards zusammengefasst (vgl. Amadeu-Antonio-Stiftung 2014, URL).

Ziele der Ausformulierung von Qualitätsstandards sind die wissenschaftstheoretische Fundierung des Handlungsfelds, die Qualitätssicherung und -entwicklung des Angebotes sowie die Beförderung der Reflexion über das Arbeitsfeld mitsamt ihrem Selbstverständnis (AQB 2014: 2 f.). Es soll weiter „auch die Notwendigkeit begründen, spezifische Unterstützungsangebote bundesweit flächendeckend aufzubauen und mit den notwendigen Mitteln auszustatten.“ (ebd.: 3)

Die Standards ergänzen dabei die allgemeinen Opferhilfestandards des bundesweiten *Arbeitskreises der Opferhilfen* (ADO), indem die thematisch gebotene Zielgruppenspezifität des Beratungsansatzes geltend gemacht wird (vgl. ebd.).

²⁰ Folgend verwendete Abkürzung: AQB.

²¹ Erstunterzeichner_innen: *Beo* (Baden-Württemberg), *B.U.D.* (Bayern), *Opferperspektive e.V.* (Brandenburg), *ReachOut* (Berlin), *LOBBI* (Mecklenburg-Vorpommern), *Initiative für eine Beratungsstelle von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Niedersachsen*, *Opferberatung Rheinland*, *Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt* (Saarland), *Opferberatung für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt des RAA Sachsen e.V.*, *Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt* und *Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalttaten* (Sachsen-Anhalt), *Initiative zur Beratung für Betroffene von rechter Gewalt in Schleswig-Holstein*, *ezra* (Thüringen).

Die formulierten Standards bilden hierbei nicht einfach nur einen zu erzielenden Soll-Zustand ab und stellen eine Einstiegserleichterung für zukünftige Projekte dar (vgl. Amadeu-Antonio-Stiftung 2014, URL). Tatsächlich sind sie bereits praxisleitend für die Arbeit der existierenden Beratungsstellen und das Engagement für ihre umfassende Umsetzung gilt – im Rahmen verfügbarer Ressourcen – als verpflichtend (vgl. Amadeu-Antonio-Stiftung 2014, URL; AQB 2014: 3). Sie geben somit einen Einblick in Arbeitsabläufe und -prinzipien der Beratungsarbeit der unterzeichnenden Akteure.

3.2.1 Grundverständnis und Handlungskontext

Die Basis des Arbeitsansatzes der Beratungsstellen ist ihre Begriffsauffassung rechter Gewalt. Aufgrund der unzähligen Gewalttaten und den mindestens 169 rechts motivierten Morden seit der Wiedervereinigung wird sie als „andauerndes Phänomen“ wahrgenommen, dessen langfristiger Umgang eine „gesamtgesellschaftliche Querschnittsleistung“ erfordere (AQB 2014: 2). In diesem Kontext stellt „physische Gewalt einschließlich des Versuchs“ das zentrale Begriffsmoment der Beratungsarbeit dar (ebd.: 5).²² Diese Auffassung korrespondiert mit der in Kapitel 1.2.1 *Gewalt* zugrunde gelegten Definition von Gewalt.

Im Folgenden dokumentiere ich wesentliche Aspekte des Grundverständnisses und stelle Rückbezüge zu den bisherigen Ergebnissen dieser Thesis her.

Einnahme der Opferperspektive

Da täter_innenzentrierte Maßnahmen als verfehlt gelten, müssen die „Tatfolgen für die Betroffenen, ihre Lebenssituation und ihre Bedürfnisse [...] in der Perspektive auf das Problemfeld eine zentrale Rolle spielen.“ (ebd.: 2) Dezidiert wird die Einordnung einer rechten Gewalttat somit an das subjektive Erleben der Betroffenen gekoppelt: „Relevant sind [...] die Zuschreibungen der Täter_innen in Richtung der Betroffenen, nicht notwendigerweise tatsächliche Merkmale.“ (ebd.: 4) Opfer rechter Gewalt sind zumeist von „Rassismus, Antisemitismus, Sozialdarwinismus sowie [von] Homo- und Transphobie“ Betroffene (ebd.). Die Gründe zur Ergreifung einer solchen (Opfer-)Perspektive konnten u.a. in den Kapiteln 1.2.3.4 *Die Opferperspektive als Bestimmungsinstrument rechter Gewalt*, 2.5 *Seelische Gesundheit* und 2.6 *Auswirkungen und Folgen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt* dargelegt werden: Aus ihr sind die Anforderungen einer be-

²² „Hierunter fallen Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, Brandstiftungen und Raubstraftaten. Nötigungen, Bedrohungen und zielgerichtete Sachbeschädigungen mit erheblichen Folgen für die Betroffenen gelten ebenso als Gewalttaten.“ (AQB 2014: 5)

darfsgerechten und damit gelingenden Unterstützung der Bewältigung einer Viktimisierung unter Berücksichtigung wirkmächtiger Faktoren auf die seelische Gesundheit der Betroffenen zu deduzieren.

Rechte Gewalt als Zuspitzung gesellschaftlicher Machtverhältnisse

Eine weitere Grundlage dieses Verständnisses schafft die gesellschaftskritische Auffassung, dass rechte Gewalt die Reflektion „gesellschaftliche[r], historisch gewachsene[r] Machtverhältnisse“ sei, die u.a. „auf die nationalsozialistische und koloniale Vergangenheit Deutschlands, auf die Präsenz rassistischer Denkmuster in der Bevölkerung oder auf entsprechende öffentliche Diskurse“ verweisen (ebd.: 4). Explizit wird rechte Gewalt also nicht als exklusives Delikt ideologisch-isolierter rechter Einzelkämpfer_innen begriffen, sondern als das Resultat historischer Prozesse und gesellschaftlicher Dynamiken verstanden, was mit den Bestimmungen der Kapitel *1.2.2.3 Rechtsextremismus als sozialwissenschaftlicher Begriff* und *1.2.3.2 Rechte Gewalt als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung* korrespondiert.

Spezifik rechter Gewalt

Die Spezifik rechter Gewalt liegt laut Auffassung der Beratungsstellen darin, dass „in der Regel kein interpersoneller Konflikt zwischen Täter_innen und Betroffenen“ vorliegt, sie sich nicht kennen und die Begegnung „eher zufällig im öffentlichen Raum“ stattfindet, wobei die politische Motivation die „Entpersonalisierung der Opfer“ bewirkt und eine „enorme Brutalität [begünstigt]“ (ebd.: 5; vgl. auch Porath 2013b: 228 f.). Die Betroffenen werden „nicht nur als Individuen, sondern als Repräsentant_innen einer abgewerteten Gruppe angegriffen.“ (AQB 2014: 5) Die Gewalt wird oft „als Umsetzung eines ‚Volksempfindens‘“ legitimiert (ebd.). Entschieden wird sich gegen die Einordnung rechter Gewalt als Phänomen allgemeiner Jugendgewalt ausgesprochen, da ihr „nicht jede_r zum Opfer fallen kann“ (ebd.). Die spezifische Form rechter Gewalt wurde in Kapitel *1.2.3.3 Spezifik rechter Gewalt* ausführlich untersucht und findet hier Bestätigung. Auch wird die im darauffolgenden Kapitel getroffene Hypothese zur hohen Brutalität bei rechten Gewalttaten hiermit bekräftigt.

Zusammenfassend werden mögliche Kriterien eines rechten Hintergrundes einer Gewalttat gesehen in:

- **„der Einstellung der Täter_innen**
Anhaltspunkte können sein: Äußerungen vor, während und nach der Tat; Kleidung oder Symbole; die Zugehörigkeit zu rechten Gruppierungen; einschlägige Biografie
- **den Umständen der Tat**
Auswahl der Opfer; Tatkontext wie Zeit und Ort; Tatzusammenhänge wie wiederholte Angriffe, auch unterhalb der Gewaltschwelle; Art der Tatbegehung
- **Die Wahrnehmung der Betroffenen** – also die Opferperspektive – ist für die Bewertung durch die Beratungsstellen ausschlaggebend [Herv. i.O.].“ (AQB 2014: 5)

Im Zuge des Plädoyers der *Opferperspektive e.V.* ist diese Offenheit der Kriterienbenennung nachvollziehbar: Sie schlägt vor, die Definition rechter Gewalt bewusst nicht zu fixieren; stattdessen solle sie „sich an konkreten Einzelfällen bewähren und fortentwickelt werden.“ (Wendel 2014, URL) Die genutzten Erfassungskriterien haben sich dabei zum Teil aus der Kritik polizeilicher Erfassungskriterien, die bis zu ihrer Reformierung als überholt galten, abgrenzend ergeben (vgl. Wendel 2014, URL; siehe auch Kapitel 1.2.3.1 *Rechte Gewalt in polizeilicher Erfassungspraxis*).

Wirkebenen rechter Gewalt

Eine weiterer Ausgangspunkt für den spezifischen (politischen) Arbeitsansatz der Beratungsstellen ist die Betrachtung verschiedener Wirkebenen rechter Gewalt. Unterschieden wird zwischen der *Mikroebene* (konkrete Gewalterfahrung von Individuen mitsamt den sozialen Nachfolgeprozessen, in Zuge derer eine sekundäre Viktimisierung erfolgen kann), der *Mesoebene* (kollektive Viktimisierung durch Botschaftstat, Entstehung von ‚No Go Areas‘) und der *Makroebene* (Negierung universalistischer Wertvorstellungen, Ablehnung demokratischer Prinzipien) (vgl. AQB 2014: 6). Das theoretische Fundament der Ausdifferenzierung der Wirkebenen rechter Gewalt lässt sich anhand der möglichen sozialen und psychischen Folgen einer rechts motivierten Viktimisierung ableiten, die in Kapitel 2.6 *Auswirkungen und Folgen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt* dargestellt wurden.

Berücksichtigung erschwerter gruppenspezifischer (Zugangs-)Bedingungen

Im Arbeitsansatz berücksichtigt werden ebenfalls die oftmals erschwerten Lebenssituationen Betroffener rechter Gewalt. So können die geringe Verfügbarkeit partizipativer, ökonomischer und rechtlich-informativer Ressourcen Betroffener ebenso wie eine (gesetzlich) eingeschränkte Mobilität Geflüchteter (Residenzpflicht) oder etwaige Sprachbarrieren ein (strukturelles) Zugangshindernis für die Wahrnehmung des Beratungsangebotes bedeuten (vgl. AQB 2014: 6; auch Köbberling 2010: 192). Ebenfalls wird die oftmals erhöhte Verletzlichkeit Betroffener rassistisch motivierter rechter Gewalt berücksichtigt, die sich in der Vielzahl abwertender Alltagserfahrungen oder der diskriminierenden Praxis gesellschaftlicher Institutionen konstituiert und zu einem Verlust des Vertrauens in die Strafverfolgungsbehörden führen kann (vgl. AQB 2014: 6 f.). Die oftmals zu beobachtende Misstrauensausbildung gegenüber staatlichen Stellen wurde in Kapitel 2.6.1 *Auswirkungen einer direkten Viktimisierung* vertieft. Eine Berücksichtigung erschwerter Zugangsbedingungen umfasst ebenfalls die Folgen eines (sekundär-)viktimisierungsbedingten Traumas, die unter dem Punkt *Direkte Viktimisierung als traumatisches Lebensereignis* des Kapitels beschrieben wurden. Dass die betroffenen Gruppen rechter Gewalt insgesamt zu heterogen sind, um eine allgemeingültige Aussage über die Verfügbarkeit erforderlicher Ressourcen treffen zu können, wurde in Kapitel 2.7 *Bewältigung erfahrener Viktimisierung* betont.

Anspruch und Ziele

Der von der AQB formulierte Anspruch der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt ist die Unterstützung von Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld „bei der Bewältigung der materiellen und immateriellen Angriffsfolgen“ und die Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit (AQB 2014: 2). Unter diese Stärkung fällt auch, die Betroffenen bei der Realisierung gesellschaftlich-nachhaltiger Interventionsstrategien zu unterstützen (vgl. ebd.). Mit Verweis auf Mielenz (1997: 208 ff.) wird der Begriff der *Einmischungsstrategie* stark gemacht: Die Beratungsstellen zielen in ihrem Handeln also darauf ab, „die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zum Positiven zu verändern, die darauf Einfluss nehmen, dass marginalisierte Gruppen Ziel von Gewalt und Ausgrenzung werden.“ (AQB 2014: 2)

Das 2001 fixierte Unterstützungsziel der *Opferperspektive e.V.* hat somit an Aktualität nichts verloren:

„Ziel der Unterstützung ist es, den Angriffen so weit wie möglich ihre Wirkung zu nehmen. Also den Angegriffenen Wege zu organisieren, so dass sie nicht in einer passiven Opferrolle verharren und sich aus dem Leben zurückziehen. Ihnen Instrumente an die Hand geben, mit denen sie ein Stück weit die Kontrolle über ihr Leben zurückgewinnen und wieder selbstbestimmt Handelnde werden können. [...] Der Angriff hätte nicht geschehen dürfen und darf nicht wieder geschehen. Die gesellschaftlichen Bedingungen, die den Angriff möglich gemacht haben, müssen sich ändern.“ (Wendel 2001, URL)

Dezidiert richten sich die Bestrebungen der Unterstützungsarbeit somit nicht nur auf die individuelle Bewältigung und Verarbeitung der sozialen und psychischen Folgen rechter Gewalt, sondern ebenfalls auf den gesellschaftlichen Kontext, in dem es zu der Tat kam. Das strukturverändernde Moment des Beratungsansatzes fasst Köbberling (2008: 182 ff.) mit Kategorien der *Kritischen Psychologie* nach Holzkamp (1983) zur Unterscheidung *restriktiver* und *verallgemeinerter Handlungsfähigkeit*. Können restriktive Verarbeitungsformen für die Bewältigung der Taterfahrung zwar „subjektiv funktional“ sein, so schränken sie die Verfügbarkeit subjektiver Handlungsmöglichkeiten zunehmend ein (ebd.: 186). So z.B., indem die Betroffenen bewusst Orte, an denen es zu einer neuerlichen Viktimisierung kommen könnte, meiden, Gründe der Tat auf ihre Persönlichkeit beziehen oder sich in anderer Form einschränken und so (unbewusst) zu einer langfristigen Konsolidierung der Umstände beitragen, in denen sie zum Opfer werden konnten (vgl. ebd. 182 ff.). Demgegenüber kann die materielle wie auch immaterielle Unterstützung der Betroffenen, die sich auf eine Überwindung bestehender Verhältnisse richtet, zu einer Erweiterung subjektiver Handlungsmöglichkeiten führen: z.B. durch eine „gemeinsame Analyse von Strukturzusammenhängen, die für den Angriff bestimmend wurden“ (ebd.: 186). Diese Transformation ist jedoch nur politisch zu leisten; bleibt die Beratung in ihrem Unterstützungsangebot den bestehenden Verhältnissen verhaftet ohne das Potenzial einer erweiternden Verallgemeinerung der Handlungsmöglichkeiten als Fluchtpunkt der Bestrebungen zu fassen, so wird der

strukturelle Begründungszusammenhang für die Konstitution der Tat ausgeklammert (vgl. ebd. 187). In diesem Kontext sind u.a. die im Folgenden noch skizzierten Prozesse des *Empowerments* und der *Lokalen Intervention* der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt zu begreifen.

3.2.3 Beratungs- und Unterstützungsprinzipien

In der Beratung von Gewaltopfern wird zuvorderst ein Ansatz der *Klientenzentrierten Beratung* vertreten, entlang dessen sich die Arbeit bedürfnisorientiert und rechtswahrend im expliziten Einverständnis mit den Betroffenen vollzieht (vgl. Porath 2013b: 231). In krisenhaften Situationen aktiviert sie persönliche Ressourcen und macht soziale Potenziale nutzbar (vgl. Straumann 2004: 642). Dabei ist die Beratung auf eine produktive Integration der Viktimisierungserfahrung im Selbstkonzept der Betroffenen ausgerichtet, die eine neue Lebensperspektive ermöglicht (vgl. Mondohn-Kuhn 1990: 54). Pointiert beschreibt Strauman (2004: 642), dass der Ansatz der Klientenzentrierten Beratung nach Carl Rogers dabei hilft, „festzustellen, auf welche Weise existenzielle, materielle, sozialkommunikative, sozialräumliche oder ökologische Bedingungen und gesellschaftlich-strukturell bedingte Veränderungsprozesse auf die Menschen einwirken.“ Im klient_innenzentrierten Gespräch können so Widerstände der Bewältigung von Ängsten sichtbar gemacht werden, die sich durch eine „Inkongruenz zwischen Selbst und Erfahrung“ aktualisiert haben (Straumann 2004: 649). Auf diese Weise können Potenziale zu einer Verallgemeinerung der Handlungsmöglichkeit eröffnet werden. Judith Porath (2013b: 231), langjährige Mitarbeiterin der *Opferperspektive e.V.*, nennt weiter in Bezug auf die bereits genannten Opferhilfestandards des ADO „Vertraulichkeit, Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Unentgeltlichkeit, Unabhängigkeit und Parteilichkeit“ als weitere zentrale Bezugspunkte der Opferhilfe (vgl. auch ADO o.J.: 2 ff.).

In den Qualitätsstandards der AQB werden als Handlungsgrundlagen des spezifischen Beratungsansatzes für Betroffene rechter Gewalt verschiedene *Arbeitsprinzipien* genannt, die ich nachfolgend anführe und vertiefe.

Niedrigschwelligkeit

Als wichtige Bedingung für eine gelingende Verfügbarmachung der Beratung für die spezifischen Zielgruppen gilt eine entsprechende niedrigschwellige Ausgestaltung des Angebots, in Form eines *pro-aktiven* Ansatzes; die Betroffenen werden also von Berater_innenseite ohne vorherige Aufforderung kontaktiert (vgl. Porath 2013b: 231; AQB 2014: 9). Dies unterscheidet die Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt von allgemeinen Opferanlaufstellen, wie z.B. dem bundesweit mit einer Komm-Struktur agierenden *Weißer Ring e.V.* (vgl. auch Kleffner 2013: 288). Der pro-aktive Ansatz reagiert adäquat auf die Auswirkungen einer Viktimisierung durch

rechte Gewalt, sind die Betroffenen oftmals mit Empfindungen der Ohnmacht und Hilflosigkeit konfrontiert und fühlen sich alleine gelassen (siehe Kapitel 2.6 *Auswirkungen und Folgen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt*). Mit diesem Ansatz wird kein Vorwissen über die Existenz des Hilfsangebotes vorausgesetzt. In der Praxis kontaktieren Betroffene nur in wenigen Fällen eigeninitiativ die Beratungsstellen, stellt Bongartz (2013: 83) in Expert_inneninterviews mit einigen Opferberater_innen fest. Als mögliche Gründe äußern die Interviewten, „dass sich vor allem sozial Schwache, die Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat werden, oft aus Scham scheuen, eine Beratungsstelle aufzusuchen oder sich an die Polizei zu wenden“ (ebd.), was die Notwendigkeit eines solchen pro-aktiven Ansatzes abermals unterstreicht. Ein solcher pro-aktiver Ansatz setzt eine entsprechende Fallrecherche voraus, die sich auf Pressemitteilungen, Internetquellen oder Berichte von Kooperations- und Netzwerkpartner_innen etc. gründen kann oder in letzter Instanz durch polizeiliche Vermittlung stattfindet (vgl. Porath 2013b: 231; AQB 2014: 13). Es folgt eine erste Kontaktaufnahme und Unterbreitung des grundsätzlich kostenlosen Beratungsangebotes (vgl. AQB 2014: 9; ADO o.J.: 2). Weiterhin findet die Arbeit *aufsuchend* statt: Etwaige (strukturelle, mobilitätsbezogene) Hindernisse einer möglichen Inanspruchnahme können umgangen werden, indem ausdrücklich angeboten wird, dass die Betroffenen durch die Beratungsteams vor Ort aufgesucht werden können (vgl. AQB 2014: 9).²³ Grundsätzlich sollte eine erste direkte Begegnung schnell erfolgen, wobei der Ort der Zusammenkunft gemeinsam zwischen Berater_innen und Betroffenen abgestimmt wird (Porath 2013b: 232; AQB 2014: 9). Die Gewährung unterstützender Maßnahmen im Zuge der Beratung erfolgt prinzipiell unabhängig davon, ob Betroffene eine Strafanzeige gestellt haben (vgl. AQB 2014: 9; ADO o.J.: 2).

Anonymität und Vertraulichkeit

Die Unabhängigkeit von der Einleitung juristischer Schritte der Beratung ist nicht nur in der gebotenen Niedrigschwelligkeit begründet, sondern reagiert ebenfalls auf die in Kapitel 2.6.1 *Auswirkungen einer direkten Viktimisierung* genannte Misstrauensausbildung gegenüber Polizei und Justiz vieler Betroffener auf Basis kollektiver Erzählungen und (Vor-)Erfahrungen. Insbesondere Angehörige von (Jugend-)Subkulturen oder (jungen) Mitglieder migrantischer communities begegnen „Hilfesystemen der ‚Erwachsenenwelt‘ bzw. der Mehrheitsgesellschaft“ mit Argwohn (Porath 2013b: 233). Damit einhergehend ist gleichermaßen auf Wunsch der Betroffenen *Anonymität* zu gewährleisten. Für alle Berater_innen gilt im Sinne höchster *Vertraulichkeit* die

²³ Bongartz (2013: 83) stellt in Expert_inneninterviews mit einigen Opferberater_innen fest, dass Betroffene in wenigen Fällen eigeninitiativ die Beratungsstellen kontaktieren. Als mögliche Gründe äußern die Interviewten, „dass sich vor allem sozial Schwache, die Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat werden, oft aus Scham scheuen, eine Beratungsstelle aufzusuchen oder sich an die Polizei zu wenden.“ Hierdurch lässt sich die Notwendigkeit eines pro-aktiven und aufsuchenden Ansatzes bekräftigen.

Schweigepflicht; die Weitergabe beratungs- oder situationsbezogener Informationen erfolgt nur im Einverständnis der Betroffenen (vgl. AQB 2014: 9).

Parteilichkeit

Parteilichkeit innerhalb der Opferberatung beinhaltet als zentralen Aspekt eine „professionelle Haltung der Berater_innen, die von Solidarität und Akzeptanz gegenüber den Betroffenen geprägt ist.“ (ebd.: 10) Auf diese Weise können bei der Ausarbeitung von Handlungsstrategien ihre lebensweltlichen Bedürfnis- und Interessenlagen den Fluchtpunkt der Beratung bilden, wobei ihre Erfahrungen gleichermaßen vor einem individuell-biographischen wie auch sozialen Hintergrund untersucht und interpretiert werden (vgl. ebd.). Das Prozedere gründet sich auf der „Analyse der sozialen und gesellschaftlichen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, in denen Menschen leben und durch deren Ausschließungsprozesse bestimmte marginalisierte Gruppen weniger Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen haben.“ (Porath 2013b: 233) Die Beratung bezieht sich auf Totalität der Persönlichkeit der Klient_innen mitsamt ihrer Ressourcen und nicht ‚nur‘ auf die Viktimisierungserfahrung (vgl. ebd.). Parteilichkeit ist (ebenfalls) durch die gesellschaftspolitischen Bestrebungen der Arbeit zu begründen, im Zuge derer es innerhalb der Interessenvertretung und -durchsetzung zur Kritik an (staatlichen) Institutionen oder Instanzen und Konflikten mit ihren Vertreter_innen kommen kann (vgl. Porath 2013b: 233; AQB 2014: 10). Dies erfordert gemäß der Opferhilfestandards des ADO (o.J.: 4) „die Unabhängigkeit der MitarbeiterInnen und der Opferhilfeeinrichtung von staatlichen Institutionen.“ Parteilichkeit innerhalb der Opferberatungsbeziehung schließt jedwede Kooperation mit den Täter_innen – auch in einen institutionellem Rahmen – kategorisch aus (vgl. AQB 2014: 10). Parteilichkeit vermittelt ein Gefühl von Solidarität, Verständnis und Glaubhaftigkeit und wirkt so potentiell ressourcenstärkend auf die seelische Gesundheit ein, da der Opferstatus der Betroffenen nicht zur Disposition gestellt wird und stetig eingefordert werden muss.

Unabhängigkeit

Innerhalb des Verlaufs einer Viktimisierungserfahrung kann das Verhalten der in Kapitel 2.3 *Viktimisierungsstufen* genannten Agenten einer sekundären Viktimisierung der Gesellschaft als Manifestation sozialer Machtverhältnisse Objekt der Kritik werden. Im Sinne der Parteilichkeit in der Vertretung (marginalisierter) Opferinteressen und dem u.a. daraus resultierenden Konfliktpotenzial in Auseinandersetzungen mit staatlichen Institutionen, muss professionelle Opferberatung unabhängig von Staat und (Partei-)Politik in freier Trägerschaft agieren können (vgl. AQB 2014: 10; ADO o.J.: 5). Als zentrale Grundvoraussetzung von Authentizität und Vertrauensbildung muss sich die Unabhängigkeit auch räumlich dergestalt niederschlagen, dass Beratungsräume erkennbar von staatlichen Institutionen getrennt sind (vgl. AQB 2014: 10).

Lösungs-, Ressourcen und Auftragsorientierung

Wie in Kapitel 2.6.1 *Auswirkungen einer direkten Viktimisierung* umrissen wurde, deuten Betroffene die Tat oftmals als direkten Angriff auf ihre Identität. Die Interpretation der Taterfahrung kann zu einer Restriktion der subjektiven Handlungsfähigkeit führen: So können diese darin beeinträchtigt sein, eigene Handlungsstrategien zum Umgang mit den Tatfolgen auf Basis eigener (interner) und sozialer (externer) Ressourcen wahrzunehmen (vgl. auch AQB 2014: 10). Systemisch ausgerichtet baut der praktizierte Beratungsansatz lösungsorientiert auf den Bewältigungsressourcen der Betroffenen auf. Die Berater_innen arbeiten auftragsorientiert, werden also nur weiterführend tätig, wenn explizit Bedarf seitens der Betroffenen geäußert wird. (vgl. ebd.) Dies zeigt den Betroffenen, dass sie als handelnde Subjekte abseits ihrer Opferidentität und der damit verbundenen gesellschaftlichen Zuschreibung von Passivität wahrgenommen werden und aktiv auf den Unterstützungsprozess einwirken können.

Differenzsensibilität und Intersektionalität

Wie in den Kapitel 1.2.3.4 *Die Opferperspektive als Bestimmungsinstrument rechter Gewalt* und 2.6 *Auswirkungen und Folgen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt* dargelegt wurde, sind die Opfer rechter Gewalt zumeist Angehörige gesellschaftlicher Gruppen, die von verschiedenen (unsichtbaren) Diskriminierungs- und Abwertungsmechanismen betroffen sind. Für eine professionelle Beratungsarbeit ist daher die stetige Reflexion der eigenen gesellschaftlichen Position und der Interaktion innerhalb der Beratung eine zentrale Voraussetzung (vgl. AQB 2014: 11). Dies trifft insbesondere in Beratungsverhältnissen zu, in denen Berater_innen und Betroffene divergente soziale und kulturelle Hintergründe aufweisen, z.B. bei Geflüchteten, Wohnungslosen oder (jugendlichen) Mitgliedern verschiedener Soziokulturen. So müssen sich weiße Deutsche als Berater_innen gleichermaßen ihre Position als Angehörige der (weißen) Mehrheitsgesellschaft im Beratungsverhältnis mit von Rassismus betroffenen Opfern rechter Gewalt bewusst sein, wie sie auch andere interdependente gesellschaftliche Machtverhältnisse unter Berücksichtigung intersektioneller Verschränkungen kritisch im Bewusstsein halten müssen. (vgl. ebd.)

3.2.4 Praxisrelevante Konzepte

Für die Gestaltung der Beratungspraxis werden zwei Aspekte im Qualitätsleitfaden gesondert hervorgehoben, die im Rahmen dieser Thesis lediglich dokumentiert, leider jedoch nicht tiefergehend kommentiert werden können.

Alltags- und Lebensweltorientierung

Den Fluchtpunkt der Beratungsarbeit bildet die *Lebenswelt* der Betroffenen, also die Gesamtheit ihrer biographischen Erfahrungen (vgl. AQB 2014: 11). Die Berater_innen wirken mit ihrer Arbeit

auf die „Ermöglichung bzw. Erleichterung eines gelingenden, selbstbestimmten Alltags.“ (ebd.) Eine solche Perspektive rekurriert auf den charakteristischen Ansatz *lebensweltorientierter Sozialer Arbeit*. Thiersch (2004: 702) beschreibt diese wie folgt:

„[...] sie versteht sich als Dienstleistung im elementarsten Sinn, also als bestimmt und beauftragt von den Bedürfnissen, Ansprüchen und Möglichkeiten der AdressatInnen. Strukturmaximen prägen die Gestaltung ihrer institutionellen und professionellen Programme. Die gesellschaftliche Bedingtheit von Lebensverhältnissen verlangt Einmischung in die politische und soziale Diskussion.“

In der Lebensweltorientierung und den damit verbundenen Bestrebungen zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Alltags ist eine Parallele zur Konzeption der seelischen Gesundheit zu erkennen, die sich u.a. auszeichnet durch ein positives Lebensgefühl und selbstständige Alltagsgestaltung (siehe auch Kapitel 2.5 *Seelische Gesundheit*).

Empowerment

Unter der Zielsetzung jedweder Bestrebungen der Unterstützungsarbeit auf die Befähigung zur produktiven Auseinandersetzung mit den Folgen der Gewalterfahrung und Ausarbeitung von nachhaltigen (Bewältigungs-)Strategien, die auf eine Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen im Telos einer Erweiterung verallgemeinerter Handlungsfähigkeit hinwirken, bezieht sich das Konzept des *Empowerments* „auf die (Wieder-)Herstellung und Stärkung von Eigenmacht, Autonomie und Selbstverfügung der Betroffenen über die Umstände ihres Alltags“ (AQB 2014: 12). Mondohn-Kuhn (1990: 55) weist darauf hin, dass „ein offenes und emotional zugewandtes Verhalten“ der Berater_innen als Erfahrung positiver und wertschätzender Resonanz in Bezug auf die erlebte Viktimisierung mitsamt ihren emotionalen Folgen das Selbstvertrauen und die Bewältigungsressourcen Betroffener stärkt.

3.2.5 Hauptaspekte der Beratungs- und Unterstützungsarbeit

Die Bestrebungen der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt schlagen sich in einer Vielzahl verschiedener Arbeitsaspekte nieder. Die wichtigsten breite ich nachfolgend aus.

Beratung und Formen der Unterstützung

Wie bereits in Kapitel *Anspruch und Ziele* beschrieben, richtet sich das Angebot nicht nur an die direkt Betroffenen, sondern ebenfalls an die indirekt Betroffenen der Tat – Familienangehörige, Freund_innen oder Zeug_innen (vgl. AQB 2014: 13). Diese breite Adressierung wirkt auf verschiedenen Ebenen: Die Unterstützung des sozialen Umfelds die_der direkt Betroffenen kann den Folgen einer sekundären Viktimisierung (präventiv) entgegenwirken – sowohl in Hinblick auf einen adäquaten und stabilisierenden Umgang mit dem Opfer, als auch bezogen auf die Gefahr, ebenfalls viktimisiert zu werden. Darüber hinaus kann die Unterstützung des Umfelds eine Erschließung externer Ressourcen zur Tatbewältigung des Opfers bedeuten und stärkend auf die

seelische Gesundheit einwirken. In diesem Zusammenhang kann – wie in Kapitel 2.7 *Bewältigung erfahrener Viktimisierung* gezeigt wurde – bereits die potentielle Unterstützung stabilisierende Wirkung haben. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass bereits die Inanspruchnahme der Beratung durch Angehörige der/des Betroffenen Solidarität und Unterstützungsbereitschaft signalisiert.

Zuständig für einen Beratungsfall ist kontinuierlich ein Zweier-Team, was eine effektive Aufgabenverteilung und Reflexion ermöglicht, darüber hinaus höhere Erreichbarkeit für die Klient_innen bedeutet und vor allem eine „personelle Kontinuität in der Beratung [gewährleistet], welche zum Auf- und Ausbau einer Vertrauensbeziehung wesentlich ist.“ (AQB 2014: 13 f.)

Die konkreten Unterstützungsformen sind abhängig von den individuellen Fällen und können folgende Punkte umfassen:

„Krisenintervention; (psychosoziale) Beratung; Beratung zur Anzeigeerstattung; Begleitung zu Polizei und Staatsanwaltschaft; Beratung zum Ablauf des Strafverfahrens und den Rechten und Pflichten von Opferzeug_innen sowie hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche; Begleitung zum Gerichtsprozess, Vor und Nachbereitung; Begleitung zu weiteren Behörden, Ärzt_innen, Psycholog_innen oder Psychotherapeut_innen; (Weiter-)Vermittlung zu spezialisierten psychiatrischen, psychologischen oder psychotherapeutischen Einrichtungen sowie weiteren Beratungsstellen; Recherchen, Informationen und Analysen zum weiteren Grad der Bedrohung; Hilfe bei einer Beantragung von Entscheidungsleistungen und weiterer finanzieller Hilfen; Vermittlung, Begleitung zu und Finanzierung von Fachanwält_innen; Beratung zum Umgang mit Medien und Unterstützung bei Anfragen von Journalist_innen und in der fallbezogenen Öffentlichkeitsarbeit“ (ebd.: 14 f.)

Hervorzuheben ist das Angebot des rechtlichen Beistands im Beratungskontext zur Abschwächung der Gefahren einer sekundären Viktimisierung. Im Vordergrund steht hierbei die Aufklärung über Opferrechte und typische Abläufe vor Gericht, aber auch die emotionale Begleitung der Betroffenen. In der juristischen Aufarbeitung ist es von großer Bedeutung für die Betroffenen, in ihrem Opferstatus anerkannt zu werden. Möglichkeiten der konkreten Einflussnahme auf das Verfahren ergeben sich im Rahmen einer Nebenklage, zu der die Berater_innen die Betroffenen ermutigen. Durch die Organisation einer aktiven und solidarischen Begleitung des Verfahrens wird ein Gefühl von Rückhalt und Sicherheit generiert. (Porath 2013b: 237 f.)

Die Dauer einer Beratungsbeziehung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (vgl. ebd.: 15). Da die psychische Verarbeitung der Tatfolgen von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird, kann die Zeitspanne der Bewältigung als nahezu unvorhersehbar bezeichnet werden. Gerade bei einer Traumatisierung ergeben sich anhand der Folgenspezifik besondere Anforderungen für die Bewältigung (siehe auch Kapitel 2.6.1 *Auswirkungen einer direkten Viktimisierung*).

Lokale Intervention

Lokale Intervention richtet sich als raumbezogene Handlungsstrategie auf eine nachhaltige Sensibilisierung für die Position Betroffener rechter Gewalt in deren gesellschaftlichen Kontext, um

so praktische Solidarisierungsprozesse zu initiieren (vgl. Köbberling 2013: 245; AQB 2014: 15). Lokale Intervention ist als wirkmächtige Verlängerung individueller Beratung als „Intervention im Gemeinwesen“ zu verstehen (Porath 2013b: 238). Gelingt die Intervention und die Positionen Betroffener können im regionalen Bewusstsein gestärkt werden, so hat das damit gesendete Signal präventiven Charakter, indem es den Opfern im gleichen Maße Solidarität vermittelt, wie es rechten Täter_innen etwaige Vormachtstellungen und Handlungsräume entzieht (vgl. ebd.: 239). Agiert wird in minutiöser Planung zusammen mit den Betroffenen, wobei die geäußerte Bedürfnislage der Klient_innen das zentrale Handlungskriterium darstellt und zuvorderst etwaige Risiken auf Basis zuvor gesammelter Informationen zur regionalen Situation abgeschätzt werden (vgl. ebd.). Lokale Intervention umfasst dabei die Kooperation mit örtlichen Akteur_innen, so z.B. durch Gespräche mit Behörden oder zivilgesellschaftlichen (Netzwerk-)Partner_innen, aber auch die Organisation solidarischer Personen bzw. Gruppen sowie die Unterstützung von Solidaritätsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. AQB 2014: 15 f.).

3.3 Grenzen der Beratungs- und Unterstützungsarbeit

Neben Grenzen, die dem Beratungsansatz konzeptionell immanent sind, limitieren gesellschaftliche und realpolitische Verhältnisse ebenfalls eine gelingende Beratungspraxis. Die historischen Umstände, in der sich die erste professionelle Opferberatungsstelle für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt entwickeln und etablieren konnte, können als relativ speziell angesehen werden (vgl. auch Jaschke/Wendel 2013: 225). Mit Blick auf die damalige Bedarfslage war die Schaffung eines derartigen Angebots unlängst überfällig, da sich die gesellschaftlichen Debatten dieser Zeit allein den Täter_innen widmeten. Problematisch ist der Umstand, dass bis heute offenbar – wenn überhaupt – nur sehr kleinschrittig die Relevanz zur Förderung solcher Strukturen in Westdeutschland erkannt wird. Rechtsextremismus ist nicht nur ein Problem im Osten Deutschlands, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem (siehe auch Kapitel 1.1 *Zur Aktualität rechter Gewalt – Fallzahlen*, Problem). In diesem Kontext sind bereits jedwede Umstände, die die Einrichtung professioneller Beratungsstellen in Westdeutschland verhindern oder erschweren, als Grenzen einer bedarfsdeckenden Beratungsarbeit zu begreifen.

3.3.1 Angebotsimmanente Grenzen

Beratungsimmanente Grenzen treten da auf, wo sich die Widersprüchlichkeit der herrschenden Verhältnisse und eigener Selbstanforderungen nicht mehr von den Betroffenen auflösen lassen und stattdessen subjektive Deutungsmuster für eine Einordnung der Gewalterfahrungen funktional werden (vgl. Köbberling 2008: 189). In diesem Fall „darf die Beratung nicht normativ werden, indem angenommen würde, dass die eigene Sicht auf gesellschaftliche Zusammenhänge

von den Betroffenen übernommen werden muss.“ (Köbberling 2008: 189) Auch die Berater_innen sind vor restriktiven Interpretationen nicht gefeit: So kann die Deutung gesellschaftlicher Verhältnisse eine ressourcenorientierte Perspektive ebenso blockieren, wie eine emotionale Abschottung zweckmäßig zur Ablenkung der eigenen Handlungsgrenzen sein kann. Verfestigen, vervielfältigen oder generalisieren sich Ängste der Betroffenen innerhalb der Beratungssituation so stark, dass das Gefühl der Hilflosigkeit die gemeinsame Erschließung konkreter Strategien blockiert, so ist die Vermittlung an spezifischere Therapie- oder Beratungsstellen in Erwägung zu ziehen. (vgl. ebd.: 198 f.)

Das Konzept der Lokalen Intervention stößt dort an Grenzen, wo sich keine Kooperations- und Unterstützungspartner_innen für die Bestrebung der Formierung eines solidarischen Gegengewichts zu rechten oder rassistischen Hegemonien finden lassen – so z.B. häufig im ländlichen Raum (vgl. ebd.: 191). Ebenfalls können Befürchtungen eines Imageverlusts der eigenen Kommune oder Stadt eine Zusammenarbeit zwischen Ortsansässigen und Berater_innen erschweren, so bspw. wenn „eine Reportage in einer überregionalen Zeitung, in der Betroffene ihre Perspektive schildern, als Affront gewertet“ wird (ebd.). Eine lokale Intervention kann u.U. von den Opfern explizit unerwünscht sein, wenn diese durch die öffentliche Thematisierung weitere Zuschreibungen befürchten oder ihre Sicherheit gefährdet sehen (vgl. Köbberling 2008: 192).

3.3.2 Strukturelle und politische Grenzen

Sind die Beratungsstellen der neuen Bundesländer um eine umfassende Umsetzung der Opferhilfestandards unter Ergänzung elaborierter zielgruppenspezifischer Aspekte bemüht, so scheint mir die Beschreibung Heike Kleffners (2013: 287) der Situation in Westdeutschland als „Flickenteppich – mit fatalen Trends“ als akkurat. Mit Ausnahme von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg – wo Beratungsstellen aktiv sind, die im Rahmen begrenzter Möglichkeiten um eine Mindestumsetzung geltender Standards bemüht sind und zumindest einen Teil des Bedarfs abdecken – wird deutlich, dass die Beratung Betroffener rechter Gewalt in den übrigen alten Bundesländern allenfalls als untergeordneter Aspekt sozialarbeiterischer Maßnahmen im Kampf gegen Rechtsextremismus (und seinen Folgen) gesehen wird (vgl. ebd.: 288 f.).

3.3.2.1 Monitoring

In Westdeutschland gibt es abseits weniger antifaschistischer Gruppen und Initiativen (u.a. die *Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle A.I.D.A.* in München und die *Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt ARuG* in Braunschweig) keine nennenswerten unabhängigen Stellen, die ein Monitoring rechter Gewalt leisten (vgl. Więcej/Opferperspektive 2009: 150). In der Studie *Hate Crime Monitoring and Victim Assistance in Poland and Germany*

der polnischen Organisation *Nigdy Więcej* und der *Opferperspektive e.V.* wird dokumentiert, dass die wenigen Stellen, die ein Monitoring in Westdeutschland leisten könnten, bereits an der finanziellen Absicherung zum personellen Unterhalt etwaiger Projekte scheitern. Demgegenüber stehen verschiedene Stellen in Ostdeutschland und Berlin – zum Großteil die professionellen Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt – die mithilfe staatlicher Projektgelder die Daten zahlreicher Informationsquellen zu rechten Angriffen in einer gemeinsamen Datenbank aggregieren. Die (gemeinsame) Veröffentlichung detaillierter Monitoringergebnisse kann dabei als politisches Gegengewicht zu den polizeilichen Statistiken gesehen werden. (vgl. ebd.; auch Kapitel 1.1 *Zur Aktualität rechter Gewalt – Fallzahlen, Probleme und Entwicklungen*) In Expert_inneninterviews wurde geäußert, dass Rechtsextremismus in Westdeutschland gemeinhin nicht als strukturelles Gesellschaftsproblem wahrgenommen werde (vgl. ebd.: 163). Die Notwendigkeit zur Installation spezialisierter Beratungsstrukturen für Opfer rechter Gewalt wird indes ausdrücklich betont, so etwa von dem ehemaligen Koordinator einer bayrischen Beratungsstelle:

„In my experience with the work of the mobile intervention teams in Bavaria, I can say that there is a clear need for a permanent structure of victim assistance and outreach. In every case, in every city or village we went to, people told us about numerous incidents and violent forms of right-wing activities, but there hasn't been the political will so far to make them more public and deal with them. And many victims, especially migrants and refugees, are still too afraid to go the police and report these incidents.“ (ebd.)

Leisten die spezifischen Beratungsstellen in Ostdeutschland (und Berlin) eine unerlässliche Arbeit und einen notwendigen zivilgesellschaftlichen Beitrag in der politischen Mobilisierung gegen Rechtsextremismus, so sind in Westdeutschland keine vergleichbaren Strukturen vorhanden, so das Fazit der Studie (vgl. ebd.: 181).

Dieser Umstand bestätigt die in Kapitel 1.1 *Zur Aktualität rechter Gewalt – Fallzahlen, Probleme und Entwicklungen in Deutschland* aufgestellte Hypothese über die nahezu paradoxe Situation, dass eine hinreichende Begründung für die Installation, Etablierung und Finanzierung einer professionellen Beratungsstruktur in den alten Bundesländern zuvorderst im Zuge eines unabhängigen Monitorings darzulegen wäre, welches wiederum durch eben solche Stellen durchgeführt werden müsste.

3.3.2.2 Finanzierung

Die Förderung auf Projektebene bildet das realpolitische Gegenteil zum geforderten Mindeststandard einer abgesicherten Finanzierung. Die Projektfinanzierungsform erschwert die Ermöglichung eines von Kontinuität und Beständigkeit geprägten Beratungsverhältnisses. Es werden personelle Ressourcen gebunden, wenn die Bedarfslegitimation der eigenen Existenz stetig aufs Neue bewiesen werden muss:

„Die Finanzierung der Beratungsstelle muss langfristig abgesichert sein. Ein ständiger Kampf um die finanzielle Absicherung bindet unnötig Kapazitäten, wirkt sich negativ auf die Motivation der MitarbeiterInnen aus und beeinflusst die Qualität der Beratung.“ (ADO o.J.: 5)

Darüber hinaus kann sich die Dauer einer Beratungsbeziehung in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (langjährige juristische Aufarbeitung, Schwere des erlittenen Schadens, Bewältigung einer Traumatisierung etc.) über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg erstrecken. Durch die stetige Befristung der Finanzierung wird diesem Umstand nicht in angemessenem Umfang begegnet, folgerichtig wird er als Qualitätsstandard durch ADO und AQB festgehalten (siehe auch Kapitel 3.2.5 *Hauptaspekte der Beratungs- und Unterstützungsarbeit*).

Der vom Bundestag einberufene NSU-Untersuchungsausschuss wies 2013 in seinem Abschlussbericht in einer gemeinsamen Bewertung auf die defizitäre Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen und Projekte gegen Rechtsextremismus und Rassismus durch Bundes- und Länderprogramme hin (BT-Drs. 17/14600: 866). Diese habe sich vor allem auf den Osten Deutschlands konzentriert und konnte trotz zeitlicher Befristung zu der Entwicklung und Etablierung professioneller Beratungsstrukturen beitragen, deren nachweisbare Effizienz bereits in Kürze die Notwendigkeit von Beratungsstellen in freier Trägerschaft markieren konnte (vgl. ebd.). Deziert wird darauf hingewiesen, dass „rassistische Gewalt und vielfältige neonazistische Aktivitäten [jedoch] ein gesamtdeutsches Problem“ sind (ebd.). In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass in den westdeutschen Ländern keine flächendeckende spezialisierte Beratungsstruktur existiert. Vergleichbare Landesnetzwerke sind mit einem Etat von weniger als 10.000 Euro deutlich unterfinanziert. Hinzu kommt, dass die Förderung dieser Strukturen auf Bundesebene durch das Programm *Toleranz fördern – Kompetenz stärken* bis zum 31. Dezember 2014 befristet ist. Der Ausschuss fordert die feste Einplanung von Fördermitteln, um den Aufbau einer Beratungsstruktur in Westdeutschland nach Vorbild der bestehenden Vereine Ostdeutschlands zu ermöglichen und existenziell langfristig abzusichern. Neben der nachweislichen Bedarfsnotwendigkeit würde ein solcher Akt ein politisches Signal staatlicher Solidarität gegenüber den Betroffenen darstellen. (vgl. ebd.) In einer eigens in Auftrag gegebenen Untersuchung wurde wissenschaftlich eruiert, „dass verfassungsrechtliche Bedenken einer langfristigen, dauerhaften Finanzierung der Arbeit gegen Neonazismus und für Demokratieförderung durch eine eigenständige Institution auf Bundesebene nicht entgegenstehen“ und zivilgesellschaftliche Projekte dieses Engagements gar „eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit [bedürfen]“ (ebd.: 867). Abschließend wird emphatisch eine finanzielle Sicherung zivilgesellschaftlicher nicht-staatlicher Initiativen, Beratungsangebote und Präventionsstrategien ebenso gefordert, wie ein unabhängiges Monitoring rechter Gewalt und die Einrichtung eines Initiativfonds zur spontanen Bedarfsdeckung entsprechender regionaler Strukturen (vgl. ebd.).

Durch die prekäre Förderungssituation der wenigen westdeutschen Beratungsstellen ist davon auszugehen, dass bereits durch kürzere Öffnungszeiten und den damit verbundenen geringeren Ansprechzeiten ein Großteil Betroffener die ohnehin spärlichen Angebote nicht wahrnehmen kann (vgl. auch Bongartz 2013: 75). Die seit Herbst 2009 operierende bayrische Beratungsstelle *Beratung.Unterstützung.Dokumentation* (B.U.D.) ist durch die defizitäre Förderungssituation und die geringe Personaldichte bspw. dazu gezwungen, anstatt – wie die spezifischen Anforderungen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt nachweislich erfordern – pro-aktiv und aufsuchend, mit einer Komm-Struktur zu arbeiten (vgl. Kleffner 2013: 281). Zustände wie diese machen es nachvollziehbar, dass Betroffene rechter Gewalt aus Westdeutschland somit oftmals Beratungsstellen der neuen Bundesländer kontaktieren; gesetzt den Fall, dass nach einer länderübergreifenden Suche nach Hilfemöglichkeiten eigeninitiativ Kontakt zu den Projekten hergestellt werden konnte, was – wie in Kapitel 3.2.3 *Beratungs- und Unterstützungsprinzipien, Niedrigschwelligkeit* gezeigt wurde – oftmals eine Schwierigkeit darstellen kann (vgl. auch ebd.: 277). Kontinuierlich gibt es Fälle, in denen Betroffene sich länderübergreifend an spezialisierte Beratungsstellen wenden (vgl. ebd.: 278). In Einzelfällen konnten Berater_innen sogar pro-aktiv Betroffene anderer Bundesländer kontaktieren und unterstützen, wenn sie durch medienrelevante antifaschistische Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit auf diese aufmerksam geworden waren. Jedoch stellt dies weder die Regel, noch einen akzeptablen Zustand für die unzähligen marginalisierten und unsichtbaren Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt dar.

3.3.2.3 Polizei

In Westdeutschland zeichnen aufgrund der mangelhaften Bedingungen unabhängiger Monitoringstellen ausschließlich die polizeilichen Fallzahlen ein ungefähres Bild des Ausmaßes rechter Gewalt. Die Erfassungspraxis der Behörden ist problematisch: So werden im Verfahren mit dem Erfassungssystem Politisch motivierter Kriminalität (PMK) oftmals nicht die vorgeschriebenen Zuständigkeiten gewahrt und bspw. nicht etwa die jeweiligen Abteilungen des Staatsschutzes mit der Aufklärung politisch motivierter Straftaten betraut, sondern diese als unpolitische Kriminalitätsdelikte durch Polizist_innen behandelt (vgl. Martin 2013: 69; auch Abb. bei Schäfer 2003: 16; auch Nds. Ministerium f. Inneres u. Sport 2014: 25). Ob ein Sachverhalt als Fall politisch motivierter Kriminalität eingeordnet wird, erfolgt im ersten Schritt im Ermessen der Polizist_innen vor Ort und ist letztlich „Frage der Interpretation“ (Wendel 2014, URL; vgl. auch Abb. bei Schäfer 2003: 16). Eine Sprecherin der *Amadeu-Antonio-Stiftung* benennt dies als ausschlaggebendes Problem bei der polizeilichen Erfassung rechter Gewalttaten:

„Eines der Hauptprobleme des Meldewesens PMK-rechts ist die Tatsache, dass es sich hier lediglich um eine Eingangsstatistik handelt. Das hat zur Folge, dass dem Polizisten am Tatort eine große Verantwortung zukommt. Er oder sie beurteilt vor Ort, ob einer Straftat eine politische Motivation zugrunde liegt oder nicht. Wenn diese Ersteinschätzung negativ ausfällt, erfolgt eine

spätere Korrektur aufgrund von abweichenden Erkenntnissen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines abweichenden Gerichtsbeschluss ‚nur ausnahmsweise‘.“ (Sona o.J., URL)

Die politische Motivation der Tat wird durch die Ermittlungsbehörden häufig nicht als ausschlaggebendes Tatmotiv bewertet, „wenn die Täter_innen während der Tat nicht mindestens ‚Sieg Heil‘ rufen“ (Martin 2013: 69). Um kontextuelle Implikationen, die auf eine rechte Motivation schließen lassen – szenetypische Chiffren, die durch Tattoos oder Aufschriften auf Kleidung codiert werden –, zu erkennen, fehlt es den Behörden zum Teil am nötigen Wissen über aktuelle subkulturelle Entwicklungen rechter Gruppierungen (vgl. ebd.). Dies verdeutlicht insgesamt, dass ein Sensibilisierungsdefizit in der polizeilichen Anwendung der PMK-Kriterien herrscht.

Wie in Kapitel 1.1 *Zur Aktualität rechter Gewalt – Fallzahlen, Probleme und Entwicklungen* angemerkt wurde, liegt zwischen polizeilichen und unabhängigen Fallzahlen der neuen Bundesländer eine große Diskrepanz, die nur Spekulationen über das Ausmaß des Dunkelfelds der tatsächlichen Höhe zulässt. Die Fraktion der Linkspartei fordert im NSU-Untersuchungsausschussabschlussbericht mit Hinblick auf diese eklatante Abweichung die Offenlegung der Anwendungskriterien des bundesweit gültigen PMK Meldesystems (vgl. BT-Drs. 17/14600: 1023). So weist eine Studie der Europäischen Union aus dem Jahr 2009 zwar nach, wie gering die Zahl derer sei, die sich nach einer Diskriminierung oder einer rassistisch motivierten Körperverletzung tatsächlich an die Polizei wendeten (ebd.).²⁴ Die erhebliche Differenz dokumentierter Fälle lasse sich jedoch nicht allein durch das Anzeigeverhalten Betroffener erklären, das von Ängsten vor einer etwaigen Rache der Täter_innen, aber auch vor rassistischer (Re-)Stigmatisierung und Abqualifizierung der Tat durch die Polizei geprägt ist (vgl. ebd.: 1024; auch Kapitel 2.6.2 *Auswirkungen einer kollektiven Viktimisierung*). Der Umstand, dass die Praxis der Erfassungskriterien PMK-rechts zuletzt 2002 evaluiert wurde, mache deutlich, „dass es politisch offenbar nicht gewollt ist, das tatsächliche Ausmaß rechter und rassistischer Gewalt zu erfassen.“ (ebd.: 1023 f.) Da die statistische Einordnung rechter Delikte von den aufnehmenden Beamt_innen erfolge, sei eine Praxis-Überprüfung geboten (ebd.: 1024). Die Linke resümiert, dass „davon ausgegangen werden [muss], dass die offiziellen Zahlen der Behörden lediglich einen kleinen Ausschnitt der Realität widerspiegeln“ und empfiehlt eine Evaluation und Reformation der PMK-Anwendungskriterien, welche die Monitoringergebnisse der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt explizit berücksichtigt (ebd.).

²⁴ Die Studie *EU-MIDIS: European Union minorities and discrimination survey* ist online einsehbar unter der URL: <http://fra.europa.eu/en/project/2011/eu-midis-european-union-minorities-and-discrimination-survey>

3.3.2.4 Politik

In der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus als faktisches Problem der gesamten Gesellschaft – in Ost- wie auch in Westdeutschland – steht die Politik nicht zuletzt zum (präventiven) Schutz (potentieller) Opfer rechter und rassistischer Gewalt in der Handlungspflicht, langfristig eine Beratungsstruktur für Betroffene einzurichten, die nach geltenden Professionalitätsstandards bedarfsgerecht operieren kann. Begründet durch die befristete Finanzierung auf Projektebene befinden sich die spezifischen Beratungsstellen jedoch nahezu jährlich aufs Neue in der Situation, ihre Existenznotwendigkeit begründen und öffentlich einfordern zu müssen. Kleffner (2013: 276) führt an, dass demgegenüber Projekte Sozialer Arbeit, die täter_innenzentriert im Topos Rechtsextremismus und Jugend agieren, seit den Diskursen der 1990er Jahre noch heute stetig durch staatliche Finanzierung abgesichert werden und ihre Beendigung nie zur Disposition stand. Dass sich der Fokus in Debatten um Rechtsextremismus noch immer vorrangig auf die Täter_innen richtet, offenbare sich weiter in der gesellschaftlichen und medialen Diskussion zum NSU und dessen Verbrechen (vgl. ebd.). Wie auch die Fraktion der Linkspartei im NSU-Untersuchungsausschuss kommt Kleffner (2013: 290) zu dem Urteil, dass eine Verankerung der Perspektive Betroffener rechter Gewalt im Problembewusstsein um Rechtsextremismus in Westdeutschland durch die prekäre Situation der Beratungsstellen weder erfüllbar, noch politisch überhaupt erwünscht sei.

3.4 Möglichkeiten und Potenziale

Die vorherigen Kapitel zeigen, dass das Konzept der Beratungsstellen in elaborierter Form auf die verschiedenen Folgen rechter Gewalt in ihren psychischen und sozialen Auswirkungen auf die Betroffenen reagiert. Grenzen der Beratung sind weniger dem Ansatz immanent, als eher durch politische Restriktionen und mangelndes Problembewusstsein innerhalb der Gesellschaft gesetzt. Entsprechend sind Entwicklungsmöglichkeiten der Beratung nicht nur in dem gesellschaftlichen Kontext der Arbeit zu suchen, sondern entlang der prekären Förderung politisch einzufordern.

Zuvorderst stellt eine langfristige Finanzierung der spezialisierten Beratungsstruktur für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt sicher, dass geltende professionelle Standards (weiter) umgesetzt werden können. Neben den dahingehenden Forderungen der Beratungsstellen selbst, formulierte zuletzt auch die Linkspartei im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses eine entsprechende Empfehlung. Konkret forderte sie die Verdopplung jährlich bereitgestellter Bundesmittel auf 50 Millionen Euro, um eine Erweiterung der professionellen Bera-

tungsstruktur für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt leisten zu können und eine qualitativ gleichwertige Beratungsstruktur in Westdeutschland aufzubauen (vgl. BT-Drucksache 17/14600: 1025). Eine entsprechende Förderung hätte weitreichende positive Einflüsse auf die Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit sowie das Monitoring und würde nicht zuletzt durch einen höheren Personalschlüssel die solidaritätsfördernde Arbeit in regionalen Kontexten im Zuge der Lokalen Intervention bedeuten.

Eine Offenlegung und Evaluation der polizeilichen PMK-Anwendungskriterien – wie ebenfalls von der Linkspartei gefordert – kann als grundlegende Bedingung für die dringend gebotene Reformierung des Erfassungssystem gesehen werden. Theoretisch wird die Motivation der Täter_innen in der polizeilichen Einordnung rechts motivierter Straftaten berücksichtigt. Jedoch fehlt den Beamt_innen faktisch einerseits das nötige Hintergrundwissen zur detaillierten Auseinandersetzung mit rechten Motiven und Szenecodes, andererseits verfügen entscheidende Stellen nicht über den gebotenen Sensibilisierungsgrad im Umgang mit den Betroffenen rechter Gewalt, wie u.a. in Kapitel 2.6 *Auswirkungen und Folgen einer Viktimisierung durch rechte Gewalt* gezeigt wurde. Dass Rassismus als wirkmächtiger Faktor auf polizeiliche Ermittlungsarbeit einwirken kann, hat nicht zuletzt die Ermittlungspraxis zum NSU-Komplex verdeutlicht, in der zuvorderst aufgrund rassistischer Stereotype gegen die Angehörigen der Mordopfer ermittelt wurde (vgl. auch Röpke/Speit 2013: 244). Vor diesem Hintergrund ergeben sich Forderungen an die Polizei, die auf eine positive Entwicklung der Möglichkeiten der Beratungsstellen gerichtet wären: Erstens hat eine Reformation der PMK-Erfassungskriterien zu erfolgen, in der dezidiert die Deutung der Tat durch die Betroffenen Berücksichtigung findet. Porath (2013a: 95) verweist auf das vom *European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia* als vorbildlich bewertete Modell der Polizei Großbritanniens hin, demnach „jeglicher Vorfall der vom Opfer oder einen anderen Person als rassistisch eingestuft wird“ (BUG 2012: 13) auch als rassistisch motiviert verzeichnet wird. Zweitens wäre ergänzend zu dieser Änderung eine effizientere Erfassung rechter Straftaten zu gewährleisten, die das Ausmaß des Dunkelfelds in Deutschland beleuchtet und statistisch den Bedarf des Ausbaus von Beratungsstrukturen in Ost wie auch West begründen kann. Die dafür erforderliche Sensibilisierung wäre durch entsprechende Weiterbildungen und Supervisionen für die Polizei als Entscheidungsträgerin zu leisten, wie sie auch von der *Amadeu-Antonio-Stiftung* eingefordert werden (vgl. hierzu Sona o.J., URL).

Um das Risiko einer sekundären Viktimisierung in der gerichtlichen Aufarbeitung der Tat abzuschwächen, ist dringend eine Sensibilisierung von Richter_innen und Staatsanwält_innen anzustreben. Mit entsprechenden Mitteln könnte diese Aufgabe von den Beratungsstellen durch das Angebot entsprechender Weiterbildungen übernommen werden. Langfristig würde eine solche

Sensibilisierung eine präventive Wirkung entfalten und Urteile, in denen das rechte Tatmotiv entsprechende Berücksichtigung findet und Opfern keine (Teil-)Schuld zugeschrieben wird, eine öffentliche Signalwirkung bedeuten.

4. Fazit

Konstant bewegen sich die Fallzahlen rechter Gewalt in Deutschland seit Jahren auf einem hohen Niveau. Jeden Tag ereignen sich durchschnittlich zwei rechts motivierte Angriffe. In Anbetracht des Dunkelfelds stellen die Statistiken erfasster Delikte dabei nur einen Ausschnitt des realen Ausmaßes dar. Zum phänomenologischen Verständnis ist rechte Gewalt im Kontext ihrer gesellschaftlichen Begründungszusammenhänge zu begreifen. So setzen rechtsextreme Einstellungsmuster kein geschlossenes rechtes Weltbild voraus und sind nicht ausschließlich organisierten Neonazis zuzuordnen. Sie werden von weiten Teilen der deutschen Bevölkerung geteilt. Ihren Ausdruck finden sie in populistischen Debatten zu politisch brisanten Themen. Rechts motivierte Angriffe stellen somit die gewaltsame Zuspitzung gesellschaftlicher Gespräche dar.

Zentral bestimmt ist rechte Gewalt durch zwei Elemente: Erstens durch den ihr immanenten Botschaftscharakter des sozialen Ausschlusses und der existenziellen Entwertung. Zwar trifft die brutale Aggression die Opfer als Einzelne, jedoch zielt sie dabei auf die ihnen zugeschriebene Gruppe. Auf diese Weise werden die Betroffenen ihrer Subjektivität beraubt und auf die Repräsentanz einer kollektiven Identität reduziert. Die durch eine rechts motivierte Viktimisierung verursachten sozialen und psychischen Auswirkungen auf der Individual- und Kollektivebene sind vor diesem Hintergrund zu betrachten. Aufgrund der Vielzahl alltäglicher Diskriminierungs- und Abwertungserfahrungen der Betroffenen als Angehörige gesellschaftlich an den Rand gedrängter Gruppen wiegen sie besonders schwer. Durch die Anwendung des Begriffsmodells der seelischen Gesundheit konnte das Ausmaß der Tatfolgen schematisch verdeutlicht werden. Zweitens bedeutet die Erfahrung rechter Gewalt vor dem Hintergrund eines oft problematischen öffentlichen Umgangs mit den Betroffenen eine besondere Belastung, der zu einem gravierenden Vertrauensverlust in die Gesellschaft führen kann. In diesem Rahmen kann es durch Prozesse sekundärer Viktimisierung zu einer Ausweitung und Verschärfung der Opfererfahrung kommen. Bezugnehmend auf die eingangs gestellte Fragestellung begründen sich die Anforderungen, auf die ein Beratungsangebot im Telos erfolgreicher Bewältigungsunterstützung konzeptionell zu reagieren hat, vor allem in diesen beiden Punkten der insgesamt vielschichtigen Spezifik möglicher Tatfolgen.

Die Geschichte der *Opferperspektive e.V.* verdeutlicht die Problemwahrnehmung des Topos rechter Gewalt mitsamt ihrer krisenhaften Opfererfahrungsdimension, die der Ausarbeitung des pro-aktiven Ansatzes der spezialisierten Beratungsarbeit stets zugrunde lag: Nicht nur gilt es die Betroffenen materiell wie auch immateriell zu unterstützen, sondern auch ihre gesellschaftliche Position nachhaltig durch öffentliche Thematisierungen zu stärken und Sensibilisierungsprozesse anzuregen. Die Adressierung des Angebots an direkt Betroffene wie auch an deren soziales

Umfeld hat den Wirkungscharakter einer Doppelentlastung auf die Tatbewältigung als bedürfnissensibilisierend für Angehörige einerseits und ressourcenstärkend für alle Beteiligten andererseits. Unter dezidierter Parteinahme für die Betroffenen ist jegliches Handeln auf eine Veränderung der Umstände ausgerichtet, in denen der Angriff sich ereignen konnte. Dabei umfasst die Unterstützung ein breites Spektrum verschiedener Maßnahmen und wird den Anforderungen einer gelingenden Viktimisierungsbewältigung gerecht, indem sie die Betroffenen ganzheitlich als Subjekte ihrer individuellen Lebenswelt erfasst und nicht auf ihre Opfererfahrung reduziert. Die Beratung wirkt dabei positiv auf die (Rück-)Erlangung von Handlungsmöglichkeiten sowie die Selbstermächtigung der Betroffenen hin, im Zuge derer sie sich von öffentlichen Reduzierungen auf ihre zugeschriebene Identität als Opfer emanzipieren können.

Grenzen der Beratungsarbeit sind weniger dem Handlungsansatz immanent, als eher durch die Struktur herrschender Verhältnisse gesetzt. Im Verlauf dieser Thesen konnte herausgearbeitet werden, dass die Beratung Betroffener rechter Gewalt entlang spezieller und individueller Bedarfslagen auszurichten ist. Der vorgestellte Beratungsansatz reicht in entscheidenden Gesichtspunkten über die Arbeit allgemeiner Opferhilfestellen hinaus und wird den situativen Anforderungen auf diese Weise gerecht – so z.B. durch die pro-aktive Kontaktaufnahme und Fallrecherche, aber auch durch die Einbeziehung des sozialen wie auch regionalen Umfelds der Betroffenen. Generell ist die Förderungssituation vorhandener Beratungsstellen als prekär zu bezeichnen. So erschwert die phasenhafte Finanzierung auf Projektebene im Rahmen staatlicher Programme durch stetige Befristung die Schaffung von Kontinuität im Beratungsverhältnis und bindet Personalressourcen. Als Konsequenz der politischen Fehleinschätzung, rechte Gewalt stelle nur im Osten Deutschlands ein Problem dar, konnte sich bis heute keine Beratungsstruktur im Westen Deutschlands etablieren, für die eine substantielle Erfüllung gebotener Qualitätsstandards möglich ist. Die wenigen Beratungsstellen, die dem Strukturmodell der neuen Bundesländer folgen, können aufgrund der defizitären Finanzierung nur wenige Betroffene unterstützen. Es fehlt das politische Problembewusstsein um die Notwendigkeit von Aufbau und Förderung entsprechender Projekte. Dieses gälte es zuvorderst öffentlichkeitswirksam auf Grundlage empirischer Monitoringbefunde zu schaffen. In diesem Zusammenhang befinden sich die spezialisierten Beratungsstellen für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt in der paradoxen Lage, die Notwendigkeit ihrer Existenz selbst darlegen zu müssen.

Möglichkeiten der Beratungsarbeit ergeben sich analog zu den ermittelten Grenzen. Zuvorderst wäre die Finanzierung in adäquater Form den konkreten Erfordernissen anzupassen, eine langfristige Förderung sicherzustellen und durch den Ausbau der Beratungsstruktur eine flächende-

ckende Bedarfsabdeckung für die Beratung Betroffener rechter Gewalt in gesamten Bundesgebiet herzustellen. Eine höhere Etatplanung würde darüber hinaus einen höheren Personalschlüssel ermöglichen, die gebotene Kontinuität im Beratungsverhältnis sicherstellen und mit einem effizienteren Monitoring entscheidend zur Ausleuchtung des Dunkelfelds rechter Gewalt beitragen. Ergänzend zu der daraus resultierenden Möglichkeit der Ausweitung der pro-aktiven Kontaktaufnahme, könnten mit einer stärkeren Informationspolitik mehr Betroffene erreicht werden. Neben einem effizienteren Monitoring zur Ausleuchtung des Dunkelfeldes rechter Gewalt wäre eine breitere Öffentlichkeits- und Schulungsarbeit möglich. Diese könnte in weiterem Umfang das gesellschaftliche Bewusstsein um Rechtsextremismus schärfen und Sensibilisierungsprozesse anregen. Mit einem breiter gestreuten Wissen um Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten in konkreten Konfrontationssituationen könnte das Risiko einer sekundären Viktimisierung gesenkt werden. Das Angebot von Weiterbildungen und Supervisionen für Polizist_innen, Richter_innen sowie Staatsanwält_innen im Umgang mit den subjektiven Erfahrungsdynamiken der Opfer rechter und rassistisch motivierter Gewalt auf Grundlage akquirierter Expertise wäre ebenso geboten, wie auch eine Auseinandersetzung mit (institutionalisiertem) Rassismus innerhalb der Behörden. Denn oft sind es Fehlreaktionen dieser Vertreter_innen der rechtschaffenden und -sprechenden Instanzen, deren Verhalten zusätzlich verletzend auf die Betroffenen wirkt und zu einer sekundären Viktimisierung führt. Das langfristige Resultat der mit einer akkuraten Förderung verbundenen Ausweitung des elaborierten Handlungskonzepts träfe den Begründungskern der *Opferperspektive e.V.* in der präventiven Einflussnahme auf die Entstehungszusammenhänge rechter Gewalt.

Ausblickend kann als wünschenswert bezeichnet werden, dass Rechtsextremismus als reelles Problem im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert wird. Medial dokumentierte Fälle bilden nur einen Teil des Ausmaßes rechter Gewalt ab und beschränken sich in ihrer Darstellung oft auf die Skandalisierung besonders schockierender Fälle. Vor diesem Hintergrund gilt es, rechte Gewalt im Kontext ihrer langen und dichten Tradition in Deutschlands zu begreifen. Auf der Grundlage eines realistischen Problembewusstseins gilt es politisch zu handeln und – neben einer Ausweitung der Förderungsmaßnahmen – auch in Westdeutschland Beratungsstrukturen aufzubauen. Zur Initiierung derartiger Schritte ist öffentlicher Druck auszuüben, der in politische Brisanz umschlägt. Herzustellen wäre dieser Druck, indem unabhängige Fallzahlen die polizeilichen Statistiken, die bei der Gewichtung politischer Maßnahmen und Projekte Grundlage jeglichen Handelns bilden, kritisch in Frage stellen und der Handlungsbedarf in das öffentliche Bewusstsein hervor dringt. Bis es zu einer Umsetzung geltender Forderungen gekommen ist, ist herauszustellen, dass die Beratungsstellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine effiziente und professionelle Arbeit leisten.

Literaturverzeichnis

Adorno, Theodor W.; Frenkel-Brunswik, Else; Levinson, Daniel J; Sandford, R. Nevitt (Hrsg.) (1950). *The Authoritarian Personality*. New York: Harper.

Amadeu-Antonio-Stiftung. Initiativen für Zivilgesellschaft und demokratische Kultur (2014). *Professionelle Unterstützung Betroffener rechter Gewalt*. URL: <http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/aktuelles/professionelle-unterstuetzung-betroffener-rechter-gewalt/>, abgerufen am 03.09.2014.

Arbeitsgruppe Qualitätsstandards der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (Hrsg.) (2014). *Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland. Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung*. Berlin: o.V.

Arbeitskreis der Opferhilfen (ADO) (o.J.). *Opferhilfestandards. Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung von Kriminalitätsoptionen*. URL: <http://opferhilfen.de/Standards.pdf>, abgerufen am 09.09.2014.

Asendorpf, Jens (1996). *Psychologie der Persönlichkeit*. Berlin: Springer.

Bard, Morton; Sangrey, Dawn (1986). *The Crime Victim's Book*. 2nd ed. New York: Brunner/Mazel.

Becker, Peter (1986). *Theoretischer Rahmen*. In: Becker, Peter; Minsel, Beate (Hrsg.). *Psychologie der seelischen Gesundheit. Band 2. Persönlichkeitspsychologische Grundlagen, Bedingungsanalysen und Fördermöglichkeiten*. S. 1-90. Göttingen: Hogrefe.

Becker, Peter (1992). Seelische Gesundheit als protektive Persönlichkeitseigenschaft. *Zeitschrift für Klinische Sozialarbeit*, 21. S. 64-75.

Bongartz, Bärbel (2013). *Hassverbrechen und ihre Bedeutung in Gesellschaft und Statistik. Zum Dilemma der Wahrnehmbarkeit vorurteilsmotivierter Straftaten*. München-Gladbach: Forum Verlag Godesberg.

Botsch, Gideon (2007). *Was ist Rechtsextremismus? Definitionen, Problemdimensionen und Erscheinungsformen*. In: Schoeps, Julius et al. (Hg.). *Rechtsextremismus in Brandenburg. Handbuch für Analyse, Prävention und Interventionen*. S. 31-46. Potsdam: Verlag für Berlin-Brandenburg.

- Böttger, Andreas (1998). *Gewalt und Biographie. Eine qualitative rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen*. Baden-Baden: Nomos.
- Böttger, Andreas; Lobermeier, Olaf; Strobl, Rainer (2005). *Interaktive Viktimisierung und rechtsextremistische Gewalt*. In: Heitmeyer, Wilhelm; Imbusch, Peter (Hrsg.) (2005). *Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft*. 1. Auflage. S. 325-339. Wiesbaden: Springer VS.
- Böttger, Andreas; Lobermeier, Olaf; Plachta, Katarzyna (2014). *Opfer rechtsextremer Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS.
- BUG (Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.) (2012). *Dossier zum Thema Polizeiliche Untersuchungen bei rassistisch motivierten Straftaten*. URL: http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/Dossier_zum_Thema_Polizeiliche_Untersuchungen_bei_rassistisch_motivierten_Straftaten.pdf, abgerufen am 18.09.2014.
- Bundesministerium des Innern (2002). *Verfassungsschutzbericht 2001*. Berlin: o.V.
- Bundesministerium des Innern (2010). *Verfassungsschutzbericht 2009*. 2. Auflage 2013. Berlin: o.V.
- Bundesministerium des Innern (2011). *Verfassungsschutzbericht 2010*. 2. Auflage 2013. Berlin: o.V.
- Bundesministerium des Innern (2012). *Verfassungsschutzbericht 2011*. 2. Auflage 2013. Berlin: o.V.
- Bundesministerium des Innern (2013). *Verfassungsschutzbericht 2012*. Berlin: o.V.
- Bundesministerium des Innern (2014). *Verfassungsschutzbericht 2013*. Berlin: o.V.
- BT-Drucksache 17/14600 vom 22.08.2013. *Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes* (Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses).
- Butterwegge, Christoph; Lohmann, Georg (2001). *Jugend, Rechtsextremismus und Gewalt. Analysen und Argumente*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Coester, Marc (2008). *Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus*. Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Decker, Oliver; Kiess, Johannes; Brähler, Elmar (2012). *Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012*. Bonn: Dietz.

- Decker, Oliver; Kiess, Johannes; Brähler, Elmar (2014). *Die „Mitte“-Studien der Universität Leipzig. Die stabilisierte Mitte. Rechtsextreme Einstellung in Deutschland 2014*. Leipzig: o.V.
- Dierbach, Stefan (2010). *Jung – rechts – unpolitisch. Die Ausblendung des Politischen im Diskurs über Rechte Gewalt*. Bielefeld: Transcript.
- Fattah, Ezzat A. (2002). *Gewalt gegen ‚gesellschaftlich Überflüssige‘*. In: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hrsg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. S. 958-980. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Fischer, Sebastian (2006). *Rechtsextremismus bei Jugendlichen. Eine kritische Diskussion von Erklärungsansätzen und Interventionsmustern in pädagogischen Handlungsfeldern*. Oldenburg: BIS-Verlag.
- Fuchs, Marek (2003). *Rechtsextremismus von Jugendlichen. Zur Erklärungskraft verschiedener theoretischer Konzepte*. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Heft 4, Jg. 55, S. 654-678.
- Gamper, Markus; Willems, Helmut (2006). *Rechtsextreme Gewalt – Hintergründe, Täter und Opfer*. In: Heitmeyer, Wilhelm; Schröttle, Monika (Hrsg.). *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention*. S. 439-461. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Gast, Ursula (2010). *Seelische Verletzungen durch Opfererfahrungen und Möglichkeiten der Heilung*. In: Hartmann, Jutta; ado e.V. (Hrsg.). *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds*. S. 73-89. Wiesbaden: VS Verlag.
- Guillaumin, Colette (1995). *Racism, sexism, power and ideology*. London/New York: Routledge.
- Haberlandt, Niels (2013). *Rechtsextreme Strategien im Sport. Der organisierte Sport im strategischen Konzept rechtsextremer Gruppen im Land Brandenburg*. Münster: Lit-Verlag.
- Hagemann, Otmar (1993). *Wohnungseinbrüche und Gewalttaten. Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen? Eine kriminologische Untersuchung über die Auswirkungen von Straftaten*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Hartmann, Jutta (2011). *Zur Relevanz professioneller Opferhilfe*. In: Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt. *10 Jahre Opferberatung. Beraten. Unterstützen. Intervenieren*. S. 35-36. Magdeburg: Eigenverlag.

- Heitmeyer, Wilhelm (2002). *Rechtsextremistische Gewalt*. In: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hrsg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. S. 501-546. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (2002). *Gewalt. Zu den Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandsaufnahme*. In: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hrsg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. S. 16-25. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Herbst, Lisa; Bose, Sophie (2014). *Steigt die rechte Gewalt auch in Westdeutschland?* (11.04.2014) URL: <http://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/meldung/steigt-die-rechte-gewalt-auch-westdeutschland-2014-04>, abgerufen am 29.05.2014.
- Holzberger, Mark (2013). *Änderung tut not! Über die Malaise der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland*. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.). *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. S. 74-83. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Holzkamp, Klaus (1983). *Grundlegung der Psychologie*. Frankfurt/M. und New York: Campus
- Imbusch, Peter (2002). *Der Gewaltbegriff*. In: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hrsg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. S. 26-57. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Janoff-Bulman, Ronnie (1979). *Characterological versus Behavioral Self-Blame. Inquiries into Depression and Rape*. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 37. Pp. 1798-1809.
- Janoff-Bulman, Ronnie (1992). *Shattered assumptions. Towards a new psychology of trauma*. New York: Free Press.
- Jaschke, Hans-Gerd (2001). *Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder*. 2. überarbeitete Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Jaschke, Gabi; Wendel, Kay (2013). *Wie alles anfing*. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.). *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. S. 216-226. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- John, Dominique (2007). *Rechtsmotivierte Gewalt in Brandenburg – Opferschutz und Prävention*. In: Schoeps, Julius et al. (Hg.). *Rechtsextremismus in Brandenburg. Handbuch für Analyse, Prävention und Interventionen*. S. 305-311. Potsdam: Verlag für Berlin-Brandenburg.
- John, Dominique (2008). *Rechtsmotivierte Gewalt – Auswirkungen auf die Opfer und gesellschaftliche Verantwortung*. In: Molthagen, Dietmar; Klärner, Andreas; Korgel, Lorenz;

- Pauli, Bettina; Ziegenhagen, Martin. *Lern- und Arbeitsbuch ‚Gegen Rechtsextremismus‘. Handeln für Demokratie*. S. 368-380. 2. Auflage. Bonn: Dietz.
- Kiefl, Walter; Lamnek, Siegfried (1986). *Soziologie des Opfers. Theorien, Methoden und Empirie der Viktimologie*. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Kleffner, Heike (2013). *(K)ein Wahrnehmungsproblem? Rechte Gewalt und Opferberatung in Ost und West*. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.). *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. S. 274-290. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Köbberling, Gesa (2008). *Beratung von Opfern rechter Gewalt zwischen politischer Intervention und psychosozialer Betreuung*. In: Huck, Lorenz; Kaindl, Christina; Lux, Vanessa; Pappritz, Thomas; Reimer, Katrin; Zander, Michael. *Abstrakt negiert ist halb kapiert. Beiträge zur marxistischen Subjektwissenschaft. Morus Markard zum 60. Geburtstag*. S. 177-194. Marburg: BdWi.
- Köbberling, Gesa (2010). *Rechte Gewalt – Beratung im interkulturellen Kontext*. In: Hartmann, Jutta; ado e.V. (Hrsg.). *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds*. S. 189-205. Wiesbaden: Springer VS.
- Köbberling, Gesa (2013). *Lokale Intervention als raumbezogenes Handlungsfeld*. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.). *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. S. 243-260. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Kohlstruck, Michael; Krüger, Daniel; Krüger, Katharina (2009). *Was tun gegen Rechte Gewalt? Forschungsbericht der Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus am Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin*. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt. Berliner Forum Gewaltprävention. September 2009/Nr. 39. S. 8-141.
- Kury, Helmut (2010). *Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Viktimologie*. In: Hartmann, Jutta; ado e.V. (Hrsg.). *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds*. S. 51- 72. Wiesbaden: Springer VS.
- Landesweite Opferberatung, Beistand und Information für Betroffene rechter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern (LOBBI) (2014). *737 Fälle politisch rechts motivierter Gewalt* (10.04.2014). URL: <http://www.lobbi-mv.de/nachrichten/737-faelle-politisch-rechts-motivierter-gewalt>, abgerufen am 29.04.2014.

- Langhammer, Franziska (2009). *Sind die meisten Schläger unpolitisch?* (03.12.2009). URL: <http://www.taz.de/!44799/>, abgerufen am 20.08.2014.
- Lanzke, Alice (2014). *Zwei rechte Angriffe pro Tag* (10.04.2014). URL: <http://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/meldung/zwei-rechte-angriffe-pro-tag-2014-04>, abgerufen am 29.04.2014.
- Lipset, Seymour Martin (1959). *Der ‚Faschismus‘, die Linke, die Rechte und die Mitte*. In: Nolte, Ernst (Hrsg.) (1967). *Theorien über den Faschismus*. S. 449-491. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Martin, Stephan (2013). *Thematisierung rechter Tatmotive im Gerichtssaal – Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis*. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.). *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. S. 67-73. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Mielenz, Ingrid (1997). *Querschnittspolitik und Einmischungsstrategie*. In: *Blätter der Wohlfahrtspflege*. 10/1997. S. 208 ff.
- Mletzko, Matthias (2010). *Gewalthandeln linker und rechter militanter Szenen*. In: Bundeszentrale für politische Bildung. *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*. 44/2010, November 2010. S. 9-16.
- Mohr, Andrea (2003). *Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit in Folge einer Viktimisierung durch Gewalt und Aggression*. In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*. 5, 1/2003. S. 49-69.
- Möller, Kurt (2003). *Politische Programme zur pädagogischen und sozialarbeiterischen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt. Aktuelle Ansätze und Probleme aus der Praxisperspektive*. In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*. 5, 1/2003. S. 74-100.
- Mondohn-Kuhn, Harald (1990). *Grundzüge einer personenzentrierten Opferberatung*. In: Hanner Hilfe e.V. (Hrsg.) (2009). *Die Entwicklung professioneller Opferhilfe. 25 Jahre Hanner Hilfe*. S. 51-56. Wiesbaden: Springer VS.
- Montada, Leo (1992). *Attribution of Responsibility for Losses and Perceived Injustice*. In: Montada, Leo; Philipp, Sigrun-Heide; Lerner, Melvin J. (Hrsg.). *Life Crises and Experiences of Loss in Adulthood*. S. 133-161. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Nigdy Więcej; Opferperspektive (eds.) (2009). *Hate Crime Monitoring and Victim Assistance in Poland and Germany*. Warschau/Potsdam: Eigenverlag.

- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2014). *Verfassungsschutzbericht 2013*. Vorabfassung. Hannover: o.V.
- Norris, Fran H.; Kaniasty, Krzyysztof; Thompson, Martie P. (1997). *The psychological consequences of crime: Findings from a longitudinal population-based study*. In: Davis, Robert Carl; Lurigio, Arthur J. (Eds.). *Victims of crime*. 2nd ed. pp. 146-166. Thousand Oaks: Sage.
- Pieper, Tobias (2013). *Das Zusammenspiel von Alltagsrassismus und Gewalt*. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.). *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. S. 98-110. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Porath, Judith (2013a). *Das wahre Ausmaß erkennen – Todesopfer rechter Gewalt im Land Brandenburg*. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.). *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. S. 84-97. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Porath, Judith (2013b). *Beratung für Betroffene rechter Gewalt. Spezifik des Arbeitsansatzes und der Beratungskonzepts*. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.). *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. S. 227-242. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Quent, Matthias; Geschke, Daniel; Peinelt, Eric; ezra (Hrsg.) (2014). *Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei*. Neudietendorf: Eigenverlag.
- Rommelspacher, Birgit (1991). *Rechtsextreme als Opfer der Risikogesellschaft. Zur Täterentlastung in den Sozialwissenschaften*. In: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*. 6. Jahrgang, April 1991, Heft 2, S. 75-87.
- Röpke, Andrea; Speit, Andreas (Hg.) (2013). *Blut und Ehre. Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland*. Berlin: Christoph Links.
- Schneider, Hans Joachim (2001). *Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Überblick und Diskussion*. Münster/Hamburg/London: Lit.
- Schölermann, Stefan (2014). *Keine Ahnung vom Linksextremismus* (27.06.2014). URL: <http://www.tagesschau.de/inland/linksextremismus-100.html>, abgerufen am 31.07.2014.

- Sona, Zoé (o.J.). *Hinsehen, dranbleiben, aufpassen*. Interview mit Anna Brausam. Opferfonds CURA. URL: <http://www.opferfonds-cura.de/zahlen-und-fakten/interview-mit-anna-brausam/>, abgerufen am 03.06.2014.
- Schäfer, Swen (2003). *Vorortprinzip sichert direkte Information aller Einsatzkräfte*. In: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. *Polizei Brandenburg Info 110*. 13. Jahrgang, 2/2003. S. 14-16.
- Schumann, Karl F. (1993). *Schutz der Ausländer vor rechtsradikaler Gewalt durch Instrumente des Strafrechts?* In: *Strafverteidiger*, Heft 6. S. 324-330.
- Schulze, Christoph; Weber, Ella (Hg.) (2011). *Kämpfe um Raumhoheit. Rechte Gewalt, ‚No Go Areas‘ und ‚National befreite Zonen‘*. Münster: Unrast.
- Schwind, Hans-Dieter (2013). *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. 22. Auflage. Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg: Hüthig Jehle Rehm.
- Speit, Andreas (2014). *Rechtsextrem motivierte Kriminalität. Keine weiteren Ermittlungsansätze* (22.06.2014). URL: <http://www.taz.de/!140917/>, abgerufen am 24.09.2014.
- Staud, Toralf; Radke, Johannes (2012). *Neue Nazis. Jenseits der NPD – Populisten, Autonome Nationalisten und der Terror von rechts*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Steffen, Tilman (2014). *Die Extremismusklausel heißt jetzt Begleitschreiben* (31.01.2014). URL: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-01/extremismusklausel-schwesig-maiziere>, abgerufen am 20.08.2014.
- Straumann, Ursula E. (2004). Klientenzentrierte Beratung. In: Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel (Hrsg.). *Das Handbuch der Beratung. Band 2. Ansätze, Methoden und Felder*. S. 641-654. Tübingen: dgvt.
- Stöss, Richard (2010). *Rechtsextremismus im Wandel*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Strobl, Rainer (1998). *Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten*. Baden-Baden: Nomos.
- Strobl, Rainer; Lobermeier, Olaf; Böttger, Andreas (2003). *Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierungen*. In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*. 5, 1/2003. S. 29-48.
- Theunert, Helga (1996). *Gewalt in den Medien – Gewalt in der Realität. Gesellschaftliche Zusammenhänge und pädagogisches Handeln*. München: Kopaed.

- Thiersch, Hans (2004). *Lebensweltorientierte Soziale Beratung*. In: Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel (Hrsg.). *Das Handbuch der Beratung. Band 2. Ansätze, Methoden und Felder*. S. 699-735. Tübingen: dgvt.
- von Hentig, Hans (1962). *Das Verbrechen. Band 3*. Berlin: Springer VS.
- Wagner, Bernd (2000). *Zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rassismus in den neuen Bundesländern*. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). *Aus Politik und Zeitgeschichte B 39/2000*. S. 30-39. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Wendel, Kay (2001). *Das Prinzip Opferperspektive. Ein grundlegender Text der Opferperspektive aus dem Jahr 2001*. URL: <http://www.opferperspektive.de/aktuelles/das-prinzip-opferperspektive>, abgerufen am 08.09.2014.
- Wendel, Kay (2003). *Opfererfahrungen von Migranten und Flüchtlingen in Brandenburg*. In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*. 5, 1/2003. S. 68-87.
- Wendel, Kay (2014). *Rechte Gewalt – Definitionen und Erfassungskriterien. Die Definition rechter Gewalt der Opferperspektive, die Unterschiede zur polizeilichen Erfassung und eine Einschätzung des Dunkelfeldes nicht erfasster Gewalttaten*. URL: <http://www.opferperspektive.de/rechte-angriffe/erfassungskriterien/rechte-gewalt-definitionen-und-erfassungskriterien>, abgerufen am 31.07.2014.
- Willems, Helmut; Steigleder, Sandra (2003). *Jugendkonflikte oder hate crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt*. In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*. 5, 1/2003. S. 5-28.